

austauschen
verstehen
weiterkommen

Vergleichende Betrachtung zu Tierschutz und Tierwohl in der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Importlän- dern 2018

Eine Projektstudie zuhanden:

QUALITÄTS SCHWEIZER LAND- UND
STRATEGIE ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT
STRATÉGIE SECTEUR AGROALIMENTAIRE
QUALITÉ SUISSE



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 • CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97 kontakt@agridea.ch • www.agridea.ch
Autor/Autorin	Marc Boessinger, dipl. Ing. Agr. ETH, Leiter Tierhaltung AGRIDEA Franziska Hoffet, MSc Ländliche Entwicklung, SLU Uppsala, AGRIDEA
Auftraggeber	Verein zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft; www.qualitätsstrategie.ch
Gestaltung	Marc Boessinger
Druck	AGRIDEA © AGRIDEA, September 2018 © Verein Qualitätsstrategie, September 2018

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers oder des Auftraggebers ist es nicht gestattet, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Verein zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft

Konsumentinnen und Konsumenten von Schweizer Produkten sollen mit gutem Gewissen geniessen dürfen. Mit der Unterzeichnung der Qualitätscharta steht die Schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft für nachhaltige und tiergerechte und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel ein.

Das sind unsere gemeinsamen Werte:

- Natürlichkeit
- Genuss
- Sicherheit und Gesundheit
- Authentizität
- Herkunft Schweiz/Verarbeitung Schweiz
- Nachhaltigkeit

Im November 2016 gründeten in Bern über 30 Unternehmen und Organisationen den Verein zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft (Verein Qualitätsstrategie); inzwischen zählt der Verein 45 Mitglieder. Der Verein will die Ziele und Werte der breit getragenen Charta aus dem Jahr 2012 mit Leben füllen und der Qualitätsstrategie ein Gesicht geben. Dazu nimmt sich der Verein aktueller Themen an.

Der Verein Qualitätsstrategie verfolgt das Ziel, eine qualitativ hochstehende Ernährung auf Basis von Schweizer Produkten zu unterstützen und zu stärken. Die Erwartungen der Konsumenten an die Qualität entwickeln sich kontinuierlich. Für uns ist es wichtig, diese Entwicklung zu verfolgen und sicherzustellen, dass die kontinuierliche Verbesserung innerhalb der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gefördert wird, um den Erwartungen der Konsumenten gerecht zu werden und einen komparativen Vorteil gegenüber den wichtigsten Herkunftsländern von Importen in die Schweiz zu behalten. In diesem Sinne befassen wir uns mit dem Thema Tierschutz, und aus diesem Anliegen heraus hat der Verein Qualitätsstrategie die Studie mit dem Titel „Vergleichende Betrachtung zu Tierschutz und Tierwohl in der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Importländern 2018“ bei der Agridea in Auftrag gegeben; die Studie ist in einer Partnerschaft zwischen Agridea und dem Verein Qualitätsstrategie realisiert worden.

Am 14. September 2018 wird die Studie im Rahmen der Tagung „Die Zukunft baut auf Tierwohl“ des Vereins Qualitätsstrategie der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert.

Charta: Mit der Charta bringen wir zum Ausdruck, welchem Leitbild, welchen Werten und welchen Grundsätzen wir uns im Rahmen der Qualitätsstrategie verpflichtet fühlen →[Charta](#)

Mehr über den Verein erfahren Sie unter www.qualitaetsstrategie.ch

Courtemelon, im August 2018

Olivier Girardin
Präsident Verein Qualitätsstrategie

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	9
1 Einleitung	11
2 Inlandproduktion und Importe von Fleisch.....	12
2.1 Rind- und Kalbfleisch.....	13
2.2 Schweinefleisch.....	15
2.3 Geflügel.....	16
2.4 Schaffleisch	20
2.5 Ziegenfleisch.....	21
2.6 Kaninchenfleisch	21
2.7 Pferdefleisch	22
2.8 Wild	23
3 Vergleich der Tierschutzstandards Schweiz versus Importländer	24
3.1 Rinder und Kälber	26
3.2 Schweine.....	28
3.3 Geflügel.....	30
3.4 Schafe.....	33
3.5 Ziegen	35
3.6 Kaninchen.....	37
3.7 Pferde	39
3.8 Tötung	40
3.9 Kontrollwesen	42
3.9.1 Ausgangslage Schweiz.....	42
3.9.2 Ausgangslage EU und weitere Herkunftsländer	43
3.10 Einsatz von Hormonen und antimikrobieller Leistungsförderer.....	44
3.10.1 Hormone und Antimikrobielle Leistungsförderer	44
3.10.2 Einsatz von Tierarzneimitteln als Leistungsförderer.....	44
3.10.3 Einsatz von Tierarzneimittel in der Veterinärmedizin.....	45
4 Qualitätsprogramme Tierhaltung im Inland und Ausland	46
4.1 Labelprogramme Schweiz	46
4.2 Label- und Qualitätsprogramme im europäischen Umland.....	47
5 Diskussion und Fazit	49
5.1 Wodurch sich die Schweiz abhebt.....	50
5.1.1 Verbreitung tierfreundlicher Haltungsformen Schweiz – Europäische Union.....	51
5.2 Verbesserungspotenzial und Handlungsbedarf der Schweiz.....	52
5.3 Ausweitung der Teilnahme an den staatlichen Tierwohlprogrammen BTS und RAUS.....	53
5.4 Reduktion der Anbindehaltung von Milchkühen	54
5.5 Tierschutz im Lebensmittelhandel.....	55
5.6 Tierschutz in der Gastronomie.....	56
6 Ausblick 2030	57
6.1 Aktueller Stand punkto Tierwohl im In- und Ausland	57

6.2	Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung.....	57
6.3	Strukturwandel auch in der Schweiz	58
6.4	Handlungsbedarf punkto Tierwohl aus Sicht des Schweizer Tierschutzes.....	58
6.5	Handlungsbedarf punkto Tierwohl aus Sicht der Veterinärdienste.....	59
6.6	Strategie Tierzucht 2030: Statement zu Tierschutz und Tierwohl.....	60
6.7	Strukturwandel in Deutschland und staatliche Tierwohlprogramme.....	61
6.8	Aufholarbeit punkto Tierschutz und Tierwohl in unseren Nachbar-ländern.....	61
6.9	Das deutsche Label «Für mehr Tierschutz»: ein Beispiel für erfolgreiche Aufholarbeit.....	62
6.9.1	Zwei Labelstufen: Einstieg und Premium.....	62
6.10	Die Sicht über den Gartenzaun – Die EU interessiert es, was wir tun	65
6.11	Zwei Tagungsveranstaltung mit der Sicht nach vorne	66
6.11.1	Jahrestagung der Schweizerischen Vereinigung für Tierwissenschaften SVT, 25.April 2018	66
6.11.2	Nutztierschutz zwischen Markt und Politik, 21. Juni 2018.....	67
6.12	Wo stehen wir im Jahr 2030?.....	68
7	Quellenverzeichnis und Links	69
8	Anhang	71

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Rindfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	13
Tabelle 2: Kalbfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	14
Tabelle 3: Schweinefleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	15
Tabelle 4: Geflügelfleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	16
Tabelle 5: Geflügelimport nach Geflügelart.....	17
Tabelle 6: Import Pouletfleisch - Importform und Herkunftsländer.....	17
Tabelle 7: Import Trutenfleisch - Importform und Herkunftsländer	18
Tabelle 8: Import Entenfleisch - Importform und Herkunftsländer	18
Tabelle 9: Import Gänsefleisch - Importform und Herkunftsländer.....	19
Tabelle 10: Import Perlhuhnfleisch - Importform und Herkunftsländer	19
Tabelle 11: Schaffleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	20
Tabelle 12: Lammfleisch - Importmenge je Herkunftsländer	20
Tabelle 13: Ziegenfleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	21
Tabelle 14: Kaninchenfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	21
Tabelle 15: Pferdefleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	22
Tabelle 16: Wild - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer	23
Tabelle 17: Wildschwein - Importmenge je Herkunftsländer	23
Tabelle 18: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Rinder.....	27
Tabelle 19: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Schweine	29
Tabelle 20: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Geflügel	32
Tabelle 21: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Schafe	34
Tabelle 22: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Ziegen	36
Tabelle 23: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Kaninchen.....	38
Tabelle 24: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Pferde.....	39
Tabelle 25: Labelfleischanteil von Detaillisten je Tierkategorie im Jahr 2015. Quelle: Huber 2017	46
Tabelle 26: Beteiligung am BTS- und RAUS-Programm nach Tierkategorie, 2016.....	51
Tabelle 27: Ländervergleich von Tieren mit Weidegang, Auslauf- und Freilandhaltung	52
Tabelle 28: Kriterien mit geringerer Wertung der Schweiz gegenüber Herkunftsländern von Fleisch.....	52
Tabelle 29: Beteiligung am BTS- und RAUS-Programm nach Tierkategorie, 2016.....	54
Tabelle 30: Inlandanteil des Fleischangebots verschiedener Detaillisten nach Tierkategorien (Quelle: Huber 2016)	55
Abbildung 1: Vergleich Tierschutzvorschriften für Rinder und Kälber.....	26
Abbildung 2: Vergleich Tierschutzvorschriften für Schweine.	28
Abbildung 3: Vergleich Tierschutzvorschriften für Geflügel.	30
Abbildung 4: Vergleich Tierschutzvorschriften für Schafe	33
Abbildung 5: Vergleich Tierschutzvorschriften für Ziegen.	35
Abbildung 6: Vergleich Tierschutzvorschriften für Kaninchen.	37
Abbildung 7: Vergleich Tierschutzvorschriften für Pferde.....	39
Abbildung 8: Vergleich Tierschutzvorschriften zur Tötung - Schweiz und wichtigste Herkunftsländer.....	40
Abbildung 9: Vergleich von Vorschriften zum Einsatz von Hormonen und Antimikrobiellen Leistungsförderern - Schweiz und wichtigste Herkunftsländer Fleischimporte	44

Abkürzungen

AML	Antimikrobielle Leistungsförderer
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Bio	Biologische Landwirtschaft
BioV	Verordnung über den biologischen Landbau
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Deutschland)
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
DZV	Direktzahlungsverordnung
FiBL	Forschungsinstitut für Biologischen Landbau
GVE	Grossvieheinheiten
GVO	Genetisch veränderte Organismen
HBV	Höchstbestandesverordnung
LID	Landwirtschaftlicher Informationsdienst
Mercosur	«Mercado Común del Sur», Gemeinsamer Markt Südamerikas
MT	Masttag
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
StAR	Strategie Antibiotikaresistenzen
STS	Schweizer Tierschutz
TAMV	Tierarzneimittelverordnung
TschG	Tierschutzgesetz
TschV	Tierschutzverordnung

Verwendete Ländercodes

AR	Argentinien	IT	Italien
AT	Österreich	IR	Irland
AU	Australien	NL	Niederlanden
BE	Belgien	NZ	Neuseeland
BR	Brasilien	PL	Polen
CA	Kanada	SE	Schweden
CH	Schweiz	SL	Slowenien
CN	China	UK	Vereinigtes Königreich
DE	Deutschland	US	Vereinigte Staaten von Amerika
ES	Spanien		
EU	Europäische Union		
FIN	Finnland		
FR	Frankreich		
GB	Grossbritannien		
HU	Ungarn		

Executive Summary

Vergleichende Betrachtung zu Tierschutz und Tierwohl in der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Importländern 2018

Im Auftrag des Vereins „Qualitätsstrategie Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft“ wurde von AGRIDEA eine Projektstudie erarbeitet zur vergleichenden Betrachtung von Tierschutz und Tierwohl in der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Importländern 2018.

Die Studie wurde in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil, Kapitel 2, wird eine Übersicht zur inländischen Fleischproduktion sowie den Importmengen aus den wichtigsten Herkunftsländern für Fleisch der Tierarten Rind, Kalb, Schwein, Geflügel, Schaf, Ziege, Kaninchen, Pferd und Wild tabellarisch dargestellt.

Aus den Tabellen wird erkenntlich, zu welchen absoluten Mengen und zu welchen prozentualen Anteilen eine entsprechende Fleischart, in absteigender Menge, aus den drei wichtigsten Herkunftsländern und der Europäischen Union EU, im Jahr 2017 importiert wurde. Ergänzende Angaben zu Fleischimporten aus allen Herkunftsländern finden sich im Anhang I.

Aufbauend auf die Tabellenangaben zur hauptsächlichen Herkunft der Fleischimporte einer bestimmten Tierart erfolgt im zweiten Teil der Studie, Kapitel 3, ein farbschematischer Vergleich zu den Tierschutzstandards in der Schweiz gegenüber den geltenden Vorschriften in den jeweils drei wichtigsten Fleisch-Herkunftsländern des Auslands und der EU, welche in Kapitel 2 definiert wurden.

Die Liste der berücksichtigten Vergleichskriterien der Tierschutzgesetzgebung, welche mit der Tierschutzgesetzgebung der Herkunftsländer verglichen werden, entspricht den detaillierten Gesetzesvorgaben in der Schweiz (z.B. Mindestraumbedarf, Raufuttermenge, Eisenversorgung, Stallklima, Beleuchtung, etc.). Fanden sich in den ausländischen Tierschutzgesetzgebungen der Herkunftsländer zusätzliche Pflichtkriterien für einzelne Tierarten, wurden solche ebenso als Kriterium ergänzend aufgenommen.

Aus den farblich nach „strengere-, gleichwertige- weniger strenge-, bzw. keine Vorschriften“, differenzierten Farbfeldern, lässt sich unvermittelt erkennen, in welchen Kriterien die Schweiz eine Vorreiterrolle inne hält oder in welchem Herkunftsland nach gleichwertigen Massstäben Fleisch produziert wird bzw. ein solches gegenüber der Schweiz gar einen Vorsprung auszuweisen hat. Jeder Abbildung für eine entsprechende Tierart folgen eine kurze Interpretation betreffend den nur schwerlich oder nicht direkt vergleichbaren Kriterien und eine ergänzende Tabelle zu den schweizerisch, staatlichen Tierwohl-Förderprogrammen BTS und RAUS, worin bekanntlich zusätzliche Tierhaltungskriterien für das Tierwohl zu erfüllen sind.

Im Anschluss an den Farbvergleich der Haltungskriterien zu jeder Tierart erfolgt ein Ländervergleich punkto „Tötung“, „Kontrollwesen“ und „Einsatz von Hormonen und antimikrobieller Leistungsförderer“. Als weiterer Vergleich zwischen In- und Ausland, wird in Kapitel 4 ein Blick auf die Label-, Herkunfts- und Qualitätsprogramme in der Schweiz und dem europäischen Umfeld geworfen.

Im dritten Teil des Berichts, beginnend mit dem Kapitel 5 „Diskussion und Fazit“, wird Stellung bezogen zu den Fragen, wodurch sich die Schweiz gegenüber dem Ausland abhebt und worin für die Schweiz Verbesserungspotenzial, allenfalls Handlungsbedarf besteht. Letzteres beinhaltet einige detaillierte Haltungskriterien, wonach sich aus dem farbgrafischen Ländervergleich erkennen lässt, dass ein gewisses Verbesserungspotenzial der Schweiz möglich ist und der Tatsache, dass zwar eine allgemein hohe Teilnahme in der Tierwohlprogrammen BTS und Raus bestätigt werden kann, dies aber nicht bei allen Tiergattungen im gleichen Umfang der Fall ist und somit noch ausreichend Luft nach oben vorhanden ist.

Obwohl die Anbindehaltung von Kühen eher dem Bereich der Milchviehhaltung zufällt, ist auch dies ein oftmaliger Diskussionspunkt, worin andere Länder aufgrund strukturell günstigeren Voraussetzungen einen baldigen Vorsprung ausweisen. Kritisch zu beurteilen sind zudem einige zuchttechnische Aspekte im Bereich der Leistungszucht und der noch ausbaufähige Anteil von nachweislichem Tierwohlfleisch im Lebensmittelhandel und der Gastronomie. Angesprochen wird zudem das widersprüchliche Kaufverhalten der Konsumentenschaft betreffend dem Einkaufstourismus im grenznahen Ausland aufgrund einer oft grösseren Affinität gegenüber dem Preis anstelle des Tierwohls.

Im vierten und letzten Teil des Berichts, Kapitel 6, Ausblick 2030, wird der Versuch unternommen, wichtige Kriterien und Hinweise dorthin gehend zu interpretieren, wo wir punkto Tierschutz und Tierwohl gegenüber dem Ausland im Jahr 2030 stehen.

Dazu wird ein Blick auf den aktuellen und absehbaren Stand punkto Tierwohl im In- und Ausland geworfen, die zukünftige Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung Schweiz und der fortschreitende Strukturwandel angesprochen sowie spezifische Perspektiven bezüglich Tierwohl aus Sicht des Schweizer Tierschutzes, der Veterinärdienste der Schweiz und der Strategie Tierzucht 2030 des Bundes dargestellt. Ein Exkurs beleuchtet die Aufholarbeit in Deutschland punkto Tierwohl, anhand des erfolgreich gestarteten, staatlichen Tierwohlprogramms „Für Mehr Tierschutz“.

Anhand der Interpretation verschiedener Veranstaltungsbeispiele, lässt sich zudem darlegen, dass sich einerseits auch die EU zunehmend dafür interessiert, was punkto Tierschutz und Tierwohl in der Schweiz geschieht, andererseits welche Meinungen, Anregungen und Forderungen betreffend Tierwohl von Seiten Politik, Branchenorganisationen, Tier- und Konsumentenschutz und der Praxis vertreten werden.

Die Resultate der Studie werden erstmals anlässlich der Tagung „Schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft: Die Zukunft baut auf Tierwohl“, vom 14. September 2018 präsentiert und zur Diskussion gestellt.

1 Einleitung

Tierwohl ist eines der wichtigsten Argumente von Schweizer Konsumenten, um Fleisch, Milch und Eier aus dem Inland zu kaufen (Dudda 2015a). Auch vom Detailhandel wird Tierwohl als anhaltend grosses Kundenbedürfnis erkannt, wonach dieses seit langem schon als ein wichtiger Pfeiler von Nachhaltigkeitsstrategien verschiedener Detaillisten erkannt wurde und in unterschiedlichste Tierwohllabels des Lebensmittelsortiments mündete (Coop 2017). Gleichwohl sind das Verständnis für und die Erwartungen in Tierschutz und in Tierwohl beim Konsumenten sehr verschieden oder werden sehr unterschiedlich interpretiert.

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung regelt die Mindestanforderung, die sich zwar mehrheitlich stark von den Mindestvorschriften im Ausland abheben, jedoch auch in der Strenge der Gesetzgebung noch kein optimales Tierwohl sicherstellen kann.

Vor allem auch in den Ländern der EU ist das Tierwohl in den letzten Jahren in den Fokus von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft gerückt (Heise 2016). Damit stellt sich die Frage, ob unsere Tierschutzvorschriften und unsere staatlichen aber freiwilligen Tierwohlprogramme, «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme BTS» und «Regelmässiger Auslauf im Freien RAUS», grundsätzlich wirklich strenger und detaillierter sind als die aktuellen Standards der EU-Richtlinien, der länderspezifischen Gesetzesvorgaben oder jener der Überseestaaten? Und wie lässt sich die Perspektive bewerten, ob unsere Richtlinien und Vorgaben auch noch im Zeitraum des Jahres 2030 strenger sind und sich dadurch von ausländischen Tierwohl-Standards noch deutlich abheben?

Im Rahmen dieses Berichts wird der Versuch unternommen, die staatlich geltenden Tierschutzgesetzgebungen und Tierwohlvorschriften im Bereich der Fleischproduktion zwischen der Schweiz und ihren Hauptimportnationen (Herkunftsländer) für Fleisch vergleichend punkto Tierschutz und Tierwohl zu beschreiben und, soweit als möglich zu bewerten. Dazu erfolgen in Kapitel 2 tabellarische Zusammenstellungen der inländischen Fleischproduktion und der aus dem Ausland importierten Fleischmengen nach Tierart und Haupt-Herkunftsländer.

In Kapitel 3 erfolgen für jede Tierart ein grafisch-schematischer Vergleich der geltenden Gesetzmässigkeiten im Bereich Tierschutz und Tierwohl der jeweils für die Schweiz relevanten Importnationen gegenüber dem Standard Schweiz.

Aus dieser schematischen Darstellung wird ersichtlich, in welchen, zum Teil sehr detaillierten Kriterien sich die Schweiz gegenüber ihren Herkunftsländern von Fleischimporten durch strengere Anforderungen abhebt oder gegenüber diesen allenfalls Aufholarbeit zu leisten hat.

In Kapitel 4 erfolgt eine Diskussion und das Fazit aus den Erkenntnissen, welche in Kapitel 3 postuliert wurden und in Kapitel 5 werden die wichtigsten Kriterien und Hinweise interpretiert, welche eine Einschätzung zur Beantwortung der Frage zulassen, wo wir im Jahr 2030 punkto Tierschutz und Tierwohl gegenüber dem Ausland stehen werden.

2 Inlandproduktion und Importe von Fleisch

Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 427'067 Tonnen verkaufsfertiges Fleisch konsumiert. Davon stammten 344'893 Tonnen, also gut 80 % aus inländischer Produktion. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner genoss demnach durchschnittlich 50,01kg Fleisch und Fleischprodukte (Proviande 2018).

In den folgenden Tabellen zu Inlandproduktion und Import werden folgende Tierarten ausgewiesen:

Berücksichtigte Tierarten

	Tabelle	Seite
2.1 Rind und Kalb	1 – 2	13 – 14
2.2 Schwein	3	15
2.3 Geflügel	4 – 10	16 – 19
2.4 Schaf	11 – 12	20
2.5 Ziege	13	21
2.6 Kaninchen	14	21
2.7 Pferd	15	22
2.8 Wild und Wildschwein	16	23

Tabellenaufbau und –Inhalt

Jede Tabelle beinhaltet je Tierart das Total an Fleisch, in Tonnen und in Prozenten (t / %) der Inlandproduktion und der Importmenge. Die Importmenge wird jeweils differenziert aufgeführt nach den drei wichtigsten Importnationen und den zusätzlichen Angaben bezüglich dem Total der «weiteren EU-Länder» bzw. «anderer, nicht EU-Länder» als Herkunftsländer.

Neben dem Total der Fleischart, wird der Importanteil zusätzlich differenziert aufgeführt, gemäss eidgenössischer Zollverwaltungsdeklaration, nach Fleischform und Fleischstücke je Tierart. Dies ist bei der Inlandproduktion nicht der Fall.

Ergänzend dazu finden sich im Anhang I zu jeder Tierart die entsprechenden Tabellen der Gesamtimportmenge, aufgeteilt nach Importmengen aus allen Herkunfts- bzw. Importländern sowie der Fleischform der entsprechenden Tierart.

Die Zahlen in den Tabellen 1 – 16 beziehen sich auf das Jahr 2017 nach Proviande ¹.

¹ Proviande 2018, Der Fleischmarkt im Überblick 2017

2.1 Rind- und Kalbfleisch

Tabelle 1: Rindfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Rindfleisch	Inland			Import In t netto	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum		Deutschland	Österreich	Irland	Andere, EU	Andere, nicht-EU
Total in t in %	111 942 -	76 233 -	- 80,90%	26 829,6	9 607,0 35,8%	5 088,7 19%	3 114,5 11,6%	3 905,0 14,6%	5 114,5 19,1%
Fleisch mit Knochen	-	-	-	227,3	3,7	2,4	34,1	150,1	37
Fleisch ohne Knochen	-	-	-	9 957,7	515	310,1	3 078,5	979,1	5 074,8
Fleisch gesalzen oder in Salzlake, getrocknet, geräuchert	-	-	-	543,8	18,27	0,3	1,5	522,2	1,5
Ganze oder halbe Tierkörper	-	-	-	13 387,5	7 814,0	4 776,0		797,6	
Zungen	-	-	-	42,4	37,4			5	
Lebern	-	-	-	155,8	62,4			93,1	0,2
Andere geniessbare Schlachtnieberzeugnisse	-	-	-	2 515,1	1 156,2		0,2	1 357,8	0,9
lebende Tiere	-	-	-	3 011 Tiere					

Für eine Auflistung aller Importe von Rindfleisch siehe Anhang I, Tabelle I.

Anmerkung: Fleischimporte aus den Mercosur-Ländern (Brasilien, Argentinien, Paraguay, Uruguay) lassen sich in den Tabellen im Anhang I für alle Tiergattungen einsehen.

Tabelle 2: Kalbfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Kalbfleisch	Inland			Import	Herkunft			
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum	In t netto	Niederlande	Frankreich	Italien	Andere, EU
Total in t in %	27 090 -	21 130 -	- 96,60%	639	285,6 44,7%	154,9 24,2%	107 16,7%	91,5 14,3%
Fleisch mit Knochen		-		407,4	194,3	78,7	86,9	47,4
Fleisch ohne Knochen		-		204,4	89,8	74,6	7,6	32,4
Ganze oder halbe Tierkörper		-		27,2	1,5	1,5	12,6	11,6

Für eine Auflistung aller Importe von Kalbfleisch siehe Anhang I, Tabelle II.

2.2 Schweinefleisch

Tabelle 3: Schweinefleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Schweinefleisch	Inland			Import	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum	In t netto	Deutschland	Niederlande	Spanien	Andere, EU	Andere, nicht-EU
Total in t in %	238 504 -	182 456 -	- 96,50%	15 873,5	6 999,1 44,0 %	3 339,0 21,0 %	2 093,4 13,2 %	3 420,5 21,6 %	21,4 0,1 %
Tierkörper	-	-	-	206,1	69,9		3,3	132,8	
Bäuche (durchwachsender Speck)	-	-	-	28,3	4,2	4,8	0,9	18,4	
Carrés und Teile davon	-	-	-	36,5	4,3		28,6	3,6	
Fleisch, frisch, gekühlt, gefroren	-	-	-	1137,9	481,2		20,3	625,6	10,8
Fleisch gesalzen, getrocknet, geräuchert	-	-	-	2641,3	559,9	2	368,5	1710,9	0,1
Lebern	-	-	-	2241,7	1353,6	576,2	250,2	61,6	
Schinken oder Schultern und Teile davon mit Knochen ²	-	-	-	107	7,3		59	40,7	
Schweinespeck	-	-	-	28,8	1,8			16,5	10,5
Andere geniessbare Schlachtnenerzeugnisse	-	-	-	9 446	4 516,9	2 756	1 362,7	810,4	
lebende Tiere¹	-	-	-	1000 Tiere					

Für eine Auflistung aller Importe von Schweinefleisch siehe Anhang I, Tabelle III.

² frisch/gekühlt, gesalzen, getrocknet, geräuchert

2.3 Geflügel

Tabelle 4: Geflügelfleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Geflügel	Inland			Import	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum	In t netto	Brasilien	Deutschland	Frankreich	Andere, EU	Andere, nicht-EU
Total in t %	91 483 -	58 457 -	- 57,90%	45 259,6	17 797,8 39,3%	7 641,1 16,9%	6 231,5 13,8%	12 953,5 28,6%	635,8 1,4%
Brüste, frisch oder gekühlt	-	-	-	14 051,1	-	3 431	3 331,7	7 288,5	-
Brüste gefroren	-	-	-	18 079,6	15 314,1	524,3	285,5	1 352,1	603,7
Ganzes Tier unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	-	-	-	1 948,7	25	679,8	868,3	351,6	24,1
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen ³	-	-	-	163	-	6,6	109,1	163	-
Teile und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse ⁴	-	-	-	10776,5	2458,7	2998	1437,2	3758,9	8,1
Fettleber	-	-	-	235,7	-	0,7	199,7	35,4	8,1
Geräucherte Fettlebern, Speck	-	-	-	5,1	-	0,9	0,1	4,1	-

Für eine Auflistung aller Importe von Geflügelfleisch siehe Anhang I, Tabelle IV bis IX.

³ unzerteilt gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

⁴ frisch, gekühlt oder gefroren

Tabelle 5: Geflügelimport nach Geflügelart

Tierkategorie	Menge in t	Anteil
Poulet	33 666	74,40%
Trute	9 225,7	20,40%
Ente	2 033,8	4,50%
Perlhuhn	220,3	0,50%
Gans	83,2	0,20%

Tabelle 6: Import Pouletfleisch - Importform und Herkunftsländer

Pouletfleisch	Import	Herkunft				
	In t netto	Brasilien	Deutschland	Frankreich	Andere, EU	Andere, Nicht-EU
Total in t	33 666,0	15 767,6	5 257,0	3 380,4	8 794,9	466,1
%		46,8%	15,6%	10,0%	26,1%	1,4%
Brüste frisch oder gekühlt	9 730,3		2 835,4	1 972,4	4 922,5	
Brüste gefroren	15 631,1	13 649,7	267,6	190,7	1 314,1	462,6
Poulet unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	1 042,1	25,0	290,3	619,4	103,9	3,6
Fleisch und geniessbare Schlachtnbenerzeugnisse gesalzen ³	91,2		3,5	41,3	46,4	
Teile und geniessbare Schlachtnbenerzeugnisse frisch, gekühlt oder gefroren	7 171,2	2 092,9	5 257	556,6	2 661,5	

Tabelle 7: Import Trutenfleisch - Importform und Herkunftsländer

Trutenfleisch	Import	Herkunft				
	In t netto	Ungarn	Brasilien	Deutschland	Andere, EU	Andere, Nicht-EU
Total in t %	9 225,7	2 099,3 22,8%	2 030,1 22,0%	1 671,6 18,1%	3 413,6 37,0%	11,0 0,1%
Brüste frisch oder gekühlt	3 632,8	1 304,1		593,9	1 734,7	
Brüste gefroren	2 448,5	327,9	1 664,4	256,7	199,5	
Trute unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	216,3	62,3		3,9	139,1	11,0
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, unzerteilt, gesalzen ³	1				0,7	
Teile und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse frisch, gekühlt oder gefroren	2 927,5	405	365,7	817	1 339,7	

Tabelle 8: Import Entenfleisch - Importform und Herkunftsländer

Entenfleisch	Import	Herkunft				
	In t netto	Frankreich	Deutschland	Niederlande	Andere, EU	Andere, Nicht-EU
Total in t %	2 033,8	947,6 46,6%	678,0 33,3%	190,0 9,3%	200,8 9,9%	17,5 0,9%
Brüste frisch oder gekühlt	561,9	516,6	1,5		43,9	
Ente unzerteilt	605,8	53,5	385,4	105,4	52,0	9,5
Teile und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse frisch, gekühlt oder gefroren	639,8	181,8	290,8	84,5	74,7	8
Fettleber	226,3	195,6	0,4		30	

Tabelle 9: Import Gänsefleisch - Importform und Herkunftsländer

Gänsefleisch	Import	Herkunft			
	In t netto	Ungarn	Deutschland	Frankreich	Andere, EU
Total in t %	83,2	31,6 37,9%	30,5 36,7%	16,4 19,8%	4,7 5,6%
Brüste frisch oder gekühlt	0,8	0,6		0,1	
Gans unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	35	20,3	0,2	11,7	2,9
Teile und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse frisch, gekühlt oder gefroren	38	5,6	30,1	0,6	1,7
Fettleber	9,4	5,1	0,3	4,0	

Tabelle 10: Import Perlhuhnfleisch - Importform und Herkunftsländer

Perlhuhn	Import	Herkunft		
	In t netto	Frankreich	Deutschland	Italien
Total in t %	220,3	215,2 97,7%	3,2 1,4%	1,9 0,9%
Brüste frisch oder gekühlt	125,3	124,8	0,1	0,5
Ganzes Perlhuhn unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,4	48,1		1,3
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, unzerteilt, gesalzen ³	45,5	42,3	3,1	0,1

2.4 Schaffleisch

Tabelle 11: Schaffleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Schaffleisch	Inland Schaffleisch			Import In t netto	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum		Neuseeland	Australien	Irland	Andere, EU	Andere, Nicht EU
Total in t	5 059	3 835	-	5 917,6	2 175,5	2 030,3	946,5	735,1	30,2
%	-	-	37,9%		36,76%	34,3%	16%	12,4%	0,5%
Fleisch mit Knochen		-		1 810,9	650,8	433,3	372,9	337,8	16,1
Fleisch ohne Knochen		-		4 097,6	1 524,7	1597	573,1	388,7	14,1
Ganze oder halbe Tierkörper		-		467,1			14,1	453	

Tabelle 12: Lammfleisch - Importmenge je Herkunftsländer

Lammfleisch	Import In t netto	Herkunft				
		Frankreich	UK	Ungarn	Andere, EU	Andere, Nicht EU
Ganze oder halbe Tierkörper in t	457,9	186,5	131,2	81,1	52,8	6,3
%		40,7%	28,7%	17,7%	12,4%	1,4%

Für eine Auflistung aller Importe von Schaffleisch siehe Anhang I, Tabelle X und XI.

2.5 Ziegenfleisch

Tabelle 13: Ziegenfleisch - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Ziegenfleisch	Inland			Import In t netto	Herkunft			
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum		Frankreich	Niederlande	Neuseeland	Andere, EU
Ziegenfleisch in t %	491 -	392 -	- 62,3 %	237,4	212,2 89,4%	9,6 4%	9,0 3,8%	6,7 2,8%

Für eine Auflistung aller Importe von Ziegenfleisch siehe Anhang I, Tabelle XII.

2.6 Kaninchenfleisch

Tabelle 14: Kaninchenfleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Kaninchenfleisch	Inland			Import In t netto	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum		Ungarn	Frankreich	Italien	Andere, EU	Andere, Nicht EU
Kaninchenfleisch in t ⁵ %	971 -	680 -	- 43,4%	1 125,865	838,9 74,5%	167,6 14,9%	50,5 4,5%	56,4 5,0%	12,5 1,1%

Für eine Auflistung aller Importe von Kaninchenfleisch siehe Anhang I, Tabelle XIII.

⁵ Fleisch von Kaninchen oder Hasen

2.7 Pferdefleisch

Tabelle 15: Pferdefleisch – Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Pferdefleisch	Inland			Import	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht	Inlandanteil am Konsum	In t netto	Argentinien	Kanada	Belgien	Andere, EU	Andere, Nicht EU
Pferdefleisch in t ⁶ in %	527 -	279 -	- 9,1%	2 779,9	530,4 19,1%	499,6 18%	484,8 17,4%	995,2 35,8%	30,2 9,7%

Für eine Auflistung aller Importe von Pferdefleisch siehe Anhang I, Tabelle XIV.

⁶ Fleisch von Pferde, Eseln, Maultieren oder Mauleseln

2.8 Wild

Tabelle 16: Wild - Inlandproduktion und Importmenge je Herkunftsländer

Wild	Inland		Inlandanteil am Konsum	Import In t netto	Herkunft				
	Total Schlachtgewicht	Total Verkaufsgewicht			Österreich	Neuseeland	Slowenien	Andere-EU	Andere-Nicht EU
Fleisch von Wild in t⁷ %	2 367 -	1 413 -	- 29,5%	3 569,2	873,7 24,5%	610,7 17,1%	474,3 13,3%	1 228,9 34,4%	381,6 10,7%

Für eine Auflistung aller Importe von Wild siehe Anhang I, Tabelle XV.

Tabelle 17: Wildschwein - Importmenge je Herkunftsländer

Wildschweinefleisch	Import	Herkunft			
	In t netto	Österreich	Deutschland	Slowenien	Andere, EU
Total in t in %	333,5	70,8 21,2%	65,8 19,7%	62,9 18,9%	134,8 40,3%
Ganze oder halbe Tierkörper	3,6	0,1	0,7		3,5
Bäuche (durchwachsener Speck)	0,3				0,3
Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	301	55,2	64,8	62,5	118,4
Fleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	17,7	12,5	0,2		5
Schinken / Schultern und Teile davon, mit Knochen	7,7	3	0,1	0,4	5,1
Geniessbare Schlachtnabenerzeugnisse	1,6				1,6

Für eine Auflistung aller Importe von Wildschwein siehe Anhang I, Tabelle XVI.

⁷ Fleisch und geniessbare Schlachtnabenerzeugnisse von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen solche von Hase und Wildschwein)

3 Vergleich der Tierschutzstandards Schweiz versus Importländer

Die nachfolgenden Vergleichsdarstellungen bzw -Abbildungen stellen einen qualitativen Vergleich der schweizerischen Vorschriften mit jenen der wichtigsten Importländern von Fleisch dar. Für den Vergleich der Tierschutzstandards wurden, wenn immer möglich, die Tierschutzvorschriften des entsprechende Importlandes verwendet. In manchen Ländern – z.B. Brasilien – sind diese Informationen kaum zugänglich, deshalb wurden teilweise bestehende Studien und Berichte als Grundlage zugezogen.

Im europäischen Raum gelten grundsätzlich die Richtlinien der EU. Sofern einzelne EU-Staaten keine strengeren Richtlinien ausweisen, wurden die Minimalvorschriften der EU als Vergleichsbasis verwendet.

Vor allem im englischsprachigen Raum werden oft «Guidelines» oder «Codes of Recommendation» verwendet. Diese sind in der Regel nicht gesetzlich bindend, geben aber zumindest einen Einblick in die gewünschte und empfohlene Praxis. Richtlinien, die «nur» als Guidelines definiert wurden, sind als solche entsprechend bezeichnet.

Für Wild fehlt die Tabelle, da bei den Importen von Wild nicht zwischen Jagd und Gehegewild unterschieden wird.

Die folgenden Abbildungen und Tabellen zur Tierschutzgesetzgebung und den Vorgaben staatlicher Tierwohlprogramme sind in gleicher Abfolge nach Tierarten unterteilt wie jene in Kapitel 2 und werden wie folgt ausgewiesen:

Berücksichtigte Tierarten

		Abbildung	Tabelle	Seite
3.1	Rinder und Kälber	1	18	26, 27
3.2	Schweine	2	19	28, 29
3.3	Geflügel	3	20	30 - 32
3.4	Schafe	4	21	33, 34
3.5	Ziegen	5	22	35, 36
3.6	Kaninchen	6	23	37, 38
3.7	Pferde	7	24	39
3.8	Tötung	8	-	40
3.9	Kontrollwesen	-	-	42, 43
3.10	Einsatz von Hormonen und antimikrobiellen Leistungsförderer	9	-	44

Die Inhalte der schematischen Vergleichsabbildungen lassen sich wie folgt lesen:

Zu jeder Tierart folgt als Erstes eine grafisch-schematische Vergleichsabbildung, welche mittels Farbgebung und integrierten Ziffern- bzw. Buchstabenangabe auf einfache Art ermöglicht zu erkennen, in welchen Kriterien sich die jeweils **drei wichtigsten Importländer** sowie die geltenden Vorschriften der **EU**, vom schweizerischen Standard unterscheiden.

Die Kriterien-Liste der Tierschutzgesetzgebung entspricht hierbei den detaillierten Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung und Tierschutzverordnung der Schweiz. Fanden sich in den ausländischen Gesetzesverordnungen der Importländer zusätzliche Pflichtkriterien, wurden diese ebenso als Kriterium aufgenommen.

Aus dem Farbmuster lässt sich erkennen, dass grün markierte Felder strengere Vorschriften des Herkunfts- bzw. des Importlandes gegenüber der Schweiz anzeigen. Gelb entspricht gleichwertigen Vorschriften, rot markierte Felder weisen auf laschere Gesetzgebung der Herkunfts- bzw. Importländer hin. Nicht eingefärbte Felder, die zudem mit einem «k» bezeichnet sind, verdeutlichen, dass es im Importland keine detaillierten Vorschriften zum entsprechenden Kriterium gibt.

Jeder Vergleichsabbildung folgt nachstehend eine kurze Erläuterung der Zusammenstellung. Zusätzlich findet sich auch eine kurze Erklärung, worin sich eine allfällige Negativbewertung der Schweiz gegenüber einem Importland ausweist.

Zur besseren Verständlichkeit und der Möglichkeit zur Nachverfolgung, worin allenfalls auch nur geringfügige Unterschiede zwischen der Schweiz und einem Importland bestehen oder auf Anhieb den Grund und Inhalt einer strengeren Vorschrift des Auslands gegenüber der Schweiz in einem bestimmten Kriterium zu erfassen, wurden jeder schematischen Vergleichsabbildung spezifische und **detaillierte Übersichtstabellen** nachgestellt, die sich im Anhang II befinden.

In diesen Übersichtstabellen lassen sich je Tierart und Kriterium die wichtigsten, detaillierten Vorschriften der Schweiz, der drei wichtigsten Importnationen und der EU entnehmen. Zusätzlich ist ersichtlich auf welcher Gesetzesgrundlage und auf welcher Richtlinie die jeweilige Vorschrift im In- oder im Ausland beruht.

Eine Zusammenstellung aller **berücksichtigten Gesetzessammlungen oder Vorschriften** der berücksichtigten Länder, **findet sich im Anhang II.**

Im Anschluss an die jeweiligen Erläuterungen zu den schematischen Vergleichsabbildungen jeder Tierart, folgt zudem eine kurze Zusammenstellung mit den wichtigsten Kriterien betreffend den Tierwohlprogrammen BTS und RAUS sowie BIO, deren Vergleichbarkeit gegenüber dem Ausland in den schematischen Abbildungen nicht möglich oder nicht gegeben ist.

3.1 Rinder und Kälber

Abbildung 1: Vergleich Tierschutzvorschriften für Rinder und Kälber

Kriterien	CH	DE	AT	NL ⁸	EU
Vorschriften für Rinder/Kühe	ja	nein	ja	nein	nein
Vorschriften für Kälber	ja	ja	ja	ja	ja
Mindestraumbedarf Kälber	+	-	0	-	-
Eingestreute Liegefläche Kälber	++	--	--	-	--
Perforierte Böden	+	-	-	-	-
Anbindehaltung Kälber	-	+	+	+	+
Gruppenhaltung Kälber	+	-	-	-	-
Raufutter für Kälber ab 2 Wochen	0/-	+	+	0	0
Eisenversorgung	0/-	+*	+*	+*	+*
Kastration unter Schmerzausschaltung	+	-	0	k	k
Enthornen unter Schmerzausschaltung	+	--	-	k	K
Coupieren der Schwänze verboten	+	-	-	k	k
Stallklima	0/-	+	0	0	0
Beleuchtung	0/-	*	+	-	-
Mindestraumbedarf Rinder	+	k	0/-	k	k
Anbindehaltung Rinder	+	-	0	k	k
Transport	+	.. ⁹	0/+	.. ¹²	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

-/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

* = keine Kriterienbewertung, da unterschiedliche Massstäbe

Vorschriften:

Vorschriften für die Haltung von Kälbern sind durch die Richtlinien der EU vorgegeben und somit in allen EU-Ländern vorhanden. Für Rinder hat neben der Schweiz nur Österreich spezifische Vorschriften erlassen. In den anderen Ländern gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, was bedeutet, dass z.B. keine Mindestanforderungen für das Platzangebot für Mastrinder bestehen.

Anbindehaltung von Kälbern:

Etwas strengere Vorschriften des Auslands gibt es bei den Kälbern bezüglich der Anbindehaltung. Während in der Schweiz die Anbindehaltung von Kälbern ab vier Monaten erlaubt ist, ist das Anbinden von Kälbern in Deutschland, Österreich und in der restlichen EU nicht erlaubt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Produktionsform Kälbermast in der EU differenziert zur Kälbermast in der Schweiz gestaltet und die Kälber in der EU zum Zeitpunkt der Schlachtung in der Regel wesentlich älter sind.

⁸ Die Niederlande ist vor allem für den Import von Kalbfleisch von Bedeutung

⁹ EU-Vorschriften

Fütterung und Eisenversorgung:

In Deutschland und Österreich muss bereits ab der zweiten Lebenswoche Raufutter für Kälber gereicht werden, in der Schweiz nach Ablauf der ersten zwei Lebenswochen.

Kälber müssen in der Schweiz zwar so gefüttert werden, dass sie ausreichend mit Eisen versorgt werden, in den anderen Ländern sind hierzu hingegen detaillierte Mindestwerte für Hämoglobin angegeben. Diese liegen in vergleichbarer Grössenordnung, wie schweizerische Empfehlungen bzw. Vorgaben zur Vermeidung einer Eisen-Unterversorgung. Inwiefern sich eine Optimierung der Eisenversorgung durch eine noch frühere Vorlage von Raufutter oder durch allfällige Messungen von Hämoglobinwerten beim Kalb erzielen liesse, müssten Inhalt und Ergebnisse entsprechender Untersuchungen zeigen (vgl. Kap.5.2).

Stallklima und Beleuchtung:

Für das Stallklima werden in Deutschland spezifische Richtwerte für Schadgaskonzentrationen vorgeschrieben.

Höhere Lichtwerte sind in Österreich für die Lichtstärke vorgeschrieben: 40 Lux im Vergleich zu 15 Lux (Tageslicht) in der Schweiz. Deutschland schreibt kein Tageslicht vor, jedoch eine höhere Lichtstärke von 80 Lux. Ein direkter Vergleich ist von daher nicht möglich.

Inwiefern sich eine Optimierung punkto Stallklima und Beleuchtung durch entsprechende Angleichungen erzielen liesse, müssten Inhalt und Ergebnisse entsprechender Untersuchungen, unter Berücksichtigung von Praktikabilität (Messbarkeit) und Vollzug zeigen (vgl. Kap.5.2).

Transport:

Die Transportdauer wird in der Schweiz auf acht Stunden beschränkt (davon sechs Stunden Fahrzeit). In der EU dürfen Rinder während 29 Stunden – mit einer einstündigen Pause zum Tränken – transportiert werden.

Bei nicht abgesetzten Kälbern ist die Transportzeit in der EU auf zwei mal neun Stunden mit einer einstündigen Pause zum Tränken reduziert. Ausserdem dürfen unter vierzehn Tage alte Kälber nur mit der Mutter länger als acht Stunden transportiert werden.

In Österreich ist der Transport zum Schlachthof grundsätzlich auf viereinhalb Stunden begrenzt, kann aber aufgrund von geografischen Gegebenheiten auf bis zu achteinhalb Stunden verlängert werden.

Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 18: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Rinder

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Anh. 6 A1 DZV	<ul style="list-style-type: none">• Gruppenhaltung, keine Anbindehaltung• Mehrflächenbucht: Ständig Zugang zu Liegebereich und nicht eingestreu-tem Bereich• Liegebereich: Strohmattatze oder gleichwertige Unterlage
RAUS Anh. 6 D1 DZV	<ul style="list-style-type: none">• Standard: Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mind. 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide. Vom 1. November bis zum 30. April: an mind. 13 Tagen pro Monat Auslauf.• Alternativ¹⁰: während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof• Liegebereich ohne Perforation und eingestreut
Bio* Art. 15 und 15a BioV	<ul style="list-style-type: none">• Haltung nach RAUS-Bestimmungen• Anbindehaltung untersagt

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme: Die freiwilligen Programme garantieren zusätzlich zu den Mindestvorschriften unter anderem Gruppenhaltung, Liegebereiche ohne Perforation und Mehrflächenbuchten bei BTS sowie mehr Auslauf bei RAUS.

Für eine detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Kälber und Rinder siehe Anhang II, Tabelle I.

¹⁰ für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung

3.2 Schweine

Abbildung 2: Vergleich Tierschutzvorschriften für Schweine.

Kriterien	CH	DE	NL ¹¹	EU
Mindestraumbedarf	0/+	0/-	0	-
Liegebreich (Grösse)	+	0	-	-
Liegebereich (Boden)	+	-	-	-
Beschäftigung zwingend	0	0/-	-	-
Kastenstände	+	-	-	-
Gruppenhaltung	0/+	0/-	0/-	0/-
Abferkelbuchten	++	--	--	--
Kastration nur unter Schmerzausschaltung	++	--	--	--
Coupiere der Schwänze verboten	+	-	-	--
Kürzen der Zähne verboten	+	--	0	-
Säugezeit	0/-	+	+	+
Stallklima	-	+	k	k
Beleuchtung	*	0/-	*	*
Lärm	*	*	*	*
Transport	+	-	-	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

-/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

* = keine Kriterienbewertung, da unterschiedliche Massstäbe

Vorschriften:

Die Richtlinien der EU bezüglich Schweinehaltung werden von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. Deutschland und die Niederlande gehen in einigen Punkten über diese Mindestrichtlinien hinaus.

Stall:

Die minimalen Vorschriften für die Schweinehaltung sind in Deutschland etwa gleich wie in der Schweiz, auf EU-Niveau jedoch abgeschwächt. Die Schweiz hat zudem strengere Vorschriften zu den Liegebereichen. Material zur Beschäftigung wird überall vorgeschrieben, in der Schweiz wird Stroh, Raufutter oder gleichwertiges Material gefordert.

Säugezeit:

Die EU schreibt eine Mindestsäugedauer der Ferkel von 28 Tagen (bzw. 21 Tagen bei besonderen Vorkehrungen) vor. In der Schweiz wird keine Mindestsäugedauer vorgeschrieben. Diese Zeit entspricht aber auch in der Schweiz der durchschnittlichen Säugezeit der Ferke und somit der gängigen Praxis.

¹¹ Informationen zu den Niederlanden aus der Studie von Schmid O & Kilchberger R (2010) Overview of animal welfare standard and initiatives in selected EU and third countries. EconWelfare project final report. Research Institute of Organic, Agriculture (FiBL).

Sauenhaltung:

In der Schweiz sind Abferkelbuchten, in welchen sich die Sauen frei drehen können sowie Nestmaterial einige Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin vorgeschrieben. In der EU ferkeln Sauen in Abferkelbuchten ab, in welchen sie sich nicht drehen können. Nestmaterial ist zwar vorgeschrieben, jedoch nur, wenn dies das Gülle-System zulässt.

Während Sauen hierzulande nur während zehn Tagen in Kastenständen gehalten werden dürfen, gibt es in der EU keine zeitliche Begrenzung. Die dauernde Haltung in Kastenständen ist jedoch nicht mehr zugelassen.

Gruppenhaltung:

In der Schweiz müssen alle Schweine ausser Sauen während der Deckzeit und Zuchteber ab Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden. Die Niederlande schreiben bei den Sauen bereits ab vier Tagen nach dem Decken Gruppenhaltung vor. In der restlichen EU müssen Sauen von vier Wochen nach dem Decken bis zehn Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppe gehalten werden.

Eingriffe:

In der Schweiz sind die meisten schmerzhaften Eingriffe am Tier, wie die Kastration nur unter Schmerzausschaltung erlaubt. In der EU darf bei bis zu sieben Tage alten Ferkeln ohne Schmerzausschaltung kastriert werden. In Deutschland wird das Ferkelkastrieren voraussichtlich ab 2019 nur noch unter Schmerzausschaltung möglich sein.

Im Weiteren sind das Coupieren der Schwänze und das Kürzen der Zähne in der Schweiz verboten, während diese Eingriffe in der EU noch erlaubt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es nicht als routinemässige Eingriffe erfolgen sollte und, dass andere Mittel zur Vermeidung des gegenseitigen Schwanzbeissens ergriffen werden sollen.

Stallklima, Beleuchtung, Lärm:

In Deutschland werden Grenzwerte für Gaskonzentration vorgeschrieben, was in den anderen Ländern der EU nicht der Fall ist.

In Schweizer Schweineställen muss Tageslicht mit Lichtstärke von mindestens 15 Lux möglich sein; in der EU mind. 40 Lux, bei Kunstlicht jedoch höhere Lichtstärken. Deutschland schreibt bei Kunstlicht 80 Lux vor.

Der Lärmpegel darf in der EU 85 Dezibel (db) nicht überschreiten. Die Schweiz hat diesbezüglich keinen gesetzlich vorgeschriebenen Richtwert.

Inwiefern sich eine Optimierung punkto Stallklima, Beleuchtung und Lärm durch entsprechende Angleichungen erzielen liesse, müssten Inhalt und Ergebnisse entsprechender Untersuchungen, unter Berücksichtigung von Praktikabilität (Messbarkeit) und Vollzug zeigen (vgl. Kap.4.2).

Transporte:

In der EU sind bis zu 24-stündige Transporte für Schweine zugelassen. In Schweiz sind alle Transporte auf acht Stunden Transportzeit und sechs Stunden Fahrzeit begrenzt. Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 19: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Schweine

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Art. 74 + Anh. 6 A4 DZV	<ul style="list-style-type: none">Mehrflächenbucht: Ständig Zugang zu Liegebereich und nicht eingestreutem BereichBucht mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut, für alle SchweineLiegebereich ohne Perforation
RAUS Art. 75 + Anh. 6 D2 DZV	<ul style="list-style-type: none">Auslauf für säugende Zuchtsauen: Während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen mindestens 1 h AuslaufAlle anderen Schweine: täglich mehrstündiger Auslauf
Bio*	<ul style="list-style-type: none">Haltung nach RAUS-Bestimmungen (Art. 15, BioV)Ferkel: Ernährung mind. 40 Tage mit unveränderter Milch (Art. 16b Abs. 2 BioV)

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt

Freiwillige Programme:

Die Tierwohlprogramme erhöhen den Vorsprung der Schweiz gegenüber den Importländern vor allem für die Kriterien Bodenbeschaffenheit und Beschäftigung (BTS) und Auslauf (RAUS). Ferkel auf biologischen Betrieben müssen ausserdem während mindestens 40 Tagen mit unveränderter Milch ernährt werden. Für eine detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Schweine siehe Anhang II, Tabelle II.

3.3 Geflügel

Abbildung 3: Vergleich Tierschutzvorschriften für Geflügel.

Kriterien	CH	BR	DE	EU
Vorschriften für Masthühner	ja	nein	ja	ja
Vorschriften für Masteltern	ja	nein		
Vorschriften für Masttruten	ja	nein	ja ¹²	nein
Vorschriften für Enten, Gänse, Perlhühner	ja	nein	nein	nein
Besatzdichte Masthühner	+	-	-	-
Besatzdichte Truten	+	k	- -	k
Zugang zu Futter und Wasser	+	-	0	-
Einstreu zwingend	0	k	0	0
Schnabel coupieren verboten	+	-	-	-
Beleuchtung	*	k	*	*
Stallklima	0/-	k	+	+
Transport	+	- -	-	-
Käfighaltungsverbot für Legehennen	ja	nein	nein	nein

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

-/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

* = keine Kriterienbewertung, da unterschiedliche Massstäbe

Vorschriften:

Für Mastelterntiere gibt es nur in der Schweiz detaillierte Vorschriften, welche ab dem 1.3. 2020 eine Grundfläche von 1400 cm² pro Tier und Sitzstangen verlangen.

Für Masthühner gibt es EU-weit detaillierte Vorschriften, jedoch nicht für andere Geflügelarten.

Für Masttruten gibt es in Deutschland eine bindende Selbstverpflichtung der Branche, welche Mindestanforderungen vorschreibt. Brasilien hat ein allgemeines Tierschutzgesetz, spezifische Vorschriften für Geflügel fehlen jedoch. Da Brasilien als eines der grössten Exportländer für Geflügel weltweit gilt, gibt es eine Trennung der Geflügelproduktion für den Inlandmarkt und den Exportmarkt. Exportfirmen haben oft eigene Vorschriften, die strenger als die im Produktionsland geltenden Vorschriften sind¹³.

Für Legehennen gilt in der Schweiz seit dem 1.1.1992 ein Verbot der Käfighaltung.

¹² Lichter J. und Kleibrink J. (2016) Geflügelwirtschaft weltweit – Deutschland im internationalen Vergleich. Handelsblatt Research Institute.

¹³ Schmid O. & Kilchberger R. (2010) Overview of animal welfare standard and initiatives in selected EU and third countries. EconWelfare project final report. Research Institute of Organic, Agriculture (FiBL).

Besatzdichte:

Die Besatzdichte für Masthühner ist in der Schweiz mit 30 kg/m² bisher am strengsten geregelt. Im Rahmen des BTS-Programms sind bei Angebot von erhöhten Flächen bis 33 kg/m² Stallgrundfläche gestattet (vgl. Tabelle 20). In der EU dürfen grundsätzlich höchstens 33 kg/m² gehalten werden, ausnahmsweise kann die Besatzdichte aber bis auf 39 kg/m² erhöht werden.

In Brasilien gibt es drei gängige Produktionssysteme: niedrige Dichte (30 kg/m²), mittlere Dichte (34 kg/m²) und hohe Dichte (38 kg/m²). In der Regel sind Besatzdichten häufig niedriger, da die klimatischen Bedingungen höhere Besatzdichten nicht zulassen¹⁴.

Lediglich Deutschland hat neben der Schweiz Vorschriften für die Besatzdichte von Truthühnern. Diese sind aber nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern werden von der Branche bestimmt und sind zudem deutlich höher als in der Schweiz. Bei Truthühnern darf die Besatzdichte bis zu 52 kg/m² betragen, bei Truthähnen bis zu 58 kg/m², falls an einem Gesundheitskontrollprogramm teilgenommen wird. In der Schweiz ist die Besatzdichte auf 32 kg/m² bis 6. Lebenswoche) bzw. 36,5 kg/m² (ab 8. Lebenswoche) begrenzt.

Stalleinrichtungen:

Die Anzahl und Beschaffenheit von Futter- und Tränke-Vorrichtungen sind in der Schweiz und in Deutschland ähnlich geregelt. In der EU Richtlinie gibt es hierzu keine Vorschriften. In Brasilien wird nur vorgeschrieben, dass den Tieren höchstens zwölf Stunden Wasser vorenthalten werden darf. Einstreu ist ausser in Brasilien überall vorgeschrieben. Für Enten und Gänse müssen in der Schweiz Schwimmgelegenheiten und für Perlhühner erhöhte Sitzgelegenheiten vorhanden sein. In den anderen Ländern fehlen die Vorschriften für diese Geflügelarten gänzlich.

Schnäbel coupieren :

Während dieser Eingriff in der Schweiz verboten ist, ist er in den Importländern erlaubt.

Beleuchtung und Stallklima:

Deutschland und die EU schreiben zwar eine höhere Lichtstärke vor (20 Lux) als die Schweiz (5 Lux), wobei aber Tageslicht nicht vorgeschrieben wird: Ein direkter Vergleich ist dadurch erschwert.

Stallklimavorschriften in Deutschland und der EU beinhalten Maximalwerte für die Konzentration von Schadgasen wie Ammoniak und Kohlendioxid.

Inwiefern sich eine Optimierung punkto Stallklima und Beleuchtung durch entsprechende Angleichungen erzielen liesse, müssten Inhalt und Ergebnisse entsprechender Untersuchungen, unter Berücksichtigung von Praktikabilität (Messbarkeit) und Vollzug zeigen (vgl. Kap.5.2).

Transport:

In Schweiz sind alle Transporte auf acht Stunden Transportzeit und sechs Stunden Fahrzeit begrenzt. Die Transportdauer ist in den EU-Ländern für Geflügel nicht beschränkt; bei Transporten von über zwölf Stunden muss den Tieren hingegen Wasser und Futter gereicht werden. In Brasilien fehlen Vorschriften zu Tiertransporten weitestgehend.

Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

¹⁴ Schmid O. & Kilchberger R. (2010) Overview of animal welfare standard and initiatives in selected EU and third countries. EconWelfare project final report. Research Institute of Organic, Agriculture (FiBL).

Tabelle 20: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Geflügel

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Art. 74 + Anh. 6 A6 DZV	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Sitzgelegenheiten (10% der Stallgrundfläche) ab 10. Lebenstag • Ganze Bodenfläche eingestreut (ausser erhöhte Sitzgelegenheiten) • Tageslicht von mind. 15 Lux Stärke (ausser Rückzugsmöglichkeiten) • Mastpoulets: Mastdauer mind. 30 Tage • Truten: Ab 10. Lebenstag Rückzugsmöglichkeit • Aussenklimabereich ab 22. Lebenstag
RAUS Art. 75 + Anh. 6 B + D4 DZV	<ul style="list-style-type: none"> • Täglich Zugang zu Aussenklimabereich • Weide: Ab 22. Lebenstag für Mastpoulets, ab 43. Lebenstag für Truten, mind. 5 h täglich • Mastpoulets: Mastdauer mind. 56 Tage
Bio* Art. 15 + 16 BioV	<ul style="list-style-type: none"> • Haltung nach RAUS-Bestimmungen (Art. 15 BioV) • Mindestschlachtalter: <ul style="list-style-type: none"> ◦ 81 Tage bei Mastpoulets ◦ 140 Tage bei Truten und Gänsen (Art. 16 BioV)

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme: Die freiwilligen Programme bringen vor allem Verbesserung bei den Einrichtungen, dem Auslauf sowie der Mastdauer. Erhöhte Sitzgelegenheiten sind für Mastpoulets und Truten Pflicht ab dem zehnten Lebenstag. Die gesamte Bodenfläche muss eingestreut sein und die Lichtstärke wird höher vorgeschrieben: 15 Lux anstatt 5 Lux. Bei BTS, RAUS sowie Bio wird für Mastpoulets eine Mindestmastdauer von 30, 57 resp. 81 Tagen vorgeschrieben.

Für eine detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Geflügel siehe Anhang II, Tabelle III.

3.4 Schafe

Abbildung 4: Vergleich Tierschutzvorschriften für Schafe

Kriterien	CH	NZ	AU	IR	GB ¹⁵
Mindestraumbedarf	+	-	--	-	-
Eingestreuter Liegebereich	+	k	k	k	-
Kastration unter Schmerzausschaltung	+	-	-	-	-
Schwanz coupieren (bis 7 Tage ohne Schmerzausschaltung)	+	-	-	-	-
Schur mindestens einmal jährlich	+	0/-	-	-	-
«Mulesing»	n	+	-	n	n
Stallklima	0/-	+	-	-	-
Beleuchtung	+	0/-	-	-	-
Transport	+	-	--	-	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

-/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

n = nicht erwähnt

Vorschriften:

Neuseeland hat neben der Schweiz als einziges hier vermerktes Importland spezifische, verbindliche Vorschriften für Schafe. Als EU-Mitgliedstaaten haben Irland und Grossbritannien grundsätzlich die Tierschutzvorschriften der EU übernommen. Für Schafe gibt es seitens der EU jedoch keine detaillierten Vorschriften. Anstelle verbindlicher Vorschriften haben Irland und Grossbritannien «Codes of Recommendation», also Richtlinien oder Empfehlungen. Ähnlich ist es auch in Australien mit den unverbindlichen «Animal Welfare Guidelines». Die in der Tabelle vermerkten Angaben beziehen sich auf diese Empfehlungen.

In der obigen Tabelle werden deshalb die Kriterien für diese Länder grundsätzlich als «schlechter» gewertet, obwohl in den Empfehlungen teilweise gleichwertige Angaben sind wie in der Schweizer Tierschutzverordnung.

Stall:

Der Mindestraumbedarf ist in der Schweiz höher als in den Importländern. Eingestreuete Liegeflächen – in der Schweiz eine Vorschrift – werden in den Importländern lediglich empfohlen

Eingriffe:

Bezüglich den Eingriffen sind auch diese Empfehlungen weniger streng als die Tierschutzverordnung diese in der Schweiz vorschreibt. Während in der Schweiz Lämmern nur in den ersten zwei Lebenswochen und nur unter Schmerzausschaltung kastriert werden dürfen, schreiben Australien (unverbindlich) und Neuseeland (verbindlich) erst ab sechs Monaten eine Schmerzausschaltung vor.

In Australien ist ausserdem das sogenannte «Mulesing» erlaubt. Dies ist vor allem bei Wollschafen weit verbreitet. Zur Vermeidung von Fliegenbefall werden den Lämmern um den Schwanz herum überständige Hautfalten entfernt bzw. weggeschnitten. Dies ist bei bis zu zwölf Monate alten Tieren erlaubt. In Neuseeland ist Mulesing verboten. In der Schweiz und der EU wird es nicht erwähnt, da es nicht praktiziert wird und der Eingriff in der Schweiz, unter Wahrung des Art.16 des TschG «zwingende Schmerzausschaltung», diagnostisch induziert werden müsste.

¹⁵ Das vereinigte Königreich ist vor allem für den Import von Lammfleisch von Bedeutung.

Stallklima und Beleuchtung:

Neuseeland schreibt für Ammoniak einen Höchstwert vor. Für die Beleuchtung der Ställe kann auch Kunstlicht verwendet werden.

Transport:

In Schweiz sind alle Transporte auf acht Stunden Transportzeit und sechs Stunden Fahrzeit begrenzt. In Neuseeland gibt es keine Begrenzung für die Transportzeit, es wird aber empfohlen, Jungtiere nicht länger als zwölf Stunden zu transportieren. In Australien dürfen Auen mehr als vierzehn Wochen tragend 24 Stunden, Lämmer unter vier Monaten 28 Stunden und Schafe über vier Monaten 48 Stunden transportiert werden. Die EU schreibt eine Höchsttransportzeit von acht Stunden vor, diese kann aber bis zu 29 Stunden dauern, wenn nach vierzehn Stunden eine einstündige Pause zum Füttern und tränken eingelegt wird.

Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 21: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Schafe

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS	<ul style="list-style-type: none">Kein BTS-Programm für Schafe
RAUS Art. 75 + Anh. 6 D1 DZV	<ul style="list-style-type: none">Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mind. 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide. Vom 1. November bis zum 30. April: an mind. 13 Tagen pro Monat Auslauf.
Bio*	<ul style="list-style-type: none">Haltung nach RAUS-Bestimmungen (Art. 15 BioV)

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme:

Für Schafe ist nur das RAUS-Programm relevant. Dieses ist ebenfalls Voraussetzung für Bio-Betriebe.

Für eine Detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Schafe siehe Anhang II, Tabelle IV.

3.5 Ziegen

Abbildung 5: Vergleich Tierschutzvorschriften für Ziegen.

Kriterien	CH	NZ	AT	EU
Vorschriften für Ziegen	ja	ja	ja	nein
Mindestraumbedarf	0/+	-	0	k
Anbindehaltung	0/+	0	+	-
Eingestreuter Liegebereich	0	0	0/-	k
Gruppenhaltung Zicklein	0/+	k	+	k
Raufutter	+	k	k	k
Stallklima	0/-	0/+	0	0
Beleuchtung	0/+	0/-	+	-
Transport	0/+	-	+	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

- -/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

Vorschriften:

Das wichtigste Importland für Ziegenfleisch ist Frankreich. Als EU-Staat gibt es dort aber keine spezifischen Vorschriften für die Haltung von Ziegen. Österreich ist zwar nicht unter den wichtigsten Importländern für Ziegenfleisch, hat aber als eines der wenigen Länder Vorschriften für die Haltung von Ziegen und ist von daher im Vergleich zur Schweiz aufgeführt. Neuseeland hat ebenfalls spezifische Vorschriften für die Haltung von Ziegen.

Mindestraumbedarf:

Die Vorschriften sind in Österreich ähnlich wie in der Schweiz. In Neuseeland wird lediglich vorgeschrieben, dass sich die Ziegen hinlegen, bewegen und einander ausweichen können müssen.

Haltung:

Die Anbindehaltung von Ziegen ist in Österreich verboten. In der Schweiz ist sie noch erlaubt, sofern die Ziegen regelmässigen Auslauf erhalten. Ausserdem dürfen keine neuen Standplätze mehr eingerichtet werden.

In Neuseeland ist die Anbindehaltung erlaubt, sofern die Ziegen vor dem Erreichen von zwölf Monaten an das Anbinden gewöhnt worden sind. Einstreu ist hierzulande, wie auch in Neuseeland zwingend.

In Österreich kann die Liegefläche auch eine andere weiche, wärmedämmende Unterlage haben. Zicklein müssen in Österreich bis zu zwölf Monaten in Gruppen gehalten werden; in der Schweiz bis zu vier Monate.

Stallklima und Beleuchtung:

Neuseeland schreibt als einziges Land einen Höchstwert für Ammoniak vor.

Österreich schreibt eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux an Tageslicht vor.

Die Schweiz schreibt Tageslicht bei einer Lichtstärke von 15 Lux vor.

Inwiefern sich eine Optimierung punkto Stallklima und Beleuchtung durch entsprechende Angleichungen erzielen liesse, müssten Inhalt und Ergebnisse entsprechender Untersuchungen, unter Berücksichtigung von Praktikabilität (Messbarkeit) und Vollzug zeigen (vgl. Kap.5.2).

Transport:

Die Transportdauer in der Schweiz darf höchstens acht Stunden betragen (davon sechs Stunden Fahrzeit). Österreich hat als einziges Land strengere Vorschriften für den Transport. Schlachttiere dürfen höchstens viereinhalb Stunden transportiert werden, in Ausnahmefällen achteinhalb Stunden.

In Neuseeland ist die Transportzeit nicht gesetzlich geregelt. Die EU lässt Transporte bis zu 29 Stunden (mit einstündiger Pause) zu.

Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 22: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Ziegen

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Art. 74 + Anh. 6A3 DZV	<ul style="list-style-type: none">• Gruppenhaltung, keine Anbindehaltung• Mehrflächenbucht: Ständig Zugang zu Liegebereich und nicht eingestreutem, gedecktem Bereich• Liegebereich: pro Tier mind. 1,2 m² Strohmattmatratze oder gleichwertige Unterlage
RAUS Art. 75 + Anh. 6D1 DZV	<ul style="list-style-type: none">• Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mind. 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide. Vom 1. November bis zum 30. April: an mind. 13 Tagen pro Monat Auslauf.
Bio* Art. 15 + Art. 15a BioV	<ul style="list-style-type: none">• Haltung nach RAUS-Bestimmungen• Anbindehaltung untersagt¹⁶

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme:

Die freiwilligen Programme garantieren zusätzlich unter anderem Gruppenhaltung ohne Anbindehaltung, Liegebereiche ohne Perforation und Haltung in Mehrflächenbuchten bei BTS, sowie mehr Auslauf bei RAUS.

Für eine Detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Ziegen siehe Anhang II, Tabelle V.

¹⁶ Anbindehaltung für Ziegen auf Bio- Betrieben noch bis zum 31. Dezember 2018 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden sofern RAUS-Bestimmungen eingehalten werden und die Liegeflächen eingestreut sind.

3.6 Kaninchen

Abbildung 6: Vergleich Tierschutzvorschriften für Kaninchen.

Kriterien	CH	AT	DE	EU
Vorschriften für Kaninchen	ja	ja	ja	nein
Mindestraumbedarf	*	*	*	k
Einstreu	0/+	0	-	k
Futter, Nagematerial	0	0	0	k
Rückzugsmöglichkeit	0	0	0	k
Erhöhte Flächen	-	+	+	k
Nestkammern für Zibben	0/-	0/+	0/+	k
Stallklima	0/-	0	+	k
Beleuchtung	0/+	+	-	k
Transport	0/+	+	-	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

- -/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

* = keine Kriterienbewertung, da unterschiedliche Massstäbe

Vorschriften:

Die wichtigsten Importländer für Kaninchenfleisch sind Ungarn, Frankreich und Italien – alle drei als EU-Mitgliedstaaten. Für die Haltung von Kaninchen sind auf EU-Ebene keine Vorschriften und dementsprechend auch nicht in den genannten Importländern.

In der obigen Tabelle sind Österreich und Deutschland aufgeführt, da sie unter den wenigen Ländern sind, die Mindestvorschriften für die Haltung von Kaninchen haben.

Mindestraumbedarf:

Deutschland und Österreich schreiben zwar grundsätzlich eher kleinere Flächen vor als die Schweiz, bei der Raumhöhe sind sie hingegen strenger. In Deutschland sind auf 70 % (80 cm Höhe für Zuchtkaninchen bzw. 60 cm für Mastkaninchen) und in Österreich auf 50 % (60 cm Höhe) der Grundfläche eine Mindesthöhe vorgegeben. In der Schweiz ist lediglich auf 35 % der Grundfläche eine Mindesthöhe von 40-60 cm Pflicht.

Stalleinrichtungen:

Erhöhte Flächen sind in Österreich und Deutschland gesetzlich vorgeschrieben. In der Schweiz gibt es dazu keine Vorschriften, sie sind lediglich als Rückzugsmöglichkeit als Ergänzung verkleinerter Mindestraumflächen gesetzlich vorgeschrieben.

Rückzugsmöglichkeiten und Nestkammern für Zibben werden in allen drei Ländern vorgeschrieben. Deutschland und Österreich sind bei den Nestkammern jedoch noch spezifischer.

Transporte:

Die Transportdauer in der Schweiz darf höchstens acht Stunden betragen (davon sechs Stunden Fahrzeit). In Österreich dürfen Schlachttiere höchstens viereinhalb Stunden transportiert werden, in Ausnahmefällen achteinhalb Stunden. Die EU hat keine Begrenzung für den Transport von Kaninchen, dauert der Transport länger als zwölf Stunden, müssen sie mit Wasser und Futter versorgt werden.

Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 23: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Kaninchen

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Art. 74 + Anh. 6A3 DZV	<ul style="list-style-type: none"> • Buchten mit eingestreuten und erhöhten Flächen (Masse: Anh. 6 A5.5 DZV) • Buchtenfläche für Jungtiere mind. 2m² • Gruppenhaltung für Zuchtzibben und Jungtiere • Pro Wurf ein eingestreutes Nest von mind. 0,1 m²
RAUS Art. 75 + Anh. 6D3 DZV	<ul style="list-style-type: none"> • Täglich mehrstündiger Auslauf für Zibben und Jungtiere
Bio* Art. 15 BioV	<ul style="list-style-type: none"> • Haltung nach BTS-Bestimmungen

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme: Kaninchen, welche unter den Vorgaben des BTS-Programms gehalten werden, müssen zwingend erhöhte Flächen zur Verfügung stehen. Somit gleicht sich der Vorsprung von DE und AT bezüglich den erhöhten Flächen aus, wenn die Kaninchen unter BTS-Bedingungen gehalten werden. Die Teilnahme am RAUS-Programm schreibt täglich einen mehrstündigen Auslauf für Zuchtzibben und Jungtiere vor.

Für eine detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Kaninchen siehe Anhang II, Tabelle VI.

3.7 Pferde

Abbildung 7: Vergleich Tierschutzvorschriften für Pferde.

Kriterien	CH	AR	CA	EU
Spezifische Vorschriften für Pferde	ja	nein	ja	nein
Mindestraumbedarf	+	k	0	k
Eingestreuter Liegeplatz	+	k	-	k
Anbindehaltung verboten	+	k	-	-
Hufpflege	+	k	0	k
Coupiere der Schwanzröbe verboten	+	k	0	k
Stallklima	+	k	+	0
Beleuchtung	+	k	-	-
Transport	++	--	--	-

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

-/- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

Wichtige Importländer:

Für Pferdefleisch innerhalb der EU sind Frankreich und Belgien wichtige Importländer. Vorschriften für diese Länder unterscheiden sich nicht von den Vorgaben der EU.

Vorschriften:

Ausser Kanada haben die wichtigsten Importländer keine spezifischen Vorschriften für die Haltung von Pferden. In Argentinien wie auch in der EU gelten die allgemeineren Vorschriften der jeweiligen Tierschutzgesetze. Das bedeutet beispielsweise dass Mindestanforderungen für die Stallfläche oder Einstreu der Liegeplätze nicht reguliert werden.

Transport:

In allen Importländern dürfen Pferde deutlich länger als in der Schweiz transportiert werden. In der EU wird eine maximale Transportdauer von 24 Stunden erlaubt, sofern die Pferde alle 8 Stunden getränkt werden. Fohlen dürfen insgesamt 18 Stunden transportiert werden, müssen aber nach 9 Stunden eine einstündige Pause erhalten. In Argentinien und Kanada dürfen Pferde bis zu 36 Stunden ohne Wasser und ohne Pause transportiert werden. Ein Sachkundenachweis bzw. spezifische Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sind in der Schweiz für Personen, die im Transportwesen für Tiere tätig sind vorgeschrieben.

Tabelle 24: Freiwillige Programme BTS, RAUS (vgl. Tabelle 26), Bio für Pferde

Freiwillige Programme	Zusätzliche Kriterien
BTS Art. 74 + Anh. 6A2 DZV	<ul style="list-style-type: none"> Gruppenhaltung Ständig Zugang zu Liegebereich und nicht eingestreutem Bereich
RAUS Art. 75 + Anh. 6D1 DZV	<ul style="list-style-type: none"> Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mind. 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide. Vom 1. November bis zum 30. April: an mind. 13 Tagen pro Monat Auslauf.
Bio* Art. 15 + Art. 15a BioV	<ul style="list-style-type: none"> Haltung nach RAUS-Bestimmungen

* Bio-Vorschriften werden im Bericht nur ergänzend aber nicht bewertend berücksichtigt.

Freiwillige Programme: Pferde in BTS-Ställen sind in Gruppen zu halten und haben ständigen Zugang zu eingestreuten Liegeflächen sowie getrennten, nicht eingestreuten Flächen. Ausserdem erhalten sie regelmässigen Auslauf auf einer Weide.

Für eine detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften für Pferde siehe Anhang II, Tabelle VII.

3.8 Tötung

Abbildung 8: Vergleich Tierschutzvorschriften zur Tötung - Schweiz und wichtigste Herkunftsländer

Kriterien	CH	EU	BR ¹⁷	AU	NZ	AR	CA
Vorschriften zu Tötung	ja	ja	ja	teilweise	ja	bedingt	ja
Ausbildung Personal	0	0	?	0/-	0/-	k	0/-
Betäubungspflicht	+	0/-	0/-	0/-	0	- -	0/-
Betäubungsmethoden je Tierart	+	0	-	-	0	-	-
Kontrolle Gesundheitszustand	+	0	0/-	k	0/-	-	0/-
Zugelassene Wartezeit (am Schlachthof) bis Schlachten	+	k	?	k	+	-	k

++/+ = strengere Vorschriften

0 = gleichwertige Vorschriften

- /- = weniger strenge Vorschriften

k = keine Vorschriften

0/- bzw. 0/+ = Unterschied geringfügig weniger streng (0/-) bzw. strenger (0/+)

Vorschriften zu Tötung:

Alle hier betrachteten Länder haben Vorschriften zur Tötung von Tieren. In Australien gibt es auf nationaler Ebene nur Vorschriften zur Tötung von Rindern und Schafen. Oft werden Tierschutzvorschriften auf Ebene der States noch individuell geregelt. Argentinien hat nur ein sehr generell formuliertes Tierschutzgesetz. Humane Tötung wird zwar genannt, detaillierte Vorschriften dazu fehlen jedoch weitgehend.

Ausbildung Personal:

Lediglich die Schweiz und die EU schreiben für alle Vorgänge im Schlachtprozess eine spezifische Ausbildung des Personals mit Sachkundenachweis vor. In Australien, Neuseeland und Kanada wird etwas weniger spezifisch vorgeschrieben, dass das Personal über die nötigen Kompetenzen und Training verfügen muss. In Argentinien fehlt dies gänzlich.

Betäubungspflicht:

In der Schweiz sowie in Neuseeland müssen Wirbeltiere vor dem Entbluten zwingend betäubt werden. In Ausnahmefällen darf Geflügel für rituelles Schlachten ohne Betäubung entblutet werden. In der EU, Brasilien, Australien und Kanada wird Betäubung vor dem Entbluten ebenfalls vorgeschrieben, Wirbeltiere dürfen für rituelle Schlachtungen jedoch ohne Betäubung entblutet werden. In der EU darf dies nur in einem Schlachthof geschehen. In Argentinien wird dies lediglich empfohlen jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Betäubungsmethoden je Tierart:

Die EU und Neuseeland haben ähnlich wie die Schweiz detaillierte Vorgaben zu den zugelassenen Betäubungsmethoden je Tierkategorie. In den anderen Ländern gibt es teilweise nur Empfehlungen und teilweise nur generell formulierte Vorgaben zu den Betäubungsmethoden.

Für Geflügel wird in der Schweiz, im Rahmen der guten Schlachthofpraxis, eine Beruhigung durch blaues Licht von ca. 1 Stunde vor der Betäubung/Schlachtung durchgeführt.

¹⁷ Informationen zu Brasilien sind hier aufgrund sprachlicher Limitation nur bedingt verfügbar.

Kontrolle Gesundheitszustand bei Anlieferung:

In der Schweiz und EU müssen die Tiere vor dem Schlachten zwingend durch eine dafür ausgebildete Person kontrolliert werden (Tierschutzbeauftragte Person oder Tierarzt/Tierärztin). Brasilien, Neuseeland und Kanada schreiben die Kontrolle zwar vor, jedoch wird nicht näher vorgeschrieben, inwiefern diese Person Kompetenzen aufweisen muss. In Argentinien wird wiederum nur empfohlen, dass die Tiere kontrolliert werden und in Australien fehlt eine Vorschrift dazu gänzlich.

Zugelassene Wartezeit am Schlachthof:

Neuseeland hat als einziges Land vorgeschriebene maximale Wartezeiten am Schlachthof vor dem Schlachten. Argentinien hat lediglich Empfehlungen zu den Wartezeiten.

Das Schweizerische Tierschutzgesetz bestimmt für Tiere, die erst nach mehreren Stunden nach der Ankunft im Schlachthof geschlachtet werden, gemäss den Mindestanforderungen für normale Stallhaltung eine Einstallung auf dem Schlachthof.

Für eine Detaillierte Übersicht der Tierschutzvorschriften während der Tötung siehe Anhang II, Tabelle VIII und IX.

3.9 Kontrollwesen

In der Schweiz sowie in den meisten Herkunftsländern gibt es gesetzlich vorgeschriebene Kontrollvorgaben. Dabei ist die Vorgabe der EU grundsätzlich vergleichbar mit jener der Schweiz, bezieht sich jedoch im Rahmen konkreter und verbindlicher Richtlinien zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ausschliesslich auf Legehennen, Masthühner, Kälber und Schweine. Bei der Umsetzung der Kontrollen gibt es zudem erhebliche Unterschiede (Dudda 2015b; Huber 2011).

3.9.1 Ausgangslage Schweiz

In der Schweiz sind die kantonalen Vollzugsbehörden für den Vollzug und damit auch für die amtlichen Kontrollen der Nutztierhaltungen zuständig (Art. 213 TSchV). Auf Bundesstufe ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV für das Tierschutzgesetz und die Ausführungsverordnungen zuständig. Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW verantwortet die Direktzahlungsverordnung DZV, in der die Förderprogramme BTS und RAUS geregelt sind. Für die Umsetzung der DZV sind die kantonalen Landwirtschaftsämter zuständig. Das Einhalten des TSchG ist dabei Voraussetzung für das Recht auf Direktzahlungen.

Die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL, regelt, dass die landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Kontrollen koordiniert werden müssen und in vielen Kantonen werden diese Kontrollen auch kombiniert. Das heisst, dass in vielen Kantonen auf kantonaler Ebene die beiden zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten oder auch gemeinsam private Kontrollorganisationen mit den amtlichen Kontrollen beauftragen. Die Verantwortung für die Umsetzung bleibt aber beim Veterinärdienst resp. Landwirtschaftsamt.

Hierbei finden die staatlich-amtlichen Kontrollen in der Regel auf Voranmeldung statt. Mindestens 10% müssen unangemeldet erfolgen. Betreffend den staatlichen Tierwohlprogrammen BTS und Raus, erfolgen die Kontrollen in einigen Kantonen stichprobenweise unangemeldet. In Bio- und IP-Betrieben erfolgen die Kontrollen jährlich.

Die Veterinärbehörden führen zu den alle vier Jahre fälligen Grundkontrollen zusätzlich Nachkontrollen, risikobasierte Zwischenkontrollen und Kontrollen auf Verdacht oder bei Meldungen Dritter durch. Diese Kontrollen sind immer unangemeldet.

Von den Kontrollen ausgenommen sind Nutztierhaltungen in Betriebsformen, an welche keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Dies sind unter anderen Hobbytierhaltungen, Käsereien mit angegliederter Schweinemast oder Schweinezucht, sowie Betriebe von Betriebsleitenden im Alter über 65 Jahre.

Betriebe, die unter einem privatrechtlichen Label produzieren, werden zusätzlich, jährlich und stets unangemeldet entweder von Fachpersonen des Schweizer Tierschutz STS oder der kantonalen Kontrollorganisationen überprüft. Im Auftrag verschiedener Grossverteiler und Labelinhaber führt, der vom Bund jährlich akkreditierte Kontrolldienst des STS (bestehend aus Landwirten, Agroingenieuren und Veterinären) auch schweizweit Tiertransport- und Schlachthofkontrollen durch.

Das Tierschutzgesetz schützt das Wohlergehen und die Würde des Tieres. Die kantonalen Veterinärbehörden sorgen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens dafür, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit festgestellte Mängel sofort oder nach einer Frist behoben werden, so dass das Tierwohl wiederhergestellt ist und der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird. Schwere Verstösse gegen seine Vorschriften können ein Verbot nach sich ziehen, Tiere zu halten, zu züchten, sich mit ihnen berufsmässig zu beschäftigen oder mit ihnen zu handeln (BLV, 2018). Wer die Tierschutzgesetzgebung nicht einhält riskiert ein Strafverfahren und muss im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung mit erheblichen Kürzungen der Direktzahlungen rechnen (Strafverfahren ist nicht Voraussetzung für DZ-Kürzungen. Siehe Kürzungsrichtlinien in der DZV); ev. zusätzlich mit einem Lieferstopp oder dem Ausschluss aus dem privatrechtlichen Labelprogramm, sofern der Tierhalter an einem solchen teilnimmt. In jedem Fall werden fehlbare Betriebe nachfolgend mehrfach, unangemeldet nachgeprüft.

Gemäss dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV wurden im Jahr 2017 in der Schweiz 12'075 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert. Rund ein Drittel dieser Kontrollen erfolgten unangemeldet. Bei knapp 82 Prozent aller Kontrollen haben die kantonalen Veterinärdienste keine Mängel in der Tierhaltung festgestellt (BLV, 2018).

3.9.2 Ausgangslage EU und weitere Herkunftsländer

In der EU sind es meist Amtstierärzte, welche die Tierschutzkontrollen auf den Betrieben durchführen. Dies geschieht in der Regel in Form von Stichproben oder auf Verdachtshinweis bzw. spezifischer Anzeige.

Die «European Commission» erstellt jährlich zudem einen Übersichtsreport, welcher auf Audits zu unterschiedlichen, tierschutzrelevanten Themen in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Gemäss einem früheren Bericht der EU-Kommission (2006) zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in Legenennen- und Kälberhaltungen von 15 EU-Mitgliedstaaten, kam die Kommission zum Fazit, dass «eine mangelnde Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften seitens der Mitgliedstaaten in mehreren Bereichen nach wie vor gang und gäbe ist». Zudem würden die meisten Länder ihre Kontrollen nicht systematisch aufzeichnen, die Erhebungsmethoden seien sehr differenziert und die Ergebnisse würden zur gesamthaften Erfassung (Übersichtsreports) nicht fristgerecht nach Brüssel gemeldet.

Der Vollzug einer Tierschutzgesetzgebung, ausschliesslich anhand von Gesetzestexten und ohne Koppelung an ein Direktzahlungsmodell vergleichbar der Schweiz, erscheint von daher in den EU-Mitgliedstaaten und den aussereuropäischen Herkunftsländern wesentlich erschwert oder nicht möglich.

3.10 Einsatz von Hormonen und antimikrobieller Leistungsförderer

3.10.1 Hormone und Antimikrobielle Leistungsförderer

Der Einsatz von Hormonen, Beta-Agonisten und antimikrobieller Leistungsförderer AML, darunter auch Antibiotika, ist unter zwei Gesichtspunkten zu bewerten. Zum einen handelt es sich um Tierarzneimittel, welche zum Zweck der Leistungssteigerung am Tier eingesetzt werden, zum anderen um Medikamente, die zur Vorbeugung, zur Ausbruchsverhinderung oder zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. In Abbildung 9 wird eine vereinfachte und allgemeine Darstellung vorhandener Gesetzesvorschriften, soweit spezifisch vorhanden, zum Einsatz von Leistungsförderern und Tierarzneimitteln in der Nutztierhaltung abgebildet.

Abbildung 9: Vergleich von Vorschriften zum Einsatz von Hormonen und Antimikrobiellen Leistungsförderern - Schweiz und wichtigste Herkunftsländer Fleischimporte

Spezifische Vorschriften betreffend:	CH	EU	US	BR	AR	AU	NZ
Hormone zur Leistungsförderung	v	v	k	v	v	tw**	tw**
Import von «Hormonfleisch»	*	v	?	?	?	?	?
Verbot Einsatz antimikrobieller Leistungsförderer (AML)	v	v	tw	k	k	k	tw***
Tierarzneimitelesatz, TAMV	v	v	?	?	?	?	?
Überwachung Antibiotikaeinsatz	v ab 2019	v	?	?	?	v	v
Massnahmenplan AB-Reduktion	v	v	v	?	?	v	v

v = spezifische Vorschriften/Massnahmenpläne vorhanden

tw = teilweise

k = keine Vorschriften

* = CH: bisher keine Einschränkungen

** = kein Verbot für Rind

*** = Verbot gilt nur für Pferde und Zucht-Schalenwild

3.10.2 Einsatz von Tierarzneimitteln als Leistungsförderer

Gemäss einer Zusammenstellung zum «Freihandelsabkommen Schweiz-Mercosur» aus Sicht des Schweizer Tierschutzes (Huber 2018) ist der Einsatz von Hormonen zur Leistungsförderung am Tier in der EU seit der 1980er Jahren und in der Schweiz seit rund 30 Jahren verboten.

Während die EU vor Jahren bereits ein Importverbot für «Hormonfleisch» erliess, ist der Import in die Schweiz statthaft. Aktuell wird die Frage des Einsatzes hormoneller Leistungsförderer in den Mercosurstaaten (Brasilien, Argentinien, Paraguay, Uruguay) sehr kontrovers diskutiert, wobei es insbesondere um den Einsatz von Ractopamin als Beta-Agonist geht (Bauernzeitung 2018a und 2018b; Huber 2018). Aufgrund der bisherigen Zulassung von Hormonen oder Beta-Agonisten in den USA und in Brasilien, kann man davon ausgehen, dass ein Teil des aus diesen Staaten und weiteren südamerikanischen Ländern eingeführten Rindfleischs unter Zuhilfenahme von Leistungsförderern produziert und exportiert wird.

In der Schweiz wird mit Hormonen produziertes Fleisch aus dem Ausland als solches deklariert, in der Art, «kann unter Einsatz von Hormonen produziert worden sein». Einige Detaillisten, darunter COOP, Lidl, Aldi, Manor, Spar und Volg haben Hormonfleisch ausgelistet; Migros folgt voraussichtlich bis 2020.

Der Einsatz von AML ist in der Schweiz seit 1998, in der EU seit 2008 verboten (Huber 2018). Demgegenüber ist der Einsatz von Fütterungsantibiotika zur Leistungssteigerung in der intensiven Tierproduktion (Rindvieh, Schweine, Geflügel) in weiten Teilen der asiatischen Länder sowie in Nord- und Südamerika legal. AML-Fleischimporte müssen in der Schweiz deklariert werden. Die meisten Detaillisten haben AML-Fleischimporte ausgelistet.

3.10.3 Einsatz von Tierarzneimittel in der Veterinärmedizin

Nebst einem hohen Einsatz von Antibiotika in der Humanmedizin führten ein – sowohl in der Schweiz als auch in der EU – hoher Vertrieb und Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin, insbesondere in der Kälbermast, der Milchvieh- und der Schweinhaltung, zu einer zunehmenden Antibiotika-Resistenzbildung in der Nutztierhaltung und somit auch der Gefahr von Resistenzentwicklungen im Bereich der Humanmedizin.

Dies führte insbesondere in der EU und in der Schweiz zu vereinten Kampagnen der Human- und Veterinärmedizin (Schweiz: Strategie Antibiotikaresistenzen, StAR, Schweizerische Eidgenossenschaft 2015), um der zunehmenden Resistenzentwicklung entgegenzuwirken.

Seit 2008 tragen zahlreiche Massnahmen dazu bei, dass die Vertriebsdaten von Antibiotika in der Veterinärmedizin sowohl in der Schweiz, wie auch in der EU stark rückläufig sind.

In der Schweiz beträgt die Reduktion seit 2016, bezogen auf das Jahr 2008, 45 Prozent % (31 Tonnen), was vor allem auf eine Abnahme der Verkäufe von Arzneimittelvormischungen (54% der Gesamtmenge) zurückzuführen ist (BLV 2017).

Gleichwohl steigen weltweit die Mengen, die an Antibiotika in der Nutztierhaltung eingesetzt werden, weiter an. Die aktuell grössten Verbrauchszahlen weisen in abnehmende Reihenfolge die USA, China, Brasilien und Deutschland auf. Gegenüber der Menge von 2010 wird bis ins Jahr 2030 eine Zunahme von 67 Prozent prognostiziert (WeLT 2018).

Seit der Revision der Tierarzneimittelverordnung (TAMV SR 812.212.27) per April 2016 dürfen «kritische Antibiotikaklassen» oder Antibiotika für den prophylaktischen Einsatz nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden. Seither nahmen auch die Vertriebsmengen bei allen kritischen Antibiotikaklassen um 25% ab, was auf eine deutliche Bewusstseinsänderung der Tierärzte und Landwirte hinweist und Wirkung zeigt.

4 Qualitätsprogramme Tierhaltung im Inland und Ausland

4.1 Labelprogramme Schweiz

Das Angebot an privatrechtlichen Labelprogrammen und Eigenmarken von Grossverteilern (COOP, Migros, Spar, Aldi, etc.), ist in der Schweiz äusserst vielfältig und sehr differenziert. Eine Broschüre der landwirtschaftlichen Beratungszentrale AGRIDEA (Labelprogramme in der Tierhaltung, 2013), gibt einen vergleichenden Überblick über die Anforderungen der bekanntesten bestehenden Label- und Markenprogramme in der Tierhaltung und deckt hierzu die Bereiche Fleisch, Eier und Milch ab.

Zwischenzeitlich gibt es auf dem Schweizer Markt im Nahrungsmittelbereich über 65 Qualitätsprogramme als Markenlabels, Herkunftsauszeichnungen oder Wirkungslabells und ihre Anzahl steigt weiter an (Pusch et al. 2015). Mit der Anzahl der Qualitätsprogramme bzw. der Labels steigt auch die Unsicherheit der Konsumenten infolge Intransparenz und abnehmender Glaubwürdigkeit gegenüber dem zunehmenden und dynamischen «Labelangebot». Demgegenüber ist der Umsatz zahlreicher Labelprodukte, insbesondere im Biomarkt, seit 2010 weiterhin stark gestiegen (Pusch et al. 2015).

Um den Konsumierenden eine möglichst objektive und verlässliche Orientierungshilfe beim Einkauf zu bieten, unternimmt die Stiftung Pusch, in Zusammenarbeit mit Partnern, wie WWF und SKS, regelmässig ein Labelrating. Hierbei werden ausschliesslich jene Lebensmittelabel (2015: 31 Labels) auf dem Schweizer-Markt einbezogen, welche relevante Achsen der Nachhaltigkeit berücksichtigen, wobei ein Kriterium in der Produktgruppe «Tierische Produkte» auch das Tierwohl beinhaltet.

Ohne auf die Ergebnisse der Studie 2015 einzugehen, diese sind im entsprechenden Bericht einsehbar (Pusch et al. 2015), geht es doch in der Zielsetzung dieses Rankings nicht ausschliesslich um die Orientierung der Konsumentenschaft, sondern auch darum, die Markttransparenz von Labelprodukten und die Verbesserung von Labelsystemen zu fördern, worin auch das Tierwohl enthalten ist.

Gemäss STS (Huber 2016) waren die Tierwohl-Label eine marktwirtschaftliche Reaktion auf die vor über dreissig Jahren eher tierschutzunwürdigen Zustände in der Tierhaltung. Mit der Einführung der Direktzahlungen für die staatlichen Tierwohl Programme BTS und RAUS, als agrarpolitische Massnahme, wurde Mitte der 1990er Jahre die Motivation gefördert und die Möglichkeit geschaffen zur Umstellung auf wesentlich tierfreundlichere Haltungsformen, um dadurch als Betrieb zusätzlich labelkompatibel zu werden, was nicht nur aus Sicht des STS einer tierschützerischen Erfolgsgeschichte gleichkommt. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert den mittlerweile hohen Labelfleischanteil (Stand 2015) der Detaillisten je Tierkategorie (Quelle: STS, 2017). Ergänzend sei angemerkt, dass seit 2015 auch der Detaillist Denner seinen Fleischanteil vertraglich auf das Label «IP-Suisse» ausgeweitet hat.

Tabelle 25: Labelfleischanteil von Detaillisten je Tierkategorie im Jahr 2015. Quelle: Huber 2017

	Coop	Migros	Volg.	Manor	Spar	Lidl	Aldi	Denner
Kalb	65 %	83 %	100 %	90 %	0 %	0 %	17 %	0 %
Rind	56 %	47 %	100 %	35 %	10 %	30 %	3 %	0 %
Schwein	66 %	57 %	65 %	80 %	10 %	20 %	8 %	0 %
Lamm	2 %	16 %	0 %	5 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Gitzi	0 %	0 %	1)	7 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Kaninchen	100 %	25 %	1)	30 %	100 %	100 %	100 %**	100 %**
Poulet	13 %	2 %	0 %	60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Ente/Gans	43 %	50 %	1)	15 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Strauss	0 %	0 %	1)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Charcuterie	40 %	17 %	x	15 %	0 %	0 %	5 %	0 %

1) = nicht im Angebot

** = Importware

* = nicht vollumfänglich BTS und RAUS, z.T. nur BTS-Herkunft

X = keine Angabe

Die Herkunftsprogramme, wie zum Beispiel «Suisse Garantie», als Garantiemarke für die Herkunft Schweiz betreffend Rohstoffe und deren Verarbeitung, oder dem Qualitätsprogramm «QM-Schweizer Fleisch» des Schweizer Bauernverbandes, treten Programme nicht als privatrechtliche Label auf, sondern vielmehr als Garant und Gütesiegel schweizerischer Herkunfts- und Qualitätsproduktion. So hat QM-Schweizer Fleisch unter anderem ein gezieltes Kalbfleischprogramm «Swiss Quality Veal» mit verschiedenen Partnern im Gastrobereich begonnen, mit dem Ziel den Absatz von Schweizer-Qualitätskalbfleisch in der Gastronomie zu stärken. Auf die spezifische Situation betreffend Qualitäts- und Labelprogramme wird in Kapitel 5.6: Tierschutz in der Gastronomie eingetreten.

4.2 Label- und Qualitätsprogramme im europäischen Umland

Auch in der EU und insbesondere in Deutschland hat das Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in der gesellschaftlichen Diskussion an Relevanz gewonnen. Zunehmend werden die Produktionsbedingungen konventioneller Haltungssystemen, aufgrund anhaltend negativer Berichterstattung der Medien von der Gesellschaft kritisch hinterfragt. Verschiedene Marktforschungsstudien zeigen, dass ein beachtliches Absatzpotenzial für Produkte aus artgerechter Tierhaltung besteht. Trotzdem haben Tierwohl-Labels im europäischen Fleischmarkt, mit wenigen Ausnahmen, bislang keine grosse Bedeutung erlangt. Eine Ausnahme ist das französische Qualitätsprogramm «Label Rouge», als staatliches Gütesiegel (keine Handelsmarke). «Label Rouge» hält in Frankreich (2006) einen Marktanteil im Geflügelsektor von 62 Prozent (European Commission 2017). Das Label hat sehr weitreichende Produktions-, Haltungs- und Verarbeitungsrichtlinien, die 2017 aktualisiert wurden und differenziert für Lämmer, Kälber, Mastvieh, Schweine und Geflügel vorliegen (PAQ 2017).

In Deutschland ist der Marktanteil von Labelprogrammen marginal und wird auf weniger als ein Prozent geschätzt (Heise et al. 2016). Erklärungen für den bisher begrenzten Markterfolg werden meist auf der Nachfragerseite gesucht. Unter anderem wird auf die Kostenwirkung verbesserter Tierwohlstandards, die zu einem erheblichen Preisabstand zu Standardware führen, hingewiesen. Zudem fehlt es an transparenten und aussagekräftigen Informationen zur tiergerechten Erzeugung, sodass bestehende Bedenken der Verbraucher bislang nicht in entsprechendes Kaufverhalten umgesetzt werden (Heise 2016).

Aber die Entwicklung geht auch in Deutschland stetig voran. So hat die Fleischwirtschaft ebenfalls auf die Kritik und den folgenden Imageverlust der Branche reagiert und 2015 als Branchenlösung die «QS-Initiative Tierwohl (ITW)» gegründet, mit dem Ziel an einer flächendeckenden Verbesserung der Nutztierhaltung in Deutschland beizutragen. Die am häufigsten umgesetzten Tierhaltungsstandards beinhalten hingegen nur geringfügige Verbesserungen gegenüber den gesetzlichen Mindestvorgaben und die Produkte werden nicht gelabelt, wodurch der Verbraucher keine Möglichkeit hat, sich bewusst für Produkte der «QS-Initiative Tierwohl» zu entscheiden (Betz 2017).

Bereits im Jahr 2013 gründete der Deutsche Tierschutzbund ein eigenes, zweistufiges Tierschutzlabel «Für mehr Tierschutz» (Einstiegstufe & Premiumstufe), welches sehr hohe Tierschutzstandards beinhaltet. Nach dem bereits erfolgten Einstieg mit Masthühnern und Mastschweinen, richtete sich das Programm mittlerweile auch auf Legehennen und Milchkühe aus.

Anfang 2013 kamen die ersten Produkte mit dem Label in den Handel. Inzwischen listet der Tierschutzbund auf www.tierschutzlabel.info rund 300 Supermärkte, wo es Fleisch gibt, das nach den Richtlinien des Tierschutzbundes zertifiziert ist.

Ein vom deutschen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft BMEL, 2016 initiiertes «Kompetenzkreis Tierwohl», befürwortete unter dem Arbeitstitel «Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl», die Bildung eines dreistufigen, staatlichen Tierschutzlabels «Mehr Tierwohl», um den Verbrauchern mehr Orientierung zu geben. Gefordert wurde zudem eine neue Nutztierstrategie, die seit Juni 2017 vorliegt (BMEL 2017a). Zudem wird die Einrichtung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stallhaltungssysteme gefordert (in der Schweiz seit 1981 Gesetz) und, unter Hilfe eines Anreizsystems, die Beendigung nicht kurativer Eingriffe an Tieren (Schnabelkürzen beim Geflügel; Schwanzkürzen beim Schwein), letzteres verbunden mit konkreten Fristen (deutschweit per Ende 2019; bereits umgesetzt in den Bundesländern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen).

Als Vergleich zur Schweiz sind in Kapitel 5.7, anhand dieses konkreten Beispiels des deutschen Tierschutzlabels «Für mehr Tierschutz», die Anforderungen an die zwei Labelstufen «Einstieg & Premium» aufgeführt. Sie zeigen deutlich, dass die Latte betreffend den Anforderungen an den zukünftigen Tierschutz auch für die staatlich geplanten Programme hoch zu liegen kommt und der Vorsprung der Schweiz schrumpfen könnte.

Anfangs 2017 wurden konkrete Pläne der Bundesregierung vorgestellt und 2018 mit der Umsetzung des staatlichen Tierwohlprogrammes begonnen. Die flächendeckende Einführung des Tierwohllabels ist im Zeitraum 2019/2020 vorgesehen (BMEL 2017 b).

Auch in Österreich konzentriert man sich, nebst dem Angebot zahlreicher privatrechtlicher Label mit relativ geringen Marktanteilen, um ein staatliches Förder- und Anreizsystem im Rahmen des «Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015». Dieses Agrarumweltprogramm ist Teil des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, worin eine von vier Massnahmen der Weiterentwicklung des Tierschutzes betreffend Steigerung des Tierwohl durch besonders tierfreundliche Haltungssysteme (Weidehaltung, Stallhaltung, biologische Wirtschaftsweise) zugutekommen.

Zudem hegt die Europäische Kommission Pläne, die Einführung eines europäischen Tierwohl-Labels zu prüfen «Perspektiven für ein Europäisches Tierwohllabel (PET)» (Deimel et al. 2010).

In einer Kriterien basierten Gegenüberstellung und Bewertung ausgewählter europäischer Tierwohl-Labels (Heise et al. 2016), wurden folgende sechs europäische Label miteinander verglichen: «Freedom Food» (GB), «COOP Naturafarm» (CH), «Beter Leven*» und «Beter Leven**»(NL), «Für mehr Tierschutz-Einstiegstufe*» und «Für mehr Tierschutz-Premiumstufe**» (DE).

Um die jeweiligen Standards der Label miteinander zu vergleichen, wurde die Gesetzgebung der EU über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen als Grundlage gewählt, worin alle Kriterien mit Tierwohlbezug ausgewählt wurden. Die Kriterien wurden nachfolgend in die Kategorien Management, Haltungssystem und Gesamtergebnis unterteilt. Festzustellen war, dass die Anforderungen der nationalen Gesetzgebung in den jeweiligen Ländern zum Teil deutlich über den EU-Mindestanforderungen hinausgingen.

Eine Rangierung in der Kategorie Gesamtwertung ergab nur marginale Unterschiede zwischen den Labels. Die Rangierung nach Management oder Haltungssystem ergab hingegen sehr differenzierte Ergebnisse, wobei das Label «COOP Naturafarm» CH, in der Rangierung «Gesamtbewertung» nach «Beter Leven» NL, auf Platz zwei kam. In der Kategorie «Management» lag das CH-Label auf dem letzten Platz, hingegen in der Kategorie «Haltungssystem» erhielt das Label die beste Wertung. Die umfassende, Kriterien basierte Bewertung liess erkennen, dass es hinsichtlich der Verbesserung der Tierwohlstandards erhebliche Unterschiede zwischen den berücksichtigten Labels geben kann. Sie zeigt aber auch, dass Schweizer Label-Standards nicht kategorisch bei allen Kriterien mit Bezug auf das Tierwohl zu den Besten gehören.

5 Diskussion und Fazit

Der gesetzliche Schutz der Nutztiere in der Schweiz, in der Europäischen Union und in den ausser-europäischen Ländern wird sehr unterschiedlich detailliert bis zum Teil gar nicht geregelt. Standards der Tierschutzgesetzgebung unterschiedlicher Länder zu vergleichen, wird deshalb und aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher, differenziert formulierter Vorschriften und solchen, die sich durch den Vollzug gar nicht kontrollieren lassen, schwierig oder unbefriedigend.

In der vorliegenden Studie wurde dennoch versucht eine schematische Gegenüberstellung der Standards in der Schweiz und ihren jeweils wichtigsten Importländern für die Fleischprodukte bei unterschiedlichen Tierarten durchzuführen. Und, ausgehend von diesen Gegenüberstellungen, scheint es tatsächlich so, dass die Schweiz zum aktuellen Zeitpunkt in sehr vielen Kriterien, welche eine Voraussetzung für eine artgerechte und tierfreundliche Haltung sind, einem allgemein hohen Tierwohlstandard nachlebt, auch wenn dies noch nicht in gänzlich allen Belangen der Fall ist.

Ein effektiver Vergleich der Standards lässt sich am ehesten auf der Ebene der jeweiligen Landesgesetzgebung bzw. der ländereigenen Richtlinien anstellen, aber auch am Grad der freiwilligen Teilnahme an staatlichen Tierwohl-Förderprogramme (sofern solche staatlich angeboten werden), oder am Grad der Teilnahme an privatrechtlichen Label-Programmen.

Auf allen drei Ebenen nimmt die Schweiz diesbezüglich eine Spitzenposition ein, wie dies anhand des qualitativen Vergleichs in Kapitel 3 deutlich wird und, wie dies auch aus der Tabelle 26 auf Seite 51, «Beteiligung an den Tierwohl-Förderprogrammen BTS und RAUS», in den Zahlen der Betriebe oder in Relation der Großvieh Einheiten (GVE) je Tierkategorie ersichtlich ist.

Der hohe Grad der Teilnahme schweizerischer Fleischproduzenten an privatrechtlichen oder öffentlichen Labelprogrammen lässt sich auch sehr gut an einer Auswertung belegen, die im Rahmen des STS-Reports 2015 zum «Tierwohl im Detailhandel» (Huber 2016) durchgeführt wurde.

Die Tabelle 25 auf Seite 46, «Labelfleischanteil von Detaillisten je Tierkategorie im Jahr 2015», als Auszug des STS-Reports, zeigt den mehrheitlich hohen Anteil an Labelfleisch verschiedener Schweizer-Detaillisten, verteilt über die wichtigsten Tierarten. Der Anteil hat seither weiter zugenommen.

Im Bewusstsein, dass eine Tierschutzgesetzgebung meist ein Kompromiss zwischen der Wirtschaftlichkeit eines Produktionsverfahrens und der Wahrung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Würde des Tieres in diesem System darstellt, und damit meist nur einem Teil des Tierwohls gerecht wird, sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und die darüber hinaus gehenden staatlichen Tierwohlprogramm BTS und RAUS gegenüber dem Ausland die detailliertesten in Bezug auf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und den Kriterienkatalog ihrer Anforderungen. Sie geben zu allen Nutztieren detaillierte Vorschriften und Mindestmasse vor, während in der Europäischen Union detaillierte Richtlinien zur Haltung von Milch- und Mastvieh, Schafen, Ziegen und Pferden sowie von allen Geflügelarten, mit Ausnahme von Hühnern, mehrheitlich nach wie vor fehlen. In zahlreichen ausser-europäischen Ländern gibt es nur allgemein formulierte Tierschutzgesetze ohne spezifische Vorschriften für die Bedürfnisse einzelner Tierarten.

In der Schweiz müssen Haltungssysteme und Stalleinrichtungen zudem seit 1981 (mit der zeitgleichen Inkraftsetzung der Tierschutzverordnung TSchV) auf ihre Tierschutzkonformität und Praxistauglichkeit geprüft und bewilligt werden, reine Fahrtzeiten für Tiertransporte sind auf maximal sechs Stunden beschränkt und die allermeisten für das Tier schmerzhaften Eingriffe sind verboten oder dürfen nur unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden. Auch ist die Anzahl der pro Betrieb maximal erlaubten Tierbestände in der sogenannten Höchstbestandesverordnung (nach Art.1 u. 2) geregelt. Dieser Erlass wurde zwar aus umweltpolitischer Entscheidung getroffen und nicht aus Gründen des Tierschutzes, führt aber in der Folge zu kleineren Tierbeständen mit geringerem Infektionsrisiko und einer oft intensiveren Tierbetreuung, was dem Tierwohl grundsätzlich zuträglich ist. In der EU und den ausser-europäischen Ländern bestehen hierzu mehrheitlich keine gesetzlichen Begrenzungen der Höchstbestände.

Des Weiteren ist auch nochmals das etablierte, umfassende und flächendeckende Kontrollwesen zu nennen, welches in Verknüpfung zum Direktzahlungssystem nicht nur dem Vollzug zur Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung verhilft, sondern jeden Tierhalter daran erinnert, seinen Beitrag zu Gesundheit und Wohl seiner Tiere zu leisten und im Rahmen weiterführender, privater oder staatlicher Tierwohlprogramme ein zusätzlicher Mehrwert generiert werden kann.

Letzlich müssen laut TschV (Art. 31) Tierhaltende mit mehr als zehn GVE über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Einen Sachkundenachweis müssen Personen erbringen, welche weniger als zehn GVE jedoch mehr als drei Schweine, zehn Schafe oder Ziegen, mehr als fünf Pferde, Rinder sowie Alpakas und Lamas, Kaninchen, welche mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produzieren, Hausgeflügel wenn mehr als 150 Legehennen gehalten werden oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden. Des Weiteren müssen Personen, welche in Transportunternehmen oder Schlachtbetrieben ebenfalls über einen Sachkundenachweis verfügen und regelmässig an Weiterbildungen teilnehmen.

5.1 Wodurch sich die Schweiz abhebt

Dass sich die Schweiz gegenüber der Tierschutzgesetzgebung der EU, sowie auch gegenüber allen internationalen Ländern durch wesentlich differenziertere Vorgaben abhebt, lässt sich einerseits deutlich an den Erläuterungen zum schematischen Ländervergleich in Kapitel 3 dieser Studie erkennen, andererseits kann die Spezifität der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, ausgehend von zwei Berichten des Landwirtschaftlichen Informationsdienst LID (Dudda, 2015a; 2018), auch wie folgt zitiert werden:

Zu den Kriterien für eine artgerechte und damit tierfreundliche Tierhaltung gehören viele Faktoren. Zum Beispiel eine den Sozialbeziehungen der Tiere angepasste Gruppengrösse, ein ausreichendes Platzangebot pro Tier, die Gelegenheit zum Auslauf, getrennte Liegebereiche zum Fressen, Liegen und Koten, ein optimales Stallklima und eine artgerechte Fütterung.

Artgerecht gehaltene Tiere sind vitaler und weniger stressanfällig, was zugleich die Voraussetzung dafür ist, dass sie eine artgerechte Leistung erbringen. Das Schweizer Tierschutzgesetz ist diesbezüglich auf gutem Weg. Wer die Schweizer Tierschutzgesetzgebung erfüllt, bietet seinen Tieren ein einigermaßen artgerechtes Leben - das ist aber nicht ein Maximum an Tierwohl, sondern in erster Linie das Vermeiden von Tierquälerei. Was jetzt vielleicht nach wenig tönt ist international gesehen eine beachtliche Leistung...

Dazu kommt, dass in der Schweiz deutlich mehr Bereiche geregelt werden als in vielen umliegenden Ländern. Das Spektrum reicht in der Schweiz von Ausbildungsanforderungen für Tierhalter, über Anforderungen an die Tierunterkunft (Platzbedarf, Einstreu, Lärm, Beleuchtung,...), die Haltung und Fütterung bis zur Schmerzausschaltung bei zootechnischen Eingriffen, dem Zutrittsrecht für Vollzug und Kontrolle und den Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien. In anderen Ländern werden teilweise nur die Tiertransporte geregelt – was in erster Linie seuchenpolizeilich motiviert ist.

Eine herausragende Stellung nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich mit den beiden freiwilligen Tierwohlprogrammen für «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS) und dem «Regelmässigen Auslauf im Freien» (RAUS) ein.

Die nachfolgende Zusammenstellung (Tabelle 26) zur Beteiligung der unterschiedlichen Tierkategorien im BTS- und RAUS-Programm belegt die hohe Beteiligung der Betriebe und der Tiere, umgerechnet auf Grossvieheinheiten (GVE). Festzustellen bleibt hingegen, dass es bei einigen Tiergattungen und Untergruppen noch ausreichend Luft nach oben gibt, dies sowohl in der Teilnahme am BTS-Programm wie auch im RAUS-Programm.

Tabelle 26: Beteiligung am BTS- und RAUS-Programm nach Tierkategorie, 2016

Tierkategorie	BTS-Beteiligung		RAUS-Beteiligung	
	GVE	Betriebe	GVE	Betriebe
Rindergattung	54 %	52 %	82 %	83 %
Milchkühe	48 %	29 %	83 %	71 %
Andere Kühe	85 %	50 %	91 %	60 %
Pferdegattung	18 %	18 %	84 %	74 %
Ziegengattung	41 %	21 %	78 %	54 %
Schafgattung	- *	- *	87 %	74 %
Schweinegattung	67 %	52 %	51 %	50 %
Zuchteber, über halbjährig	19 %	20 %	57 %	56 %
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	71 %	56 %	70 %	58 %
säugende Zuchtsauen	67 %	56 %	5,0 %	9 %
abgesetzte Ferkel	67 %	54 %	3 %	8 %
Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine	66 %	49 %	62 %	47 %
Kaninchen	70 %	17 %	2 %	6 %
Nutzgeflügel	92 %	25 %	37 %	23 %
Legehennen	92 %	18 %	76 %	24 %
Mastpoulets	95 %	87 %	7 %	16 %
Masttruten	94 %	27 %	94 %	32 %
Total	57 %	55 %	76 %	84 %

* es existiert kein BTS-Programm für Schafe

Quelle: BLW 2018; Agrarbericht 2017

5.1.1 Verbreitung tierfreundlicher Haltungsformen Schweiz – Europäische Union

Der Schweizer Tierschutz STS führte in verschiedenen EU-Ländern eine Umfrage über die Verbreitung von besonders tierfreundlichen Haltungsformen durch, worunter vornehmlich Weidegang, Auslauf- und Freilandhaltung sowie Bio-Tierhaltung zu verstehen ist (Huber 2011).

Die Auswertung von 12 EU-Ländern wurde mit der Verbreitung von BTS- und RAUS-Haltungen verschiedener Tierarten in der Schweiz verglichen. Bei annähernd allen Tierarten stand die Schweiz alleine oder mit nur wenigen anderen Ländern an der Spitze. Über alle Tierarten gesehen weist die Schweiz zudem mit Abstand die höchsten Anteile an diesbezüglichen tierfreundlichen Haltungsformen auf. Die nachfolgende Tabelle widerspiegelt die Ergebnisse der Umfrage im Detail.

Tabelle 27: Ländervergleich von Tieren mit Weidegang, Auslauf- und Freilandhaltung

Die Umfrage im Detail

	CH	A	NL	F	S	D	FN	GB	DK	B	IRL	PL	EST
Weidegang Milchkühe	80	20-40	60-80	10	80*	20-40	60-80*	80	40-60	80	60-80	60-80	20-40
Auslauf Mastvieh	50	5-10	80	10	80*	5-10	60-80*	60-80	80	10-20	60-80	40-60	60-80
Auslauf tragende Mastsauen	66	<5	<5	<5	5-10	5-10	<5	40-60	<5	<5	<5	5-10	<5
Auslauf Mastschweine	62	<5	<5	<5	5-10	5-10	5-10	5-10	<5	<5	<5	5-10	<5
Freilandhaltung Legehennen	69	20-40	10-20	10-20	20-40	10-20	10-20	40-60	20-40	20-40	20-40	<5	5-10
Gruppenhaltung tragende Sauen	100	20-40	60-80	10-20	80	40-60	5	100	40-60	20-40	20-40	40-60	80

*hohe Werte in S und FIN gelten nur für die Vegetationsperiode; im Winter erfolgt Stallhaltung

Quelle: Freihandel und Tierschutz,- ein Vergleich Schweiz-EU; STS, 2011

5.2 Verbesserungspotenzial und Handlungsbedarf der Schweiz

Vergleich der Tierschutzstandards Schweiz versus Importländer

Obwohl die Schweizer Tierschutzgesetzgebung und die angebotenen Tierwohlprogramme differenziert, ausführlich und in vielen Bereichen restriktiver sind als die meisten ausländischen Standards, gibt es Teilbereiche, auf welche das Ausland ein differenzierteres Augenmerk gelegt hat. Es sind dies Kriterien im Vergleich der Tierschutzstandards Schweiz versus den Herkunftsländern von Fleisch, welche im Kapitel 3 farblich eher zu Ungunsten der Schweiz auffallen und für das Ausland grün markiert sind. Im Einzelnen sind dies bei den verschiedenen Tierarten die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten Kriterien:

Tabelle 28: Kriterien mit geringerer Wertung der Schweiz gegenüber Herkunftsländern von Fleisch

Tierart	Kriterien
Kälber	Stallklima Beleuchtung Anbindehaltung Raufutternvorlage Eisenversorgung
Ziegen	Stallklima Beleuchtung Anbindehaltung Gruppenhaltung Zicklein Transport
Schweine	Stallklima Säugezeit der Muttersauen
Kaninchen	Stallklima Beleuchtung Erhöhtes Flächenangebot
Geflügel	Stallklima
Schafe	Stallklima
Pferde	Stallklima

Hierbei kommt zum Teil die Unzulänglichkeit eines objektiven Vergleichs ins Spiel, die oftmals leicht differenziert formulierte Vorschrift oder solche, die zwar formuliert wurden, sich aber durch den Vollzug nicht einheitlich und auch nicht technisch, praktikabel kontrollieren lassen. Die, zumindest auf dem Papier, zum Teil etwas strenger und differenzierter reglementierten Vorgaben des Auslands tangieren, nebst detaillierteren Vorgaben zu Anbindehaltung, Raufutternvorlage, Eisenversorgung, Säugezeit von Muttersauen, Gruppenhaltung und Flächenangebot bei Kaninchen, mehrheitlich die Schadgaskonzentration beim Ammoniak oder die Beleuchtungsstärke in Lux in den Stallungen der entsprechenden Nutztiere.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Differenzen zwischen den Vorgaben Schweiz und dem Ausland sehr geringwertig sind und zum Teil Interpretationsspielraum beinhalten. Die letztmalige Revision des Schweizerischen Tierschutzgesetzes im Jahr 2008 hatte auch zum Ziel, eher weniger dem sogenannten «Zentimeter-Tierschutz» nachzuleben, als vielmehr zukünftig den qualitativen Tierschutz, mit «gesundem Augenmass» in den Vordergrund zu stellen.

Da die Unterschiede in den meisten der aufgezählten Kriterien gering sind und in ihrer Wirkung am Tier betreffend seinem Wohlbefinden schwerlich differenziert beurteilt werden können, ergibt sich aktuell kaum ein sinnvoller Ansatz das gegenwärtige Tierschutzgesetz in diesen Punkten zu verschärfen. Dies insbesondere auch unter der Berücksichtigung, dass eine hohe Zahl an Betrieben mit Tierhaltungen an den staatlichen Tierwohlprogrammen BTS und RAUS beteiligt sind, welche diesbezügliche Mängel durch die entsprechende tierkonforme Haltungsverfahren bei weitem kompensieren.

Inwiefern sich demnach eine Optimierung punkto Stallklima und Beleuchtung durch entsprechende Angleichungen der Gesetzesvorgaben erzielen lässt, müsste Inhalt entsprechender Forschung und Untersuchungen, unter Berücksichtigung der Praktikabilität (Messbarkeit, Standardisierung, Vollzug) bestätigen.

Dennoch täte die Schweiz gut daran insbesondere punkto Beleuchtung (Tageslicht) und der Schadgaskonzentration (v.a. Ammoniak), nach Optimierungslösungen zu suchen, um hierin gegenüber dem Ausland nicht zunehmend ins Hintertreffen zu gelangen. Hohe Ammoniakkonzentrationen und eine zu geringe (Tages)-Lichtintensität sind der Tiergesundheit und damit dem Tierwohl vieler Nutztiergattungen nachweislich abträglich. Der Sensor des «Gesunden Menschverstandes» kann hierzu nicht die alleinige, zukünftige Beurteilungslösung sein.

5.3 Ausweitung der Teilnahme an den staatlichen Tierwohlprogrammen BTS und RAUS

Die Zusammenstellung der prozentualen Teilnahme unterschiedlicher Tierkategorien in den staatlichen Tierwohl-Programmen BTS- und RAUS (Tabelle 26, Seite 51) belegt eine beachtliche Beteiligung der Betriebe und der Tiere, umgerechnet auf Grossvieheinheiten (GVE).

Im Jahr 2017 wurde das vom Bundesrat anvisierte Ziel von 80 % im Bereich der Rinder, im RAUS-Programm erreicht (SBV 2018). Die höchste Beteiligung im BTS-Programm liegt mit über 90 % beim Geflügel, hingegen bei zugleich tiefer RAUS-Beteiligung. Festzustellen bleibt, dass die Programm-Beteiligung bei den Schweinen und bei Geflügel in der aktuellen Tendenz stagnierend oder sinkend sind. Zudem erscheint das BTS-Programm aktuell weniger attraktiv, weil es für einen Betrieb häufig mit Investitionen betreffend einem Stallumbau oder einem Neubau verbunden ist (SBV 2017).

Zur besseren Veranschaulichung sind in der Übersichtstabelle zu BTS und RAUS (Tabelle 29, Seite 54), die Prozentwerte der Beteiligung im Programm über 80 % grün eingefärbt; eine prozentuale Beteiligung unter 50 %, wurde rot eingefärbt.

Tiefe Beteiligung am BTS-Programm (Bezug auf GVE) gibt es bei den Pferden (18 %), den Zuchtebern (19 %), dem Zuchtgeflügel (33 %) und den Milchkühen (48 %), letzteres aufgrund der traditionell noch häufig verbreiteten Anbindehaltung.

Im RAUS-Programm ist die Beteiligung sehr tief bei den säugenden Zuchtsauen (5 %), abgesetzten Ferkeln (3 %), Kaninchen (2 %), Nutzgeflügel insgesamt (37 %, exklusiv Legenennen 76 %) und bei Mastpoulets (7 %).

Hieraus zeigt sich, dass mit den Tierwohl-Programmen zwar bereits viel erreicht wurde aber das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht ist. Die Frage wird sein, unter welchen Umständen sich eine Stagnation der Programm-Beteiligung oder ein drohender Rückgang aufhalten lassen, wenn das Tierwohl bereits bei einigen Tiergattungen nicht mehr am Markt in Wert gesetzt werden kann und in Zukunft wohl vermehrt auch mit der Frage der Ammoniakemission diskutiert werden wird.

Tabelle 29: Beteiligung am BTS- und RAUS-Programm nach Tierkategorie, 2016

Tierkategorie	BTS-Beteiligung		RAUS-Beteiligung	
	GVE	Betriebe	GVE	Betriebe
Rindergattung	54 %	52 %	82 %	83 %
Milchkühe	48 %	29 %	83 %	71 %
Andere Kühe	85 %	50 %	91 %	60 %
Pferdegattung	18 %	18 %	84 %	74 %
Ziegengattung	41 %	21 %	78 %	54 %
Schafgattung	- *	- *	87 %	74 %
Schweinegattung	67 %	52 %	51 %	50 %
Zuchteber, über halbjährig	19 %	20 %	57 %	56 %
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	71 %	56 %	70 %	58 %
säugende Zuchtsauen	67 %	56 %	5,0 %	9 %
abgesetzte Ferkel	67 %	54 %	3 %	8 %
Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine	66 %	49 %	62 %	47 %
Kaninchen	70 %	17 %	2 %	6 %
Nutzgeflügel	92 %	25 %	37 %	23 %
Legehennen	92 %	18 %	76 %	24 %
Mastpoulets	95 %	87 %	7 %	16 %
Masttruten	94 %	27 %	94 %	32 %
Total	57 %	55 %	76 %	84 %

* es existiert kein BTS-Programm für Schafe

Quelle: BLW 2018; Agrarbericht 2017

5.4 Reduktion der Anbindehaltung von Milchkühen

Ein wiederkehrender Diskussionspunkt zum Tierwohl, betrifft die in der Schweiz noch weit verbreitete und traditionell begründete Anbindehaltung von Milchkühen, vorab in Kleinbetrieben. Der prozentuale Anteil der Anbindehaltung von Milchkühen schwankt aktuell zwischen 50-60%. In jedem Fall ist sie in der Schweiz noch immer höher als die Haltung im Freilaufstall, welche als Haltungsform in den meisten europäischen und internationalen Milchviehställen, bei durchwegs grösseren Tierbeständen, vorherrschend ist.

Das Kriterium Anbindehaltung ist kontrovers zu diskutieren. Liegt die Beteiligung am BTS-Programm in der Milchviehhaltung nur bei 48 % (punkto GVE), kompensieren doch allem Anschein nach die meisten «Anbindehalter» von Milchkühen diese Haltungsform mit dem Angebot des täglichen Weidegangs in der Vegetationszeit über den Auslauf im Freiem, der auch im Winter zu gewähren ist. Die Beteiligung der Milchviehhaltung am RAUS-Programm beträgt 83 % (vgl. Tabelle 29). Hierbei liegen die Anforderungen im Rahmen der staatlichen Anreizprogramme BTS und RAUS und der zahlreichen Qualitäts- und Labelprogramme deutlich über den Anforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Gleichwohl sollte die Herausforderung angenommen werden, zukünftig den Anteil an Milchviehställen mit Anbindehaltung kontinuierlich weiter zu reduzieren.

5.5 Tierschutz im Lebensmittelhandel

Aus Tabelle 25, auf Seite 46 geht der Labelfleischanteil der Grossverteiler und Detaillisten im Jahr 2015 hervor. Darin zeichnet sich eine erfreuliche Entwicklung der letzten Jahre ab, wonach mittlerweile sämtliche Detaillisten Fleischprodukte aus tierfreundlicher Haltung führen und vertragliche Vereinbarungen mit Labelinhabern abgeschlossen haben, worin die Vorschriften der staatlichen Tierwohlprogramme BTS und RAUS mehrheitlich als Grundvoraussetzungen gelten.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Inlandanteil des Fleischangebots der Detaillisten 2015 ersichtlich (STS, 2016).

Tabelle 30: Inlandanteil des Fleischangebots verschiedener Detaillisten nach Tierkategorien (Quelle: Huber 2016)

Inlandanteil Fleischangebot 2015

	Coop	Migros	Volg	Manor	Spar	Lidl	Aldi	Denner
Kalb	99.6 %	97 %	100 %	100 %	99 %	100 %	90 %	100 %
Rind	80.1 %	96 %	100 %	80 %	46 %	96 %	97 %	86.5 %
Schwein	100 %	99.5 %	100 %	100 %	100 %	100 %	93 %	99.5 %
Lamm	13.8 %	16 %	20 %	16 %	5 %	0 %	0 %	0 %
Gitzi	20.6 %	16 %	1)	7 %	100 %	100 %	1)	1)
Pferd	1.8 %	13 %	1)	0 %	20 %	1)	0 %	0 %
Kaninchen	100 %	25 %	1)	30 %	5 %	0 %	0 %	0 %
Poulet	78 %	84 %	90 %	82 %	65 %	60 %	40 %	50.6 %
Ente/Gans	2.5 %	0.5 %	1)	0 %	0 %	1)	1)	0 %
Strauss	0 %	0 %	1)	0 %	0 %	0 %	1)	0 %
Wachtel	0 %	0 %	1)	0 %	0 %	1)	1)	1)
Wild	0 %	8 %	0 %	5 %	5 %	0 %	0 %	0 %
Charcuterie	82.7 %	94 %	95 %	40 %	95 %	85 %	75 %	87.7 %
Convenience	90 %	40 %	100 %	40 %	80 %	50 %	25 %	80 %
Fisch/ Schalentiere	3.5 %	5 %	10 %	2.4 %	2 %	0 %	0 %	0 %

1) = nicht im Angebot

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Inlandanteil zwar allgemein hoch ist, aber nicht bei jeder Tierkategorie und bei jedem Detaillisten in gleichem Umfang vorliegt. Obwohl die Hälfte der befragten Detaillisten planen, den Inlandanteil beim Fleisch weiter zu erhöhen, wird voraussichtlich auch zeitgleich der Bedarf an Importfleisch ansteigen.

Aktuell stammen ca. 90 % des Fleisches im Detailhandel aus dem Inland. Gesamthaft werden jährlich hingegen rund 20 % des benötigten Fleisches importiert (Proviande 2018).

Aus der Sicht der Konsumenten bevorzugen diese zwar Produkte aus tierechter Haltung aber sie wollen dafür nicht unbedingt mehr bezahlen. Ein Lösungsansatz der Marktakteure geht in die Richtung, Fleisch aus Ländern zu importieren, in welchen die Produktionskosten tief sind, aber die Produkte nach vereinbarten Standards der Schweizer Tierschutzgesetzgebung produziert werden.

Im diesem Sinne haben Detaillisten, wie COOP, Migros, Manor Lidl, Aldi, Denner und weitere bereits ausgewiesen, auf welche Art und mit welchen Partnern, vornehmlich im EU-Raum, zum Teil aber auch in Zusammenarbeit mit Mercosur-Staaten, vorwiegend Rind-, Kalb- und Lammfleisch, Poulets, Truten, Kaninchen sowie Pferdefleisch produziert und importiert wird. Am differenziertesten finden sich diesbezüglich Angaben im Tierwohl Report 2016, von Coop Schweiz (2017).

Dass, als Folge immer wieder auftretender Skandale, auch in der jüngsten Vergangenheit, die Glaubwürdigkeit in eine tierschutzkonforme Produktion von Fleisch im Ausland leidet, ist nachvollziehbar und kann Mitauslöser der anstehenden «Fair-Food-Initiative» gewesen sein.

5.6 Tierschutz in der Gastronomie

Wie in Kapitel 5.5 beschrieben stammen etwa 90 % des Fleisches im Detailhandel aus dem Inland. Bezogen auf den Fleischkonsum werden hingegen rund 50% des Fleisches ausser Haus, über den Gastronomiekanal verspiesen (STV 2014). Der Ausser-Haus-Konsum, AHK, findet in Take-aways, Kantinen und Restaurants statt. Ein durchschnittlicher Schweizer Haushalt hat im Jahr 2012 ca. 39 % (= Fr. 456.-/Monat) seiner Lebensmittelausgaben für den AHK ausgegeben, wovon ca. 77 % in Restaurants und 23 % in Take-aways und Kantinen ausgegeben wurden (STV 2014).

Im Jahr 2012 wurde vom Schweizer Tierschutz STS eine umfangreiche Erhebung in der gehobenen Gastronomie zu Fleisch, Eiern, Milch und Milchprodukten durchgeführt und publiziert (Huber 2013), woraus nachfolgend die wichtigsten Erkenntnisse punkto Fleisch zitiert werden:

Bewertung der angebotenen tierischen Importe:

*67 % können bei Importfleisch nicht sicherstellen, dass bei der Tierfütterung auf GVO verzichtet wurde;
43 % können das in der Schweiz geltende AML- und Hormonverbot nicht gewährleisten;
83 % sagen, dass bei Haltung, Eingriffen, Transport und dem Schlachten die Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung nicht gewährleistet werden könne.*

Bewertung der Herkunft Fleisch:

*Bei den Hauptfleischarten Kalb, Schwein und Poulet findet sich ein Inlandanteil von 80 %;
beim Rind liegt der Importanteil bei 30 %*

*Schweizer Fleisch wird von 41 % als qualitativ besser bewertet, während 45 % meinen, Importfleisch habe ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis;
70 % wollen den Inlandanteil so belassen, 30 % möchten mehr Schweizer Herkünfte verwenden, v.a. bei Rind, Lamm und Geflügel.*

Bewertung Produkte aus tierfreundlicher Haltung:

Erstaunlicherweise verwenden ein Drittel der Antwortenden aus der Gastronomie überhaupt kein Labelfleisch; demgegenüber sagen 20 %, dass sie bei den Hauptfleischarten Kalb, Rind, Schwein und Poulets vollständig auf Label umgestellt hätten; 68 % gaben an, eine oder mehrere Labelfleischarten zu führen. Der erfreulich hohe Anteil muss allerdings relativiert werden. Zumindest einige Wirte / Köche scheinen die Label-Pflichtenhefte nicht allzu gut zu kennen oder verwechseln Marken, wie «Suisse Garantie», «QM-Schweizer Fleisch» mit Tierwohl-Labels.

Handlungsbedarf Gastronomie aus der Sicht des STS:

Die Gastronomie stellt nach wie vor die grösste Tierwohl-Baustelle dar. Das Gros der weit über 20'000 Restaurants, Personalrestaurants und Schnellimbisse verwendet eher wenig Produkte aus tierfreundlicher Haltung, sondern bietet den Gästen konventionelles Schweizer-Fleisch oder Importfleisch an.

Häufig sind die Wirte über die Tierhaltungsbedingungen im In- und Ausland und die verschiedenen Tierwohl-Labels nicht richtig informiert.

Noch immer scheint in der Gastrobranche primär der Preis statt die Qualität im Vordergrund zu stehen. Da fast die Hälfte des in der Schweiz konsumierten Fleisches von Restaurants umgesetzt wird, ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Gastrobranche ihre Verantwortung gegenüber den Tieren und deren Wohlergehen wahrnimmt. Gemäss einer STS-Gastro-Umfrage veranschlagten selbst die Wirte das Gäste-Potenzial bei Tierwohl auf 50 %.

6 Ausblick 2030

In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, wichtige Kriterien und Hinweise zu interpretieren, welche eine mögliche Beantwortung der Frage zulassen, wo wir im Jahr 2030 punkto Tierschutz und Tierwohl gegenüber dem europäischen und aussereuropäischen Ausland stehen werden. Hierzu ist in Bewusstsein zu rufen, dass es sich um eine Einschätzung der Entwicklungen im Laufe der nächsten zwölf Jahre handelt, eine relativ kurze Zeitspanne.

6.1 Aktueller Stand punkto Tierwohl im In- und Ausland

Seit rund fünfundzwanzig Jahren bewegt das Thema Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zunehmend die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Diese Entwicklung ist erfreulich. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung und deren Inkraftsetzung im Jahr 2008, gehören die Etablierung von Tierwohl-Labels und der staatlichen Tierwohl-Programme BTS und RAUS zu dominierenden Entwicklungen im Bereich der Nutztierhaltung der vergangenen Jahre. Sie dienen primär dem Zweck, die Tiergerechtigkeit und damit das Wohlbefinden der Tiere im Produktionssystem zu optimieren und dem Betrieb ein Marktsegment zu ermöglichen, in welchem er dank einem Label einen Mehrwert erzielen kann. Sekundär dienen sie dem Anliegen das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen und den Erwartungen der Gesellschaft punkto Tierschutz gerecht zu werden.

Auf diese Weise soll eine Mehrzahlungsbereitschaft jener Verbraucher mobilisiert werden, die eine Präferenz für tiergerecht erzeugte Produkte aufweisen. Am besten funktioniert das, sofern das Label, in welchem ein Produzent angegliedert ist, einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist und zu keiner Zeit mit negativen Presseschlagzeilen auf sich aufmerksam gemacht hat. Unter dem breiten Angebot der vorhandenen Qualitäts-, Herkunfts- und Labelprogramme in der Schweiz, ist es für den Konsumenten hingegen nicht immer leicht den Überblick und das Vertrauen in die tierische Produktion zu behalten. Zudem vermag die Konkurrenz zwar das Geschäft zu beleben aber der Markt punkto Absatz tierischer Produkte ist beschränkt.

6.2 Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung

Wie bereits dargestellt verfügt die Schweiz zum aktuellen Zeitpunkt über ein differenziertes, umfassendes und relativ paragrafenreiches, strenges Tierschutzgesetz. Der damit verbundene, administrative Aufwand im Vollzug, steht hingegen zunehmend im Zentrum des Unbehagens von Landwirten, Viehhandel und Schlachtbetrieben. Anzumerken ist zudem, auch ein strenges Tierschutzgesetz regelt nur die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen, setzt aber nicht in allen Belangen ein höheres Wohlbefinden der betroffenen Tiere voraus. Hierzu wurden die staatlichen Tierwohlprogramme BTS und RAUS eingeführt, welche mit finanziellen Anreizen die Tierhalter zu bestimmtem Verhalten und zu baulichen Investitionen motivieren sollen. Da die Anreize gemäss Landwirtschaftsgesetz wirtschaftlich lohnend sein müssen, war und ist der Erfolg und Effekt bezüglich Tierwohl deutlich höher.

Auch punkto der Beurteilung und der Praktikabilität in der Erfassung von «Tierwohl» herrscht noch Forschungs- und Nachholbedarf, denn Tierwohl muss am Tier, in seiner aktuellen Umwelt erhoben werden. Hierzu die richtigen Indikatoren zu bestimmen und ein tierspezifisches, verhaltensorientiertes Bewertungssystem zu entwickeln, ist eine wichtige, zukünftige Aufgabe zur Unterstützung von Tierschutz und Tierwohl, welche sich bisher nur auf indirekten Parameter abstützten.

6.3 Strukturwandel auch in der Schweiz

Wir können davon ausgehen, dass die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft auch in der Schweiz einen anhaltenden Strukturwandel, in Richtung weiterer Betriebsaufgaben, vor allem kleinerer Betriebe bzw. bisheriger Familienbetriebe bewirkt. Eine Intensivierung und teilweise Modernisierung bis hin zur Automatisierung und digitaler Unterstützung der Betriebsabläufe aber auch die agrarpolitisch gewünschte Ökologisierung und eine ressourceneffiziente Betriebsausrichtung, haben längst auch die Schweizerische Landwirtschaft erreicht. Dies führt auf einzelbetrieblicher Ebene häufig zu finanziellen und sozialen Belastungen, insbesondere aufgrund hoher Investitionen für Stallumbauten oder Neubauten und die dafür notwendige Mechanisierung bei kaum spürbarem Mehrwert der geleisteten Investitionen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit allfällige Anpassungen, Verschärfungen oder neue Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung, im Falle einer Vorsprungerweiterung gegenüber dem aufholenden Ausland, Sinn machen oder zu verantworten sind? Zudem stellt sich die Frage, welche Teilbereiche und Aspekte dringlich genug sind, um Gegenstand und Inhalt zukünftiger Anpassungen der Gesetzesvorlage zu werden?

6.4 Handlungsbedarf punkto Tierwohl aus Sicht des Schweizer Tierschutzes

Sieht man Berichte des Schweizerischen Tierschutzes STS betreffend Handlungsbedarf oder notwendigen Handlungsfelder durch, stösst man unter anderen auf folgende Anliegen oder Forderungen von Seiten Tierschutz (Huber 2016; Huber 2017):

- Zuchtziele in der Milchviehzucht, welche die Tiergesundheit und Langlebigkeit und hoher Milchlebensleistung ins Zentrum stellen; Förderung von Zweinutzungsrindern; Milchviehzucht auf Nachhaltigkeit basierend; täglicher Weidegang; regelmässiger Auslauf auch im Winter; geringer Kraftfuttereinsatz bei mittleren tierischen Leistungen
- Kein Töten unerwünschter neugeborener Kälber oder anderen unerwünschten Jungtiere
- Effizientere Gestaltung des Tränkekälberhandels; maximale Kälber-Gruppengrösse à 30-40 Tiere; sorgfältigere Kälbertransporte; regionaler Kälberbezug
- Beibehaltung des Kuhtrainer-Verbots
- Flächendeckende Beteiligung an RAUS-Programmen für Kälber, Mastvieh und Kühe
- Förderung der Weidehaltungen, auch für Mastvieh und Kälber
- Fairer Milchpreis zu kostendeckenden Preisen für die Milchproduzenten
- Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast und Milchviehhaltung
- Nur noch unangemeldete Kontrollen im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung
- Tierschutzkonforme Importe.

Die Meinung, welche der STS bezüglich den möglichen Veränderungen bis ins Jahr 2030 vertritt, geht zudem in die Richtung, dass im Falle einer verhaltenen Marktliberalisierung sich das Tierwohl in der Schweiz bis 2030 wohl weiterhin und zunehmend verbessern, demnach gegenüber dem Ausland deutlich abheben wird.

Sofern die wirtschaftliche Attraktivität der Tierwohlprogramm erhalten bleibt und die Teilnahme an einem privatrechtlichen Labelprogramm am Markt einen Mehrwert erzielen lässt, kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass sich zukünftig noch mehr Betriebe den Programmen BTS und RAUS, sowie den vorhandenen Labelprogramme anschliessen werden. Zudem wird sich der Standard der Betriebe punkto Tierwohl weiter verbessern. Diese Annahme beruht auch auf einer aktuellen Intensivierung der Beziehung zwischen verschiedenen Detaillisten und dem Tierschutz im Rahmen einzelner Labelprogramme.

Sollte es aus der Sicht des STS zu einer starken oder vollständigen Marktliberalisierung kommen, bestünde durchaus die Gefahr einer polarisierten Zweiteilung in eine intensive tierischer Produktion, wie man sie im Ausland findet, bei konventionellen Tierhaltungsstandard und dadurch ein zwangsläufig abnehmender Anteil an Labelprogramme, über welche eine gehobene und tierschutzaffine Inland-Kundschaft bedient würde, ev. auch unter Premium-Exporten ins Ausland.

6.5 Handlungsbedarf punkto Tierwohl aus Sicht der Veterinärdienste

Wie gestaltet sich die Sicht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV in Bezug auf die eingangs gestellte Fragestellung?

Im Dezember 2017 stellten sich die Veterinärdienste im Rahmen der «Tierschutzstrategie 2017» die Frage: «Wird es unseren Tieren besser gehen?» Einleitend wird festgehalten, dass es darum geht, «dass sich das Verantwortungsbewusstsein in der Branche und bei den Tierhaltenden selbst ändern muss» und, dass eine «zukünftige Unterstützung des Vollzugs unter optimaler Nutzung von Ressourcen und der Priorisierung der Themen» zu erfolgen hat.

Die aktuelle Ausgangslage wird damit beschrieben, dass die gegenwärtige Tierschutzgesetzgebung und –Verordnung sehr detailliert und umfangreich ist und, die kantonalen Veterinärbehörden im Aufwand die Tierhaltungen zu kontrollieren, mit den aktuellen Ressourcen an ihre Grenzen stossen. Des Weiteren ist das Verständnis von Tierschutz und Tierwohl, bei Mangel an fundierten Kenntnissen, sehr individuell; hingegen liegt die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere gemäss Tierschutzgesetz stets beim Tierhalter.

Aus dieser Erkenntnis heraus wird das BLV die Tierschutzstrategie 2017 bis ins Jahr 2021 umsetzen, in der Art, dass ein wesentlicher Teil der Verantwortung zum Wohl seiner Tiere durch den Tierhalter anhand von Tierwohlindikatoren (zu erarbeiten bis 2021) wahrgenommen wird. Weiterhin wird der Veterinärdienst eine indirekte Beurteilung des Tierwohl, z.B über das Haltungssystem und die Mindestanforderungen gemäss TSchV kontrollieren.

Der Tierhalter hingegen wird befähigt, sich selber zu kontrollieren, sich die richtigen Fragen zur Haltung und dem Wohlergehen seiner Tiere zu stellen, um damit in Selbstverantwortung einen sicheren Tierschutz zu garantieren.

Nebst dem Vorantreiben und der zukünftigen Umsetzung der neuen Tierschutzstrategie stehen aus der Sicht des BLV derzeit oder in naher Zukunft keine weiteren Gesetzesänderungen oder Ergänzungen in der Tierschutzgesetzgebung an. Gleichwohl sehen auch die Veterinärdienste dringenden Handlungs- und Diskussionsbedarf zu folgenden allgemeinen Fragestellungen:

- Das Verhältnis von Mensch zu Tier verändert sich grundsätzlich in unserer Wohlstandsgesellschaft. Einerseits wird jegliche Art der Nutzung von Tieren in Frage gestellt und andererseits werden Tiere vermenschlicht, so dass ein tierartgerechter Umgang nicht mehr gewährleistet ist. Weitere Stichworte: Rechte der Tiere, Antispeziesismus, Tiermord, Tierausschaltung
- Diskussion um Grundsätze im Tierschutzrecht: das Schweizer Tierschutzrecht regelt die Mindestanforderungen. Kann oder muss man von den Tierhaltern verlangen, dass sie künftig den Tieren optimale Bedingungen bieten?
- Das Töten von Tieren allgemein und der Tierschutz beim Schlachten (Transport, Ablad, Zutrieb und Betäubung inkl. Neue Betäubungstechniken und Entblutung). Weitere Stichworte: Töten von überzähligen Tieren (Zucht), Bibeli, Kümmerer, Tierversuche...
- Diskussionen zur Rechtfertigung des Tötens von Tieren. Im Gegensatz zu Deutschland ist das Leben von Tieren nach Schweizer Tierschutzrecht nicht geschützt, das heisst, man darf z.B. auch gesunde Tiere auch ohne Grund und Rechtfertigung töten
- Import von tierischen Produkten aus Ländern mit einem tieferen Tierschutzstandard; Zunehmende Forderungen nach Importverboten
- Vor dem Hintergrund der Antibiotikaproblematik wird zunehmend die Pflege und Behandlung von kranken und Verletzten Tieren mit Antibiotika und anderen klassischen Tierarzneimitteln in Frage gestellt, was tierschutzrelevant ist, wenn Tiere nicht adäquat (Grenzen der Komplementärmedizin) oder gar nicht (wirtschaftliche Gründe wie z.B. bei männlichen Nachkommen von Hochleistungskühen oder «Selbsteilungstheorie» nach dem Motto: was mich nicht umbringt, stärkt mich) behandelt werden, man lässt sie einfach sterben. Weiteres Stichwort Impfkritiker.

6.6 Strategie Tierzucht 2030: Statement zu Tierschutz und Tierwohl

Anlässlich der 19. Nutztiertagung des Schweizer Tierschutz STS (STS 2018) wurden von Bernard Belk, Vizedirektor Bundesamt für Landwirtschaft, die Begründung und Inhalte zur neuen Tierzuchtstrategie wie folgt dargestellt:

Die kontinuierlichen Entwicklungen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in deren vor und nachgelagerten Sektoren haben den Bund dazu veranlasst, die strategischen Stossrichtungen des staatlichen Engagements in der Tierzucht zu überprüfen. Im Jahr 2017 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF in enger Zusammenarbeit mit Branchenexperten aus verschiedenen Ansprüchen an die Tierzucht (inklusive Vertretern des Tierschutzes) eine «Strategie Tierzucht 2030» ausgearbeitet. In dieser Strategie wird der Tiergesundheit im weiteren Sinn bei der Zucht von Nutztieren ein hoher Stellenwert beigemessen, auch betreffend die monetäre Unterstützung von züchterischen Massnahmen durch den Bund. Mit der Strategie sind folgende Handlungsfelder festgelegt worden:

- eine auf marktgerechte Nahrungsmittelproduktion ausgerichtete Zucht
- eine auf die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen ausgerichtete Zucht
- eine auf Vitalität im ländlichen Raum ausgerichtete Zucht.

Eine zukünftige Differenzierung oder doch eher ein Angleichen gegenüber den Entwicklungen im Ausland unter Einbezug des Tierwohls, kann aus der aktuellen Publikation der «Strategie Tierzucht 2030» in Kapitel 6.2.5.3 betreffend Wohlergehen der Tiere und Tierwohlbeiträge, als Zitat wie folgt gelesen werden:

Eine tierfreundliche Haltung hat hierzulande einen hohen Stellenwert. Die Schweiz verfügt über eines der strengsten Tierschutzgesetze der Welt. Zusätzlich profitierten 2016 drei Viertel (75,7%) der Nutztiere (GVE) vom Tierwohl-Programm «RAUS, Regelmässiger Auslauf im Freien» und deutlich über die Hälfte (57,1%) vom Programm «BTS, Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BLW, 2017).

Von Nutztieren werden teilweise so hohe Leistungen erbracht, dass sie an ihre physiologischen Grenzen stossen. Solche Beispiele werfen die Frage auf, wo die ethischen Grenzen in der Hochleistungszucht und Tierproduktion zu ziehen sind. Es stellt sich die Frage, wie stark die Gesundheit und das Wohlergehen von Nutztieren zugunsten von Höchstleistungen eingeschränkt werden dürfen und wer dafür verantwortlich ist. Kritik gibt es in letzter Zeit insbesondere in der Milchviehzucht. Kritiker sehen, dass sich die intensive Milchviehzucht von der Lebens- und Arbeitspraxis vieler Bauern entfernt hat. Sie sind der Meinung, dass die Zuchtziele nicht auf das «oberste Viertel der Bauern» zugeschnitten werden dürfen. Vielmehr solle auf das in der gängigen Landwirtschaftspraxis anzutreffende, durchschnittlich gut-gemanagte Haltungs-, Fütterungs- und Pflegeumfeld geachtet werden.

Die Tierzucht hat jedoch eine langfristige Perspektive und die Zuchtziele sind daher auf gute Landwirtschaftspraxis in 5 bis 15 Jahren auszurichten.

Es ist aus diesem Bekenntnis zur Tierzuchtstrategie leider nicht wirklich erkenntlich, in welche Richtung wir uns betreffend Tierwohl in der Milchviehzucht von Milchvieh bis ins Jahr 2030 bewegen werden.

6.7 Strukturwandel in Deutschland und staatliche Tierwohlprogramme

Die EU und insbesondere Deutschland sind seit mehreren Jahrzehnten einem forcierten, anhaltenden Strukturwandel unterworfen, der zu einer zunehmenden Industrialisierung des Sektors geführt hat (Heise 2016). Produktivitätssteigerung, Technisierung und eine Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe waren die Folge. Internationalisierungs- und Globalisierungsprozesse hatten zur Folge, dass sich die Betriebsstrukturen stark vergrösserten. Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft haben im Bereich der Tierhaltung dazu geführt, dass die Zahl der Betriebe, die sich ausschliesslich auf eine Nutztierart spezialisierte, stark gestiegen ist. Viele der heute üblichen Haltungssysteme für Nutztiere in der EU und in Deutschland verzichten, nicht zuletzt aus Gründen der Arbeitswirtschaft und der Biosicherheit auf Auslauf im Freien. Automatisierte Fütterungssysteme in der Schweine-, Geflügel- und Milchviehhaltung wurden zur Selbstverständlichkeit. Automatisierte Melksysteme, wie Melkroboter finden bereits seit einiger Zeit zunehmende Verbreitung. In der Folge stossen viele bestehende Konzepte für Labels mit Tierwohlstandard oberhalb der gesetzlichen Minimalanforderungen auf Ablehnung bei den Produzenten, nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Umsetzung geforderter Tierwohl-Massnahmen sowie Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Produktion.

Im Gegensatz hierzu, aber parallel zu den strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft, hat sich auch ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen, womit es zu einer veränderten Wahrnehmung der Bedürfnisse landwirtschaftlicher Nutztiere gekommen ist, die jenen der eigenen Haustiere oftmals gleichgesetzt werden. Wachsende Teile der Gesellschaft beurteilen weit verbreitete Haltungs- und Produktionssysteme zunehmend kritisch und wünschen sich mehr Tierwohl.

Um die gesellschaftliche Akzeptanz der Nutztierhaltung künftig zu steigern, sind auch in Deutschland Massnahmen zum Ausbau des Tierwohls notwendig.

Erste Schritte in diese Richtung sind das Vorhaben der Bundesregierung das staatliche Tierwohl-Label «Mehr Tierschutz» (vgl. Kapitel 4.2: Labelprogramme im Ausland) einzuführen oder das privatwirtschaftliche Label «Für mehr Tierschutz» des Deutschen Tierschutzbundes.

Bis jetzt ist es der Bundesregierung noch nicht vollumfänglich gelungen ein glaubwürdiges Labeling-Konzept zu entwickeln, welches von den Landwirten akzeptiert wird und den heterogenen Verbraucheransprüchen genügt, um es an geeigneter Stelle im Handel zu platzieren. Zudem wird befürchtet, dass zur flächendeckenden Umsetzung (2019/20) des staatlichen Tierwohl-Labels die notwendigen Finanzen fehlen könnten.

6.8 Aufholarbeit punkto Tierschutz und Tierwohl in unseren Nachbarländern

Gegenwärtig sind Deutschland und Österreich die Länder, welche die grössten Anstrengungen unternehmen tierschutz- und tierwohlrelevante Verbesserungen aufzubauen und zu etablieren.

Folgende Entwicklungen im Bereich einzelner Tierarten sind in Deutschland, im staatlichen Tierwohlprogramm «Für Mehr Tierschutz» vorgesehen oder wurden bereits vollzogen:

- Verbot der Haltung von Legehennen in Kleingruppenkäfigen ab 2025; Übergangsfrist bis Dezember 2028
- freiwilliges Verbot des Schnabelkürzens seit dem 1.8.2016 (Vereinbarung mit der Geflügelindustrie)
- Kükentöten männlicher Nachkommen; Politische Strategie; Ausstieg zeitlich noch offen!
- Ganzjährige Anbindehaltung von Rindern: Verbot ab April 2016; Übergangsfrist bis 2028
- Schlachten trächtiger Rinder: Terminierung des Verbots noch offen
- Betäubungslose Kastration: Verbot ab 2019
- Verzicht auf das Kürzen der Ferkelschwänze: Aktuell «Ringelschwanzprämie» bei freiwilligem Verzicht des Coupierens in zwei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen).

Im Vergleich zu diesen landesweiten Tierschutzmassnahmen können wir betreffend der zeitlichen Umsetzung den bisherigen Vorsprung wohl wahren. Wesentlich weiter gehen hingegen die aktuellen und bereits in der Umsetzung begriffenen Massnahmen des erfolgreichen, privatwirtschaftlichen Labelprogramms «Für mehr Tierschutz» des Deutschen Tierschutzbund.

Der nachfolgende Exkurs zeigt anhand eines konkreten Labels, dass die europäischen Länder, hier am Beispiel von Deutschland, ebenfalls vorwärts gehen und die Schweiz beim Thema Tierwohl nicht stehen bleiben sollte.

6.9 Das deutsche Label «Für mehr Tierschutz»: ein Beispiel für erfolgreiche Aufholarbeit



Das Label „Für mehr Tierschutz“, Einsteigerstufe bzw. Premiumstufe, (Quelle Deutscher Tierschutzbund) wurde 2013 eingeführt. Es gibt das Label für Masthühner, Mastschweine, Legehennen und Milchkühe. Die Kriterien sollen langfristig für alle landwirtschaftlich genutzten Tiere erarbeitet werden; www.tierwohl-staerken.de/einkaufshilfen/bio-siegel/tierschutzbund/.

6.9.1 Zwei Labelstufen: Einstieg und Premium

Beim Tierschutzlabel sind zwei Stufen vorgegeben und wählbar - «Einstiegsstufe» und «Premiumstufe»; in beiden müssen definierte Anforderungen an Tierhaltung, Tiertransport und Schlachtung erfüllt werden. Darüber hinaus werden das Verhalten und die körperliche Verfassung der Tiere überprüft (tierbezogene Kriterien). Damit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen auch wirklich zum Wohlbefinden der Tiere beitragen und gegebenenfalls nachgebessert werden kann. Unabhängige, fachkundige Kontrolleure und die Organisationen selbst stellen durch unangekündigte Kontrollen sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Die Einstiegsstufe

Die Einstiegsstufe beinhaltet deutlich mehr Tierschutz als der gesetzliche Mindeststandard, aber noch kein sehr hohes Tierschutzniveau. Wesentliche Kriterien sind mehr Platz und eine abwechslungsreichere Umgebung im Stall, kürzere Transportdauer und schonende Schlachtung.

Tiergattungen:

Masthühner

- Langsameres Wachstum der Tiere für bessere Gesundheit und Wohlbefinden
- Ställe mit mehr Platz und Strukturelementen (zum Beispiel Sitzstangen, Strohbällen)
- Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel
- Stallanbau mit Außenklima («Kaltscharrraum»)
- Maximale Transportdauer 4 Stunden
- Schonendere Schlachtung
- Auswertung tierbezogener Kriterien

Mastschweine

- Verbot der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel
- Verbot des Schwänzekürzens (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich)
- Ställe mit mehr Platz und getrennten Liege- und Aktivitätsbereichen
- Stroh und weitere Materialien zur Beschäftigung
- Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel
- Maximale Transportdauer 4 Stunden / Maximale Transportstrecke: 200 km
- Schonendere Schlachtung
- Auswertung tierbezogener Kriterien

Legehennen

- Mehr Platz im Stall
- Einstreu z.B. aus Stroh zum Picken, Scharren und Sandbaden
- Beschäftigungsmaterial
- Kaltscharraum
- Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel
- Bestandsbergrenze
- Erfassung und Auswertung von tierbezogenen Kriterien

Die Eier sind entsprechend der EU-Bestimmungen als «Eier aus Bodenhaltung» gekennzeichnet, da die Legehennen keinen Auslauf im Freien haben.

Milchkühe

- Enthornung nur unter Betäubung und mit Schmerzmittelgabe erlaubt
- Bestandsbergrenze: 600 Tiere/Betrieb
- Viel Platz im Stall: 6 m² Stallfläche/Tier
- Eingestreute Liegefläche
- Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel
- Maximale Transportdauer von 4 Stunden
- Schonende Schlachtung
- Erfassung und Auswertung von tierbezogenen Kriterien

Die Einstiegsstufe ermöglicht einen ersten Einstieg hin zu mehr Tierschutz – für Verbraucher und Erzeuger:

- für Verbraucher, die Fleisch und Eier mit mehr Tierschutz kaufen wollen, die aber nicht deutlich mehr bezahlen wollen.
- für Erzeuger, die bisher Intensivhaltung praktiziert haben, aber künftig ihren Tieren ein besseres Leben bieten möchten. Der Einstiegsstandard erfordert keine großen Investitionen für Stallumbauten und soll so eine große Zahl von Tierhaltern zur Umstellung bewegen.

Die Anforderungen sind moderat gehalten, damit sich möglichst viele Betriebe beteiligen können und somit für viele Tiere bessere Lebensbedingungen erreicht werden. Ferner ist infolge von überschaubaren Mehrkosten und Arbeitsaufwand der Preisaufschlag für Fleisch der Einstiegsstufe geringer als für Produkte der Premiumstufe oder Biofleisch. In Bezug auf tiergerechte Haltung bleibt die Einstiegsstufe allerdings deutlich hinter Bio und Premium zurück!

Die Premiumstufe

Das Label der Premiumstufe kennzeichnet ein hohes Tierschutzniveau im Vergleich zum gesetzlichen Standard. Die Tiere haben noch mehr Platz im Stall und können zwischen verschiedenen Klimazonen wählen durch Auslauf im Freien oder nach außen offene Stallbereiche.

Masthühner (derzeit noch kein Angebot)

Zusätzlich zu den Anforderungen der Einstiegsstufe fordert der Deutsche Tierschutzbund von der Premiumstufe:

- Mastdauer mindestens 56 Tage
- Ställe mit noch mehr Platz
- Auslauf

Mastschweine

Zusätzlich zu den Anforderungen der Einstiegsstufe fordert der Deutsche Tierschutzbund von der Premiumstufe:

- Verbot des Schwänzekürzens
- Ställe mit noch mehr Platz
- Liegebereich mit Langstroh eingestreut
- Außenklimakontakt durch Auslauf oder offene Stallfront (auf Antrag!)

Legehennen

Zusätzlich zu den Anforderungen der Einstiegsstufe fordert der Deutsche Tierschutzbund von der Premiumstufe:

- einen Auslauf im Freien von 4 m²/Tier im Einklang mit den EU-Anforderungen für Eier aus Freilandhaltung

Milchkühe

Zusätzlich zu den Anforderungen der Einstiegsstufe fordert der Deutsche Tierschutzbund von der Premiumstufe:

- Zugang zur Weide/Laufhof
- Bestandobergrenze: 350 Kühe/Betrieb

Die Premiumstufe bietet den Tieren reichlich Bewegungsspielraum und Möglichkeiten, wichtige arteneigene Verhaltensweisen ausüben zu können, sowie Klimareize – alles wesentliche Faktoren für Wohlbefinden und Gesundheit.

Tierschutzanforderungen reichen über die Haltung hinaus

Die Anforderungen des Tierschutz-Labels betreffen neben der Tierhaltung auch den Tiertransport und ganz besonders die Schlachtung – beides für den Tierschutz elementare Bereiche. Mit der Berücksichtigung der tierbezogenen Kriterien geht das Tierschutz-Label bedeutende Schritte, die auch in der ökologischen Tierhaltung noch ausstehen.

Dieser weit reichende Tierschutz verursacht mehr Aufwand und Kosten für die Erzeuger und führt somit zu deutlich höheren Fleischpreisen.

Fazit: Anfang 2013 kamen bereits die ersten Produkte mit dem Label in den Handel. Inzwischen listet der Tierschutzbund auf www.tierschutzlabel.info rund 300 Supermärkte, wo es Fleisch gibt, das nach den Richtlinien des Tierschutzbundes zertifiziert ist.

6.10 Die Sicht über den Gartenzaun – Die EU interessiert es, was wir tun

Etwas aus einem anderen Blickwinkel heraus, erscheint interessant festzustellen, wie auch das Ausland sein Augenmerk auf die Schweiz richtet, um Lösungsansätze zu Fragen des Tierwohls im eigenen Land zu finden oder die Frage zu beantworten, ob der schweizerische Tierwohlstandard, trotz gänzlich anderen Rahmenbedingungen im Vergleich zur EU, nicht doch als Vorbild dienen könne.

So ist den DLG-Mitteilungen vom Juli 2018 zu entnehmen, dass trotz Kleinststrukturen in der Schweiz, insbesondere punkto Tierbeständen in der Schweinehaltung, sich zahlreiche Landwirte aus den Niederlanden, aus Dänemark und Deutschland am Kongress der Europäischen Schweineproduzenten EPP anwesend waren, um zum Thema Tierschutz Erfahrungen einzuholen. Bekanntlich müssen Schweizer Schweineproduzenten zahlreiche Gesetzesanforderung im Tierschutz seit Jahren erfüllen, welche punkto Tierschutz aktuell auch als Themen in der EU zur Diskussion stehen.

Weiter wurde festgestellt, dass sich in der Schweiz ein Grossteil der Schweineproduzenten an den freiwilligen, staatlichen Tierwohlprogrammen BTS und RAUS beteiligen, hierfür staatliche Direktzahlungen erhalten, welche dann, im Falle der Teilnahme an Labelprogrammen von Einzelhandelsunternehmen, wie COOP, Migros u.a., noch zusätzlich mit Qualitätszuschlägen honoriert werden. Eine, zum Zweck des Tierwohls, lobenswerte Kombination von staatlicher und marktwirtschaftlicher Unterstützung der Produzenten.

Festgehalten wurde auch, dass die Schweizer Konsumenten zwar einem hohen Qualitätsbewusstsein nachleben, dennoch der Einkaufstourismus, auch für Schweinefleisch, im Ausland steigt, was den Druck auf den Einzelhandel erhöht und zunehmend Marktanteile an Schweinefleisch gegenüber dem Ausland kostet. Obwohl im Bereich Tierschutz viel erreicht wurde, zahlt hierfür aufgrund des starken Aussenschutzes der Schweiz der Verbraucher und über die Direktzahlungen an die Landwirte nochmals der Steuerzahler. Seit Jahren sinken die Erzeugerpreise bei aktuell steigendem Einkaufstourismus, wonach der hohe Aufwand der Schweineproduzenten immer weniger vom Schweizer Konsument honoriert wird.

Im Fazit der Veranstaltung wurde gefolgert, dass sich durchaus wichtige Ansätze aus der Schweiz für die praktische Umsetzung einer restriktiveren Tierschutzgesetzgebung in Deutschland und der EU mitnehmen lassen. Denn auch in der EU gehen die Forderungen von Politik und Gesellschaft nach steigenden Standards beim Tier- und Umweltschutz in der Schweinehaltung und der Tierhaltung im Allgemeinen zügig weiter. Demnach wird gefolgert, dass eine Optimierung der Produktion statt einer Maximierung auch in der EU beitragen könnte, insbesondere das Image der Schweineproduktion bei Konsument und Politiker wieder zu verbessern.

6.11 Zwei Tagungsveranstaltung mit der Sicht nach vorne

6.11.1 Jahrestagung der Schweizerischen Vereinigung für Tierwissenschaften SVT, 25. April 2018

Die Frage, wie sich die zukünftige Produktion von Milch und Fleisch in der Schweiz gestalten wird, ist für gesellschaftliche und landwirtschaftliche Institutionen, Organisationen und die Branche in gleicher Weise aktuell und von Interesse. So nahm die Schweizerische Vereinigung für Tierwissenschaften, SVT, ihre Jahrestagung, vom 25. April 2018 zum Anlass, die Frage zu diskutieren «Wie produzieren wir morgen Milch und Fleisch?». Nur kurz darauf lud auch der Schweizer Tierschutz, STS, am 21. Juni 2018, zu seiner 19. Nutztiertagung mit dem Titel «Nutztierschutz zwischen Markt und Politik».

Anlässlich der Veranstaltung der SVT wurden die gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen «Medizin & Forschung; Konsum; Klima & Umwelt; Lifestyle & Ernährung sowie Tierschutz» angesprochen und nachfolgend Lösungsansätze aus der Sicht verschiedener Akteure diskutiert. Die einzelnen Tagungsbeiträge lassen sich unter <http://svt-assa.ch/svt-tagung2018.html> downloaden; Kernaussagen der Tagung, sind die folgenden:

Im Bereich Medizin & Forschung wurde die Problematik im Einsatz von Antibiotika angesprochen, wonach der Druck auf die Landwirtschaft mit einer landesweiten Überwachung des Antibiotikaeinsatzes zunehmen wird. Im Vordergrund steht, die Tiergesundheit zukünftig präventiv zu stärken und den bisherigen Einsatz von Antibiotika in zahlreichen Anwendungsbereichen zu überdenken. Im Bereich Konsum wurde ausgeführt, dass die Konsumenten gemäss Umfrage «naturnah produzierte Nahrungsmittel, eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt durch schonende Bewirtschaftung und hohe Standards beim Tierschutz» erwarten. Gewünscht wird vom SKS zudem mehr Transparenz betreffend Produkteherkunft in Restaurants, Take-aways und Kantinen; macht der Ausser-Haus-Konsum doch bereits annähernd 50% aus. Eine hohe Sensibilität des Konsumenten liegt gegenüber der Gentechnik, neuen Züchtungsmethoden bei Tier und Pflanze und der medialen Verbreitung von Tierskandalen. Gefordert wird zudem, ein ganzheitlicher Fleischkonsum, die Verbesserung der Lebensmitteldeklaration, das Verhindern von Antibiotikaresistenzen, kontinuierliche Verbesserung des Tierwohls, die nachhaltige Züchtung passender Rassen und das Eindämmen des Einkaufstourismus im Ausland. Im Bereich Klima & Umwelt, wurde vom WWF die Meinung vertreten, dass die Milch- und Fleischproduktion nach unten korrigiert werden muss. Um die Treibhausgase um mehr als 20% zu reduzieren, sollten Kühe und Rinder nur noch weidegraslandbasiert auf nicht ackerfähig nutzbaren Flächen gefüttert werden, Hühner und Schweine mit unvermeidbaren Abfällen. Auch im Bereich Lifestyle und Ernährung, wurde von «Future-FoodLab» hervorgehoben, stehe die Landwirtschaft am Scheideweg und es wird zum Umdenken aufgefordert. Neue Möglichkeiten, wie die Produktion von Insekten oder von künstlichem Fleisch, seien umweltverträglicher und gesünder als herkömmlicheres Fleisch. Bereits in 10-15 Jahren könne solches konkurrenzfähig mit rotem Fleisch im Hochpreissegment angeboten werden. Neue Technologien entwickeln neue Kulturen. Im Bereich Tierschutz folgerte der STS, dass sich der weltweite Trend in Richtung Tier- und Agrarfabriken bewegt. Bevorzugt würden von STS und Konsumentenschaft hingegen eine bäuerlich geprägte Tierhaltung sowie ein moderater Konsum tierischer Produkte, wie Milch, Fleisch und Eier. Mahnend wird vom STS auch auf den Trend zu vegetarischer und veganer Ernährungsform hingewiesen sowie radikalen moralischen Ansichten gegenüber der aktuellen Tierhaltung und Landwirtschaft.

Lösungsansätze wurden aus der Sicht der Zulieferer, Produzenten, Viehhandel & Transport, Detailhandel und dem Bundesamt für Landwirtschaft aufgezeigt. Die Teilnehmer der Diskussion waren sich einig, dass sowohl die Produzenten, wie auch die Branche offen sein müssen gegenüber technischem Fortschritt und Entwicklung sowie gegenüber den sich ändernden gesellschaftlichen Erwartungen, welche im Rahmen des Vormittagsprogramms aufgezeigt wurden. Im Einzelnen wurde befunden, dass sich die Wertschöpfungskette aufgrund der zunehmenden Digitalisierung auch ausserhalb des Grosshandels orientieren könne, dass die Qualität der Arbeit innerhalb der Dienstleistungen der Branchenverbände eine zunehmende Rolle spiele und ein hoher Tierwohlstandard und der Bezug zur Regionalität zunehmend entscheidende Faktoren für die Akzeptanz und das Vertrauen der Konsumentenschaft bilden. Neben dem Markt spielen aber auch die politischen Instrumente und Zielrichtungen eine Rolle. Aus Sicht des Bundes gilt es hierzu, optimale Rahmenbedingungen zu entwickeln, um einen Beitrag zur Lösung der vorhandenen Probleme der Fleisch- und Milchbranche zu leisten. Die diesbezügliche Stossrichtung signalisiert die Unterstützung branchenübergreifender Mehrwertstrategie, neuer und innovativer Produktionszweige, Förderung von Grundlagenwissen in Tierzucht und Produktion und die Präferenz für Qualität aus lokaler Produktion, mit Fokus auf Verbesserung der Wettbewerbskraft, dem ökologischen Fussabdruck und der „One Health-Strategie“.

6.11.2 Nutztierschutz zwischen Markt und Politik, 21. Juni 2018

Anlässlich der 19. Nutztierstagung des STS (STS, 2019) wurde der Fokus insbesondere auf vorhandene kontraproduktive Stossrichtungen von Markt und Politik gelegt, wonach schweizweit Produzentenpreise die Gestehungskosten nicht mehr decken, während die Lebensmittelproduktion und –Verarbeitung von Detaillisten aus Kostengründen zunehmend ins Ausland verlegt werden. Eine Auswahl an Referatsbeiträge (der 19. Nutztier-Tagungsband kann beim STS bezogen werden) , waren mit Titel und den wichtigen Statements, die folgenden:

Im Beitrag «Qualitativer Aussenschutz statt schrankenloser Freihandel» kam Anita Idel, Mediation & Projektmanagement Agrobiodiversität und Tiergesundheit, DE, zum Schluss, dass auch in der EU, insbesondere aber in Deutschland, ein dauerhafter Schutz biologischer und sozialer Ressourcen Transparenz auf allen Ebenen erfordert, wozu die nachvollziehbare Kennzeichnung der Herkunft bzw. der Produktionsqualität zählt. Des Weiteren sei ein an den Standards für die inländische Produktion orientierter qualitativer Aussenschutz unverzichtbar, damit die an Tierschutz und Nachhaltigkeit orientierten Betriebe nicht das Nachsehen haben und sich angemessen entwickeln können.

Mit dem Titel «Die Fair-Food-Initiative stärkt das Tierwohl und die bäuerliche Landwirtschaft» setzte sich Nationalrätin Maja Graf, im Rahmen der Vorstellung der Fair-Food-Initiative dafür ein, dass zukünftig keine Importe an Fleisch und Eiern aus zweifelhaften Quellen oder tierquälerischer Produktion in den Verkaufsregalen der Schweiz zu finden sind. Um den Tierschutz auch bei importierten Lebensmittel zu verbessern, werden folgende Forderungen erhoben:

a) Verschärfte Vorschriften zur Zulassung von Lebens- und Futtermitteln und zur Deklaration deren Produktions- und Verarbeitungsweise, b) eine Neuregelung der Vergabe von Zollkontingenten und abgestufte Einfuhrzölle (bevorzugt für Agrarprodukte und Lebensmittel, die nachhaltig und unter Wahrung des Tierschutzes produziert werden), c) verbindliche Zielvereinbarungen mit der Lebensmittelbranche bzw. den Grossverteilern.

Der Beitrag «Engagement der Migros für mehr Tierwohl» vorgestellt von Bernhard Kammer, Ökologie & Nachhaltigkeitslabel, Migros-Genossenschafts-Bund, beinhaltet das Aufzeigen der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeit und Tierwohl des Unternehmens, welche auf einer zunehmenden Zusammenarbeit mit Partnern, wie IP-SUISSE, Bio Suisse, Forschung, dem STS und weiteren beruht. Ziele der Migros sind, Nachhaltigkeitslabel und Programme zusammen mit Partnern weiter zu entwickeln und den Focus auf den Impact legen, das heisst, neben Tierwohl auch die anderen Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Roland Frefel, Frischprodukte, Coop Basel, stellte im Referat «Tierwohl versus Konsumentenbedürfnisse – Widerspruch oder Einigkeit» klar, dass dies für Coop seit Jahrzehnten kein Widerspruch bedeute. Die Liste der Tierwohlprojekte und der Tierwohlmassnahmen ist bereits lang und umfasst aktuell 40 Projekte, zahlreiche davon im Bereich von Fleisch. Tierwohl entspricht einem Kundenbedürfnis, die Frage bleibt, wie hoch die Bereitschaft ist hierfür mehr zu bezahlen. Als Lebensmittel-Grossverteiler sieht sich Coop weiterhin in der Verantwortung, die Produktion und Verarbeitung aller Lebensmittel nachhaltig und ressourcenschonend zu gestalten und sich konsequent für das Thema Tierwohl einzusetzen.

Am Beispiel von SV Group Schweiz, stellte Patrick Camele unter dem Titel «Tierwohlfleisch in der Gastronomie am Beispiel von SV Schweiz» die Stossrichtung des Unternehmens punkto Nachhaltigkeit und Umstellung auf Produkte aus tiergerechter Haltung vor. Demnach ist das Thema ökologische Nachhaltigkeit seit 2015 im Geschäftsmodell verankert. Ab 2016 eröffnete sich das Aufgabenfeld «Produkte aus tierfreundlicher Haltung». Der erste Schritt war die Entscheidung, keine Tierqual-Produkte (Stopfleber, Hummer etc.) mehr anzubieten und Produkte von Tieren, deren Fleisch mit Hormonen oder Antibiotika behandelt wurde, seit 2016 aus Restaurants und Hotels zu verbannen. Während im Detailhandel tierfreundliche Produkte weit verbreitet sind, wurde in der Gastronomie das Thema artgerechte Tierhaltung bislang kaum beachtet. 2016 führte die SV Group eine Umfrage durch, welche folgende Resultate aufzeigte:

- 31% der Personen denken, dass sie in Zukunft weniger Fleisch essen werden
- 52% sind der Meinung, dass betreffend Tierschutz in der Gastronomie zu wenig oder eher zu wenig getan wird
- 46% der Personen wünschen beim Auswärts-Essen mehr Informationen betreffend Tierschutz
- Für 75% der Gäste kommt ein Mehrpreis für Tierwohl in Frage
- Am meisten Potenzial für Verbesserungen des Tierwohls sehen die Konsumenten beim Geflügel (53%), gefolgt vom Schwein (18%).

Die Nachhaltigkeitsstrategie der SV Group wurde stets so angelegt, dass mit strategische Partnerschaften Erfahrungen zur Umsetzung von Veränderungen und Verbesserungen eingeholt wurden; im 2016 war dies mit dem STS der Fall. Gemeinsam mit dem Schweizer Tierschutz wurde das Ziel definiert, bis Ende 2019 den Anteil an Fleischprodukten aus Tierwohllhaltung (BTS, RAUS und weitere) auf 80% zu erhöhen.

«Mit der Agrarpolitik gesunde Nutztiere fördern» war das Thema, in welchem der Vizedirektor des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bernard Belk, die Meinung vertrat, dass Tiergesundheit im umfassenden die gemeinsame und in sich koordinierte Herangehensweise an die Gesundheit der Nutztiere bedeute. Somit gehören zur Haltung gesunder Nutztiere neben der Tierzucht und besonders tierfreundlicher Haltungssysteme weitere Aspekte dazu. Die

Herausforderungen in der Nutztierhaltung sind der Krankheitsdruck, unterschiedliche Sachkenntnisse der Tierhalter sowie die Qualität des Tier-Managements respektive der Betreuung. Die Förderung der Tiergesundheit durch Landwirte/Landwirtinnen und Tierärzte/Tierärztinnen stellt ein Paradigmenwechsel dar und legt den Fokus auf die Prävention. Mit der Agrarpolitik 2022+soll dieser Paradigmenwechsel auf Gesetzesstufe abgebildet werden.

Dem Referat von Christof Dietler «Mehr Tierwohl mit weniger Grenzschutz?» wurde die These voran gestellt, dass Natur, Umwelt und Tierwohl durch offene Grenzen gewinnen können. Mit einem tieferen Grenzschutz bleiben alle Instrumente der Agrarpolitik weiter bestehen. Sie gewinnen gar an Gestaltungskraft und Bedeutung. In den nachfolgenden Begründungen wurde ausgeführt, dass tiefere Zölle kein Selbstzweck sind. Mit höherem Importdruck ist aber in der vernetzten Welt zu rechnen, wonach es gelte, diesen Weg selbstbestimmend so zu gestalten, dass das Tierwohl im Inland wie im Ausland profitiere.

Mathias Binswanger, FH Nordwestschweiz Olten, analysierte in seinem Beitrag «Warum verlangt Freihandel stets Bauernopfer?», dass der im Artikel 104 der Bundesverfassung formulierte Auftrag zur Erhaltung der Landwirtschaft ein politischer Entscheid gegen den Markt sei. Bei Freihandel ist die Schweizerische Landwirtschaft, auch bei steigender Produktivität, nicht konkurrenzfähig. Der Zwang, den Grenzschutz für landwirtschaftliche Produkte aufzuheben sei letztlich hausgemacht und wird in der Schweiz im Moment von keinem Land aufgezwungen. Freihandelsabkommen brauchen nicht zwingend Bauernopfer: stattdessen ginge es darum, Abkommen so zu verhandeln, dass auch weiterhin ein funktionierender Grenzschutz für Agrarprodukte möglich ist, wozu es aber auch den entsprechenden politische Willen braucht.

Zum Abschluss trat Nationalrat und Präsident des Schweizer Bauernverband, Markus Ritter, zur Frage auf: «Mehr Tierwohl in der Landwirtschaft- wer hat's in der Hand?» Er vertritt klar die Meinung, dass es nicht in erster Linie Sache der Politik ist, die Anforderungen im Bereich Tierschutz zu verschärfen. Natürlich lassen sich mit den Direktzahlungen Anreize setzen und so weiter das Grundniveau optimieren. Dies sei insofern wichtig, um unsere weltweite Spitzenposition in Sachen Tierwohl zu verteidigen. Aber je mehr öffentliche Gelder in zusätzliche Anforderungen investiert würden, umso weniger sei es möglich, diese auch in Form von Mehrwert am Markt zu verkaufen. Wir nähmen den Labelprodukten ihre Existenzberechtigung und ihren USP. Er erwarte von den Konsumentinnen und Konsumenten mehr als Forderungen und Lippenbekenntnisse. Er erwarte von ihnen auch Taten: den Kauf von Lebensmitteln von Labelprogrammen mit zusätzlichen Tierwohlanforderungen. So hätten Sie es in der Hand auf eine kostendeckende Art und Weise sich für mehr Tierwohl zu sorgen. Alles andere sei nicht nachhaltig und nicht ehrlich.

6.12 Wo stehen wir im Jahr 2030?

Die in Kapitel 5 aufgeführten Aussagen und Entwicklungen widerspiegeln ein zwiespältiges Bild. Zum einen bestätigt es die Annahme, dass sich die Anstrengungen, Strategien und Fortschritte der Schweiz punkto Tierschutz und Tierwohl gelohnt haben und dazu beitragen, dass wir auch noch im Jahr 2030 einen Vorsprung gegenüber den Herkunftsländern von Fleischimporten in die Schweiz ausweisen können. Zum anderen fruchten zunehmend die Bemühungen im Ausland, die Herausforderungen zur Umsetzung neuer Standards in Tierschutz und Tierwohl rasch anzugehen, womit man bestrebt ist, auch den zunehmend kritischen Forderungen der Konsumentenschaft gerecht zu werden. Und am Beispiel des deutschen Tierschutzlabels «Für Mehr Tierschutz» lässt sich erkennen, wie weit diese Bemühungen bereits gediehen sind.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Schweiz in Bezug auf ihr detailliertes Tierschutzgesetz und den bereits langjährig bestehenden staatlichen Tierwohlprogrammen von einem der Herkunftsländer für Fleischimporte überholt wird. Aber die Abstände bzw. der bisherige grosse Vorsprung der Schweiz, wird sich kontinuierlich schmälern. Dies zum einen, weil nach der letztmaligen Revision der Tierschutzgesetzgebung und deren in Krafttreten im Jahre 2008, seit Ablauf der Übergangsfrist dieser Verordnungen im Jahr 2018, aktuell keine Neuanpassungen vorgesehen wurden. Zum anderen aufgrund der Tatsache, dass auch die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union an ihren Gesetzesvorlagen für eine tierechte Nutztierhaltung arbeiten und dem Tierwohl zunehmend und umfassend Rechnung tragen. Diese Entwicklung ist allseits positiv und zu begrüßen. Dennoch wird auch die Schweiz in den kommenden zwölf Jahren ihre Entwicklung zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung vorantreiben müssen. Nur schon die Massnahmenlisten von STS und BLV beinhalten diesbezüglich ausreichenden Diskussions- und Handlungsbedarf.

Die grossen Unbekannten sind die zukünftigen Freihandelsabkommen, darunter Schweiz-Mercosur, verschiedene anstehende Abstimmungsvorlagen, die Entwicklung der allgemeinen Agrarpolitik 22+ und das zukünftige Verhaltensmuster der Verbraucher punkto tierecht produzierten Schweizer Lebensmitteln in Konkurrenz zu günstigen, ausländischen Importprodukten. Gegensätzlich stehen sich auch der anhaltende Einkaufstourismus im Ausland und die zunehmende Erwartungshaltung der Verbraucher gegenüber, dass Detaillisten, Importeure und die Gastronomie ihre Verantwortung wahrnehmen soll, ihre Wahl betreffend der Herkunft ihrer Produkte unter Wahrung von tier- und umweltgerechten Produktionsformen bei gleichzeitigen günstigem Preisangebot zu treffen.

7 Quellenverzeichnis und Links

AGRIDEA (2013) Labelprogramme in der Tierhaltung: Ausgabe 2013. AGRIDEA

BauernZeitung (2018a) Swissaid: Kein Mercosur-Freihandel mit Hormon-Fleisch; 4.5.2018. Online verfügbar unter: <https://www.bauernzeitung.ch/news-archiv/2018/swissaid-kein-mercotur-freihandel-mit-hormon-fleisch>

BauernZeitung (2018b) Doch kein Hormonfleisch aus Südamerika?; 10.5.2018. Online verfügbar unter: <https://www.bauernzeitung.ch/news-archiv/2018/doch-kein-hormonfleisch-aus-suedamerika>

Betz Heidrun (2016) Tierschutz und Tierhaltung 8: Entwicklungen & Trends 2016. Der Druck nimmt zu – Politik und Wirtschaft weichen (noch) aus. Deutscher Tierschutzbund e.V. Bonn.

BLV (2017) ARCH-Vet-Bericht 2016. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

BLV (2018) Tierschutzbericht 2017. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Online verfügbar unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz.html>

BLW (2018) Agrarbericht 2017. Online verfügbar unter: <https://www.agrarbericht.ch/de/politik/direktzahlungen/produktionssysteme>

BMEL (2017a) Nutztierhaltungsstrategie: Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (DE). Online verfügbar unter: <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.html;nn=374454>

BMEL (2017b) Schritte zu mehr Tierwohl: Staatliches Tierwohlabel Mehr Tierwohl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft BEMEL (DE). Online verfügbar unter: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierwohl_MuD.pdf?__blob=publicationFile

Coop (2017) Tierwohl Report 2017 – Coop Schweiz, Juli 2017. Online verfügbar unter: https://www.coop.ch/content/dam/act/themen/hauptthemen/tierwohl/Coop_Tierwohrrapport2017_d.pdf

Deimel I., Franz A., Frentrup M., Meyer M., Spiller A., Theuvsen L. (2010) Perspektiven für ein Europäisches Tierschutzlabel. Georg-August-Universität Göttingen, 2010

DLG-Mitteilungen (2018) Schweiz: Auch nicht alles Gold; DLG-Mitteilungen7/2018

Dudda E. (2015a) Tierwohl zwischen Preis und Gewissen. Landwirtschaftlicher Informationsdienst.

Dudda E. (2015b) Kontrolle: Grosse Unterschiede zwischen EU und der Schweiz. Schweizer Bauer. Online verfügbar unter: <https://www.schweizerbauer.ch/politik/wirtschaft/agrarwirtschaft/kontrolle-grosse-unterschiede-zwischen-eu-und-der-schweiz-25272.html>

Dudda E. (2018) Tierwohl zwischen Gesellschaft und Politik. LID-Dossier Nr. 489 (2018). Online verfügbar unter: https://www.lid.ch/fileadmin/lid/infoservices/Dossier/2018/489/Dossier_Tierwohl_PDF.pdf

European Commission (2017) Study on the Impact of Animal Welfare International Activities. Final Report; Volume 1 – Main Text

Heise H. (2016) Tierwohl in der Nutztierhaltung: Eine Stakeholder-Analyse. Dissertation, Göttingen

Heise H.; Pirsich W.; Theuvsen L. (2016) Kriterienbasierte Bewertung ausgewählter europäischer Tierwohl-Labels. Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft

Huber H. (2011) Freihandel und Tierschutz: ein Vergleich Schweiz-EU. Schweizer Tierschutz STS. Online verfügbar unter: <http://www.tierschutz.com/publikationen/nutztiere/docs/freihandel.html>

Huber H. (2013) Tierschutz im Lebensmittelhandel. Schweizer Tierschutz STS. Online verfügbar unter: http://www.tierschutz.com/nutztiere/rating/report_lebensmittelhandel.html

Huber H. (2016) Tierwohl im Detailhandel 2015/2016. Schweizer Tierschutz STS. Online verfügbar unter: http://www.essenmitherz.ch/detailhandel2016/docs/pdf/tierwohl_detailhandel2016.pdf

Huber H. (2017) Tierschutz hört an der Grenze nicht auf. Internationale Nutztierstandards. Schweizer Tierschutz STS. Online verfügbar unter: http://www.tierschutz.com/publikationen/nutztiere/infothek/div/broschuere_tierschutz_grenze.pdf

Huber H. (2018) Freihandelsabkommen Schweiz-Mercosur. Bewertung aus Sicht des Tierschutzes. Schweizer Tierschutz STS. Online verfügbar unter: http://www.tierschutz.com/aktuell/docs/pdf/broschuere_mercosur.pdf

Lichter J. & Kleibrink J. Geflügelwirtschaft weltweit – Deutschland im internationalen Vergleich. Eine Analyse der Erzeugungsstandards. Handelsblatt Research Institute.

PAQ – Produits Alimentaires de Qualité – Le Label Rouge (2017) ; Online verfügbar unter: <https://www.paq.fr/produits/filiere-carnee/>

Proviande (2016) Fakten zur Tierhaltung in der Schweiz und im Ausland. Online verfügbar unter: <https://www.proviande.ch/de/dienstleistungen-statistik/statistik/publikationen.html>

Proviande (2018). Der Fleischmarkt im Überblick 2017.

Pusch, WWF, Helvetas, SKS, FRC, ACSI (2015) Bewertung der Lebensmittel-Labels 2015 - Hintergrundbericht

SBV (2017). Fairer Handel – in der Schweiz und weltweit. Schweizer Bauernverband

SBV (2018). Monitoring der Agrarpolitik 2014-2017. Schweizer Bauernverband

Schweizerische Eidgenossenschaft (2015) Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz StAR. Online verfügbar unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/antibiotika/nationale-strategie-antibiotikaresistenzen--star--.html>

STV (2014) Schweizer Tourismus in Zahlen 2013. Bern: Schweizer Tourismus-Verband STV

STS (2018) Nutztierschutz zwischen Markt und Politik: Referate der 19. Nutztieragung, Juni 2018

Schmid O & Kilchberger R (2010) Overview of animal welfare standard and initiatives in selected EU and third countries. EconWelfare project final report. Research Institute of Organic, Agriculture (FiBL).

Tierschutzstrategie (2017) Strategie Tierschutz 2030. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2017

WeLT (2018) Antibiotika-Einsatz in Viehzucht steigt weltweit stark – WELT; Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/wissenschaft/article138671830/Antibiotika-Einsatz-in-Viehzucht-steigt-weltweit.html>

Weiterführende Literatur

Baur P. & Nitsch H. (2013) Umwelt- und Tierschutz in der Landwirtschaft: Ein Vergleich der Schweiz mit ausgewählten europäischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Vollzugs Schlussbericht. Agrofutura.

Chemnitz C. Et al. (2018) Fleischatlas 2018. Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel. Heinrich Böll Stiftung.

Frei S. (2017a) Schweizer Poulets haben Vorsprung. UFA Revue 7-8 (2017): S. 58-59.

Frei S. (2017b) Mehr Tierwohl dank klaren Regeln. UFA Revue 9 (2017): S. 62.63.

Frei S. (2017c) Ohne Kastenstände und kupierte Schwänze. UFA Revue 11 (2017): S. 52-53

Frei S. (2017d) Schweizer Schweine haben Schwein. UFA Revue 12 (2017): S. 58-59

Huber H. (2010) Tierschutz und Landwirtschaft: Tierwohl geht uns alle an. Schweizer Tierschutz STS

Van Horne, P.L.M. (2017) Competitiveness of the EU poultry meat sector, base year 2015; International comparison of production costs. Wageningen, Wageningen Economic Research, Report 2017

8 Anhang

- I. Übersichtstabellen Fleischimporte**
- II. Übersichtstabellen Tierschutzvorschriften (elektronisch)**

Anhang I

Tabellen Fleischimporte alle Länder

In den folgenden Tabellen sind je Fleischkategorie alle Importländer aufgelistet. Bei den angegebenen Mengen handelt es sich immer um geniessbares Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, angegeben in t netto.

Die Angaben stammen von Proviande und beziehen sich auf das Jahr 2017.

Tabelle I: Importmenge und -form Rindfleisch, alle Länder

Land	Fleisch von Rindern¹	Fleisch, mit Knochen	Fleisch, ohne Knochen	Tierkörper	Lebern	Zungen	Schlachtneben- erzeugnisse	Total
Deutschland	18,3	3,7	515,0	7 814,0	62,4	37,4	1156,2	9 607,0
Österreich	0,3	2,4	310,1	4 775,9				5 088,6
Irland	1,5	34,1	3 078,5				0,2	3 114,4
Paraguay	1,5		1 384,0					1 385,5
Uruguay		0,1	1 342,5					1 342,6
Frankreich	23,1	36,7	170,0	305,4	38,5	0,1	490,1	1 063,9
Italien	488,9	20,9	35,8	126,2			299,3	971,0
Australien		1,5	921,5					923,0
Vereinigtes Königreich	0,4	8,5	463,3				0,4	472,6
Brasilien			470,9					470,9
USA		28,4	436,5				0,1	465,0
Argentinien			435,8		0,2			436,0
Niederlande	0,1	1,0	19,5		48,5	4,8	351,5	425,3
Polen	4,2	17,1	213,4	168,6				403,3
Spanien	5,4	10,3	5,4	18,5			145,1	184,7
Rumänien		10,5		153,2				163,7
Belgien		7,8	7,7	18,7	6,1	0,1	65,6	106,1
Kanada		7,0	67,7					74,7
Ungarn		33,8	0,1					33,9
Litauen	0,2		33,0					33,2
Dänemark		3,6	11,4				5,8	20,8

¹ gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Land	Fleisch von Rindern ²	Fleisch, mit Knochen	Fleisch, ohne Knochen	Tierkörper	Lebern	Zungen	Schlachtneben- erzeugnisse	Total
Estland			16,2					16,2
Slowakei			3,1	4,8				7,8
Namibia			6,6					6,6
Neuseeland			3,5				0,8	4,4
Japan			3,0					3,0
Chile			2,6					2,6
Portugal			0,2	2,3				2,5
Ägypten			0,2					0,2
Total	543,8	227,3	9 957,6	13 387,5	155,8	42,4	2515,1	26 829,6

Tabelle II: Importmenge und -form Kalbfleisch, alle Länder

Land	Fleisch, mit Knochen	Fleisch, ohne Knochen	Tierkörper ³	Total
Niederlande	194,3	89,8	1,5	285,6
Frankreich	78,7	74,6	1,5	154,9
Italien	86,9	7,6	12,6	107,0
Belgien	19,8	19,2	7,2	46,3
Deutschland	27,4	12,6	4,0	44,1
Österreich		0,5		0,5
Portugal			0,4	0,4
Vereinigtes Königreich	0,2			0,2
Total	407,4	204,4	27,2	639

² gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

³ ganze oder halbe Tierkörper

Tabelle III: Importmenge und -form Schweinefleisch, alle Länder

Land	Bäuche ^{4, 5}	Carrés und Teile davon	Fleisch von Schweinen, gesalzen ⁵	Fleisch von Schweinen ⁶	Schlachtnebenzeugnisse	Lebern	Schinken, Schultern ^{5,7}	Schinken, Schultern, gesalzen ^{6, 7}	Schweinespeck ⁸	Tierkörper	Total
Deutschland	4,2	4,3	559,9	481,2	4 516,9	1 353,6	0,9	6,4	1,8	69,9	6 999,1
Niederlande	4,8		2,0		2 756,0	576,2					3 339,0
Spanien	0,9	28,6	368,5	20,3	1 362,7	250,2	2,3	56,7		3,3	2 093,4
Italien	8,5	0,4	1.551,1	13,6	402,7	61,6	0,1	27,3	14,6	2,1	2 082,0
Österreich	5,1		82,7	443,8	2,4			0,7	0,3		535,1
Frankreich	0,6	1,4	40,7	96,8	305,3		0,1	8,3	0,8	14,0	467,9
Portugal	3,1	0,6	30,8	70,9	4,9		3,0	1,2	0,7	116,6	231,8
Belgien					95,1					0,1	95,2
Russische Föderation				9,0					10,5		19,4
Kroatien	1,1		3,3								4,4
Vereinigte Arabische Emirate				1,8							1,8
Polen			1,4								1,5
Ungarn		1,2									1,2
Rumänien			0,1	0,4							0,5
Slowenien			0,4								0,4
Griechenland			0,3								0,3
Japan			0,1								0,1

⁴ durchwachsener Speck

⁵ gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

⁶ frisch oder gekühlt

⁷ mit Knochen

⁸ Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Land	Bäuche^{4,5}	Carrés und Teile davon	Fleisch von Schweinen, gesalzen⁵	Fleisch von Schweinen⁶	Schlachtnebenzeugnisse	Lebern	Schinken, Schultern^{5,7}	Schinken, Schultern, gesalzen^{6,7}	Schweinespeck⁸	Tierkörper	Total
Vereinigtes Königreich			0,1								0,1
Slowakei									0,1		0,1
Total	28,3	36,5	2 641,3	1 137,9	9 446,0	2 241,7	6,5	100,6	28,8	206,1	15 873,5

Tabelle IV: Importmenge und -form Geflügelfleisch, alle Länder

Land	Brüste frisch oder gekühlt	Brüste gefroren	Tier unzerteilt frisch oder gekühlt	Tier unzerteilt, gefroren	Fleisch und Schlachtneben-erzeugnisse ⁹	Teile und Schlachtneben-erzeugnisse ¹⁰	Fettlebern	Speck	Total
Brasilien		15 314,1		25,0		2 458,7			17 797,8
Deutschland	3 431,0	524,3	271,2	408,6	6,6	2 998,0	0,7	0,9	7 641,1
Frankreich	3 331,7	285,5	798,2	70,1	109,1	1 437,2	199,6		6 231,5
Ungarn	4160,6	537,4	41,3	79,2	0,8	546,3	16,6	4,1	5 386,2
Niederlande	8,8	121,4	3,4	114,6	45,0	2 782,0			3 075,3
Slowenien	1 505,2	8,0			1,1	23,0			1 537,3
Österreich	1 162,5	10		4,7		108,1			1 285,2
Polen	64,5	533,2	0,1	10,8		133,4			742,0
Italien	336,2	25,9	23,1	12,0	0,4	42,9			440,5
Thailand		253,6		9,5		8,0			271,1
Argentinien		209,0							209,0
Dänemark		100,6				56,6			157,2
Ukraine		141,1							141,1
Spanien	15,0					114,8			129,9
Portugal	1,0	0,3	0,2	46,0		61,9			109,5
Tschechische Republik	34,6		1,0						35,6
Vereinigtes Königreich		13,0		10,3					23,3
Belgien		2,4		4,8		4,8	3,8		15,8
Bulgarien							14,9		14,9

⁹ unzerteilt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

¹⁰ einschl. Lebern

Land	Brüste frisch oder gekühlt	Brüste gefroren	Tier unzerteilt frisch oder gekühlt	Tier unzerteilt, gefroren	Fleisch und Schlachtneben-erzeugnisse ¹¹	Teile und Schlachtneben-erzeugnisse ¹²	Fettlebern	Speck	Total
Kosovo				14,6					14,6
Griechenland						0,7			0,7
Total	14 051,1	18 079,6	1 138,6	810,1	163,0	10 776,5	235,7	5,0	45 259,6

Tabelle V: Importmenge und -form Pouletfleisch, alle Länder

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Brüste, gefroren	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	Hühner, unzerteilt gefroren	Fleisch und Schlachtneben-erzeugnisse ¹³	Teile und Schlachtneben-erzeugnisse ¹⁴	Total
Brasilien		13 649,7		25,0		2 092,9	15 767,6
Deutschland	2835,4	267,6	266,9	23,4	3,5	1 860,1	5 257,0
Frankreich	1 972,4	190,7	590,4	28,9	41,3	556,6	3 380,4
Ungarn	2 812,3	209,5		0,8	0,8	70,1	3 093,4
Niederlande	8,8	121,4		12,6	45,0	2 274,9	2 462,7
Slowenien	1 502,2	8,0			0,7	23,0	1 533,9
Polen	8,2	430,1		8,0		89,2	535,6
Oesterreich	454,4	8,5				1,1	464,0
Thailand		253,6					253,6
Argentinien		209,0					209,0
Italien	100,6	25,6	19,7	12,0		36,1	194,0
Dänemark		100,6				56,6	157,2
Ukraine		141,1					141,1

¹¹ unzerteilt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

¹² einschl. Lebern

¹³ unzerteilt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

¹⁴ einschl. Lebern von Hühnern

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Brüste, gefroren	Hühner, unzerlegt, frisch oder gekühlt	Hühner, unzerlegt gefroren	Fleisch und Schlachtneben-erzeugnisse¹⁵	Teile und Schlachtneben-erzeugnisse¹⁶	Total
Portugal	0,2	0,3	0,2	45,8		61,6	108,2
Spanien	15,0					43,5	58,6
Tschechische Republik	20,5						20,5
Vereinigtes Königreich		13,0					13,0
Belgien		2,4		4,8		4,7	11,9
Kosovo				3,6			3,6
Griechenland						0,7	0,7
Total	9 730,3	15 631,1	877,2	164,9	91,2	7 171,2	33 666,0

¹⁵ unzerlegt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

¹⁶ einschl. Lebern von Hühnern

Tabelle VI: Importmenge und -form Truthenfleisch, alle Länder

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Brüste, gefroren	Truthühner unzerteilt, frisch oder gekühlt	Truthühner unzerteilt, gefroren	Fleisch und Schlachtneben- erzeugnisse ¹⁷	Teile und Schlachtneben- erzeugnisse ¹⁸	Total
Ungarn	1 304,1	327,9	33,0	29,3		405,0	2 099,3
Brasilien		1 664,4				365,7	2 030,1
Deutschland	593,9	256,7	3,9			817,0	1 671,6
Frankreich	717,8	94,7	112,4	23,3	0,1	698,2	1 646,4
Österreich	708,0	1,4				107,0	816,4
Niederlande						422,6	422,6
Italien	235,0	0,3	1,6		0,2	6,8	243,9
Polen	56,3	103,0	0,1			33,5	192,9
Spanien						71,3	71,3
Tschechische Republik	14,1		1,0				15,1
Kosovo				11,0			11,0
Slowenien	3,0				0,4		3,4
Portugal	0,6			0,2		0,3	1,1
Vereinigtes Königreich				0,5			0,5
Belgien						0,1	0,1
Total	3 632,8	2 448,5	152,0	64,3	0,7	2 927,5	9 225,7

¹⁷ unzerteilt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

¹⁸ einschl. Lebern von Truthen, frisch oder gekühlt

Tabelle VII: Importmenge und -form Entenfleisch, alle Länder

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Enten, unzerteilt, frisch oder gekühlt	Teile und Schlachtnebenprodukte¹⁹	Fettlebern, frisch oder gekühlt	Total
Frankreich	516,6	53,5	181,8	195,6	947,6
Deutschland	1,5	385,47	290,8	0,4	678
Niederlande		105,4	84,5		190
Ungarn	43,6	37,1	65,6	11,5	157,8
Thailand		9,5	8,3		17,5
Bulgarien				15	15
Vereinigtes Königreich		9,8			9,8
Polen			9,024		9,02
Österreich		4,7			4,7
Belgien				3,8	3,8
Italien	0,1	0,4	0,1		0,5
Portugal	0,2				0,2
Total	561,9	605,8	639,8	226,3	2 033,8

¹⁹ frisch oder gekühlt

Tabelle VIII: Importmenge und -form Gänsefleisch, alle Länder

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Gänse, unzerteilt²⁰	Gänse, unzerteilt, gefroren	Fettlebern	Teile und Schlachtnebenprodukte²¹	Total
Ungarn	0,6	1,5	18,8	5,1	5,6	31,6
Deutschland		0,2		0,3	30,1	30,5
Frankreich	0,1	11,7		4,0	0,6	16,4
Polen			2,8		1,7	4,5
Italien		0,2				0,2
Total	0,8	13,5	21,6	9,4	38,0	83,2

Tabelle IX: Importmenge und -form Perlhuhnfleisch, alle Länder

Land	Brüste, frisch oder gekühlt	Perlhühner, unzerteilt²⁰	Perlhühner, unzerteilt, gefroren	Fleisch und Schlachtnebenprodukte²¹	Total
Frankreich	124,8	41	7,1	42,3	215,2
Deutschland	0,1			3,1	3,2
Italien	0,5	1,3		0,1	1,9
Total	125,3	42,3	7,1	45,5	220,3

²⁰ frisch oder gekühlt

²¹ frisch, gekühlt oder gefroren

Tabelle X: Importmenge und -form Schaffleisch, alle Länder

Land	Fleisch, mit Knochen	Fleisch, ohne Knochen	Tierkörper^{22, 23}	Total
Neuseeland	650,8	1 524,7		2 175,5
Australien	433,3	1 597,0		2 030,3
Irland	372,9	573,1	0,6	946,5
Vereinigtes Königreich	264,5	284,2	8,5	557,2
Niederlande	25,9	48,2		74,0
Frankreich	40,0	12,0		51,9
Deutschland	0,5	24,0		24,6
Chile	16,1	6,8		22,9
Spanien	0,2	11,0		11,2
Italien	1,1	8,4		9,5
Niger		7,2		7,2
Belgien	5,4			5,4
Rumänien		0,9		0,9
Österreich	0,1	0,1		0,2
Uruguay				0,1
Ungarn	0,1			0,1
Portugal			0,1	0,1
Total	1 810,9	4 097,5	9,2	5 917,6

Tabelle XI: Importmenge und -form Lammfleisch, alle Länder

Land	Tierkörper²², frisch oder gekühlt	Tierkörper²², gefroren	Total
Frankreich	186,5		186,5
Vereinigtes Königreich	130,8	0,4	131,2
Ungarn	81,1		81,1
Deutschland	18,1		18,1
Belgien	13,9		13,9
Irland	13,5		13,5
Mazedonien	6,3		6,3
Spanien	4,0		4,0
Italien	3,3		3,3
Total	457,5	0,41	457,9

²² ganze oder halbe Tierkörper

²³ frisch, gekühlt oder gefroren

Tabelle XII: Importmenge und -form Ziegenfleisch, alle Länder

Land	Fleisch von Ziegen ²⁴
Frankreich	213,0
Niederlande	9,6
Neuseeland	9,0
Spanien	3,3
Portugal	0,9
Deutschland	0,9
Ungarn	0,7
Total	237,4

Tabelle XIII: Importmenge und -form Kaninchenfleisch, alle Länder

Länder	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse ²⁵
Ungarn	838,9
Frankreich	167,6
Italien	50,5
Belgien	31,7
Tschechische Republik	8,7
Argentinien	6,9
China	4,9
Spanien	3,6
Polen	3,5
Portugal	2,9
Österreich	2,3
Slowenien	2,1
Deutschland	1,1
Uruguay	0,6
Niederlande	0,5
Total	1 125,9

Tabelle XIV: Importmenge und -form Pferdefleisch, alle Länder

Land	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
Argentinien	530,4
Kanada	499,6
Belgien	484,8
Spanien	387,8
Frankreich	263,9
Italien	174,7
Australien	147,2
Uruguay	102,1
Irland	100,3
Island	59,1
USA	20,3
Bulgarien	4,8
Deutschland	2,4
Oesterreich	1,2
Polen	0,5
Iran	0,3
Niederlande	0,3
Portugal	0,1
Total	2 779,9

²⁴ frisch, gekühlt oder gefroren

²⁵ von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren

Tabelle XV: Importmenge Wild, alle Länder

Land	Fleisch und Schlachtneben- erzeugnisse²⁶
Österreich	873,7
Neuseeland	610,7
Slowenien	474,3
Südafrika	329,9
Deutschland	308,5
Tschechische Republik	247,6
Frankreich	181,0
Niederlande	167,9
Spanien	121,2
Belgien	84,7
Polen	55,7
Australien	51,6
Ungarn	22,7
Italien	18,1
Vereinigtes Königreich	17,9
Portugal	2,3
Schweden	1,3
Kanada	0,1
Total	3 569,2

²⁶ frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. Hasen und Wildschweine)

Tabelle XVI: Importmenge und -form Wildschwein, alle Länder

Land	Bäuche und Teile davon ^{27, 28}	Fleisch, frisch oder gekühlt	Fleisch, gefroren	Fleisch, gesalzen ²⁸	Schlachtneben-erzeugnisse ²⁹	Schinken oder Schultern ^{24, 30}	Schinken, Schultern, gesalzen ^{24, 28}	Ganze oder halbe Tierkörper ²⁴	Total
Österreich		22,3	32,9	12,5		3		0,1	70,8
Deutschland		4,2	60,6	0,2			0,1	0,7	65,9
Slowenien		27,7	34,8			0,4			62,9
Tschechische Republik		2,3	36,1						38,4
Spanien		13,7	21,9		0,5	0,5			36,7
Frankreich			24,6			0,1		3,5	28,2
Ungarn		0,2	8			3,6			11,8
Niederlande			5,2	0,8					6
Italien	0,3	0,1	0,1	4,1			0,7		5,3
Polen			4,4						4,4
Portugal			1,8						1,8
Dänemark					1,1				1,1
Total	0,3	70,4	230,58	17,7	1,6	6,9	0,9	3,6	333,5

²⁷ durchwachsener Speck

²⁸ gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

²⁹ gefroren

³⁰ mit Knochen

Anhang II

Übersichtstabellen Tierschutzvorschriften

In den folgenden Tabellen sind die Tierschutzvorschriften für jede Tierkategorie aufgeführt.

Wenn nicht anders beschrieben beziehen sich die Masse und Kriterien auf gesetzlich bindende Vorschriften.

Abkürzungen:

Argentinien

MBA: Manual de bienestar animal. Un enfoque práctico para el buen manejo de especies domésticas durante su tenencia, producción, concentración, transporte y faena. Versión 1

Res 46/2014: Resolución 46-2014. Ministerio de Agroindustria, Ganadería y Pesca, Servicio Nacional de Sanidad y Calidad

Res 97/199: Resolución 97-1999. SENASA - Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria

Res 581/2014: Resolución 581/2014. SENASA - Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria

Australien

AAWS: Australian Animal Welfare Standards and Guidelines for Sheep

AAWC: Australian Animal Welfare Standards and Guidelines for Cattle.

AAWT: Australian Animal Welfare Standards and Guidelines, Land Transport of Livestock

Brasilien

Resolução No. 675 Dispõe sobre o transporte de animais de produção ou interesse econômico, esporte, lazer e exposição

Decreto No 30.691 Regulamento da Inspeção Industrial e Sanitária de Productos de Origem Animal

Deutschland

TierschG: Tierschutzgesetz

TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

TierSchTrV: Tierschutztransportverordnung. Stand: 12. 2015

England

CoR: Codes of Recommendations for the welfare of livestock. Sheep

MutReg: Animal Welfare. The Mutilations (Permitted Procedures) (England) Regulations

Europäische Union

RN 98/58/EG: Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

RL 98/58/EG: Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

RL 2007/43/EG: Richtlinie mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern

RL 2008/120/EG: Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

V 1/2005: Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Irland

AHW: Animal Health and Welfare Act 2013

AWGB: Animal Welfare Guidelines For Beef Farmers

AWGS: Animal Welfare Guidelines For Sheep Farmers

Österreich

ThV: 1. Tierhaltungsverordnung

TschG: Tierschutzgesetz

TTG: Tiertransportgesetz

Kanada

CoPE: Code of Practice for the care and handling of equines

HoA Reg: Health of Animals Regulations

MIR: Meat Inspection Regulation

Schweiz

BioV: Bio-Verordnung

DZV: Direktzahlungsverordnung

HBV: Höchstbestandesverordnung

TschG: Tierschutzgesetz

TschV: Tierschutzverordnung

Neuseeland

AWA: Animal Welfare Act 1999

CoWG: Animal Welfare (Goats)

CoWS: Codes of Welfare: Sheep and Beef Cattle

CoWT: Code of Welfare: Transport within New Zealand

PHP: Animal Welfare (Painful Husbandry Procedures).

3.1 Tierschutzvorschriften je Tierkategorie

Tabelle I: Tierschutzvorschriften Kälber und Rinder - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Österreich	EU ¹ (NL ²)
Kälber				
Mindestraumbedarf - bis 2 Wochen (Einzelbox) - 2 bis 8 Wochen (Einzelbox) - über 8 Wochen (Einzelbox) - bis 3 Wochen (Laufstall) - 4 Wochen bis 4 Monate (Laufstall) - bis 150 kg - 150 bis 220 kg - über 220 kg	Anh. 1, Tabelle 1 TschV 130cm x 85 - - 1m ² 1,2-1,5m ² - bis 200 kg 1,8m ² pro Tier 200-300kg 2m ²	§7-10 TierSchNutzTV 120cm x 80cm x 80cm 160/180cm x 90/100 - - - 1,5m ² 1,7m ² 1,8m ²	Anl. 2, 3.2.2 ThV 120cm x 80cm 140cm x 90 cm 160cm x 100cm - - - 1,6m ² 1,8m ² 2m ²	Art. 3 RL 2008/119/EG Breite: mind. Widerristhöhe des Kalbes, Länge: Körperlänge des Kalbes multipliziert mit 1,1 1,5m ² 1,7m ² 1,8m ²
Eingestreute Liegefläche	Bis 4 Monate alte Kälber (Ar. 39 Abs. 1 TschV)	Bis 2 Wochen alte Kälber (§7, Abs. 1 TierSchNutzTV)	Bis 2 Wochen Einstreu, bis 150kg schwere Kälber muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein (Anl. 2, 3.1 ThV)	Bis 2 Wochen (Anh. 1.10 RL 2008/119/EG) NL ³ : Bis 2 M weiche Unterlage. Für Kälber, welche nicht für die Mast bestimmt sind bis 6 M
Gruppenhaltung	Für 2 Wochen bis 4 Monate alte Kälber zwingend (Art. 38 TschV)	Ab 2 Monaten zwingend (§9 TierSchNutzTV)	Ab 2 Monaten (Anl. 2, 3.2.3 ThV)	Ab 2 Monaten (Art. 3 RL 2008/119/EG)
Anbindehaltung	Bis 4 Monate nicht erlaubt (Art. 38 TschV)	Verboten (§5 Abs. 3 TierSchNutzTV)	Verboten (Anl. 2, 3.2.1ThV)	Verboten (Anh. 1.8 2008/119/EG)
Raufutter	Ab 2 Wochen, Stroh reicht nicht aus (Art. 37.4 TschV)	Ab dem 8. Lebenstag (§11 TierSchNutzTV)	Ab 2. Lebenswoche. Für 8 Wochen alte Kälber mind. 50G, für 20 Wochen alte Kälber mind. 250G (Anl. 2, 3.3 ThV)	Ab 2 Wochen (Anh. 1.11 RL 2008/119/EG)

¹ Irland, Frankreich, Italien und weitgehend NL setzen die Minimalvorschriften der EU um.

² Die Niederlande sind vor allem für den Import von Kalbfleisch von Bedeutung

³ Econ Welfare, Overview of animal welfare standards and initiatives in selected EU and third countries 2010

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Österreich	EU ⁴ (NL ⁵)
Eisenversorgung	Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie ausreichend mit Eisen versorgt sind (Art. 37 TschV)	Tägl. Futtration muss genügend Eisen enthalten, damit ein Hämoglobinwert von 6 mmol/l Blut gewährleistet ist (§11 TierSchNutztV)	Tägl. Futtration muss genügend Eisen enthalten, damit ein Hämoglobinwert von 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist (Anl. 2, 3.3 ThV)	Tägl. Futtration muss genügend Eisen enthalten, damit ein Hämoglobinwert von 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist (Anh. 1.11 RL 2008/119/EG)
Kastration	Nur mit Betäubung (Art. 32 TschV)	Bis 4 Wochen ohne Betäubung erlaubt (§5 TierSchG)	Nur mit Betäubung (Anl. 2, 2.8 ThV)	Keine Vorschriften
Enthornung	Nur mit Betäubung, bei Kälbern bis 3 Wochen durch Tierhalter/in (Art. 32 TschV)	Bis 6 Wochen ohne Betäubung erlaubt (§5 TierSchG)	Bis 2 Wochen ohne Betäubung, danach mit Betäubung (Anl. 2, 2.8 ThV)	Keine Vorschriften
Coupiere der Schwänze	Nicht erlaubt (Art. 17 a TschV)	Erlaubt bis drei Monate bei männlichen Kälbern, mit Gummiring (§6 Abs.2 TierSchG)	Erlaubt durch Tierarzt und sofern betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist, Betäubung erforderlich (Anl. 2,2.8 ThV)	Keine Vorschriften
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (TschV Art. 11, Abs. 1)	Ammoniak 20 cm ³ /m ³ Kohlendioxid 3.000 cm ³ /m ³ Schwefelwasserstoff 5 cm ³ /m ³ (§ 6 Abs. 5 TierSchNutztV)	Natürliche oder künstliche Lüftung muss vorhanden sein (Anl. 2, 2.3 ThV)	Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration müssen in deinem Bereich gehalten werden, der für Kälber unschädlich ist (Anh. 1.3 RL 2008/119/EG)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33 TschV)	Lichtöffnungen und Kunstlichtanlage muss gewährleisten, dass eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird (§6 Abs. 2 TierSchNutztV)	Sofern kein ständiger Zugang ins Freie, müssen die Ställe Fenster, entsprechend 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist mind. 8 h pro Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux (Anl. 2, 2.4 ThV)	Angemessen natürliche oder künstliche Beleuchtung. Die künstliche Beleuchtung muss mindestens der natürlichen Beleuchtung zwischen 09.00 und 17.00 entsprechen (Anh. 1.5 RL 2008/119/EG)

⁴ Irland, Frankreich, Italien und weitgehend NL setzen die Minimalvorschriften der EU um.

⁵ Die Niederlande sind vor allem für den Import von Kalbfleisch von Bedeutung

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Österreich	EU⁶ (NL⁷)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermäßigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)	Lärmemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt sein (§3 Abs. 4 TierschNutztV)	Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten (Anl. 2, 2.5 ThV)	Keine Vorschriften
Rinder allgemein				
Haltung auf perforierten Böden	Nicht erlaubt für Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Yaks und Wasserbüffel (Art. 39 TschV) Für Mastrinder muss der Boden mit einem verformbaren Material versehen sein (Art. 39 TschV)	Erlaubt auf Beton	Nicht erlaubt für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere (Anl. 4, 4.1 ThV)	Keine Vorschriften zu Bodenbeschaffenheit
Platzbedarf Rinder Auf Vollspaltenböden, m ² /Tier	Anh. 1, Tabelle 2 TschV Bis 200 kg: 1,8 200-250kg: 2,0 250-350kg: 2,3 350-450kg: 2,5 über 450 kg: 3,0	Keine Vorschriften	Anl. 4, 4.2.2.2 ThV bis 350kg: 2,0 350-500kg: 2,4 500-650 kg: 2,7 über 650kg: 3,0	Keine Vorschriften
Anbindehaltung Rinder, Kühe	Erlaubt, mind. an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode regelmässiger Auslauf gesetzlich vorgeschrieben (Art. 40 TschV)	Erlaubt, regelmässiger Auslauf nicht zwingend	Erlaubt, regelmässiger Auslauf während 90 Tagen gesetzlich vorgeschrieben (TschG § 16, Abs. 4)	Nicht verboten (Anh. 1 RL 98/58/EG.) Kälber: Bewegungsfreiheit Rinde: keine Vorschriften

⁶ Irland, Frankreich, Italien und weitgehend NL setzen die Minimalvorschriften der EU um.

⁷ Die Niederlande sind vor allem für den Import von Kalbfleisch von Bedeutung

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Österreich	EU ⁸ (NL ⁹)
Rinder allgemein				
Transport¹⁰	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Die Tiere müssen transportfähig sein (V1/2005 Art. 3 b) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochträchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist - weniger als 3 Wochen alte Ferkel, weniger als 1 W. Alte Lämmer, weniger als 10 Tage alte Kälber ausser sie werden weniger als 100 km transportiert (V 1/2005 Anh. 1, Kap. 1)		
Transportdauer	Max 8 h (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 Abs. 2 TschV)	EU: Max. 8 Stunden (Anh. 1, Kap. 5.1, V1/2005) Längere Transportdauer zugelassen sofern u.a. nach 14 h eine min. einstündige Pause zum Tränken und ev. Füttern, danach weitere 14 h Transport zugelassen (Anh. 1, Kap. 6, V1/2005) Kälber: nicht abgesetzten Kälbern muss nach 9 h eine einstündige Pause zum Tränken gegönnt werden werden, danach dürfen sie erneut max. 9 h transportiert werden. Unter 14 Tagen alte Kälber dürfen nur mit dem Muttertier über länger als 8 h transportiert werden. AT: Für Schlachttiere innerhalb AT: 4,5 h, nötigenfalls bis 8,5 h; für Zucht- und Nutztiere innerhalb AT: 8 h, in Ausnahmefällen bis 10 h (§ 18 TTG) AT: Für Schlachttiere innerhalb AT: 4,5 h, nötigenfalls bis 8,5 h; Für Zucht- und Nutztiere innerhalb AT: 8 h, in Ausnahmefällen bis 10 h (§ 18 TTG)		
Mindestraumbedarf während Transport (m ² /Tier) Fläche	40-80 kg: 0,3 80-150 kg: 0,4 150-250 kg: 0,8 250-350 kg: 1,0 350-450 kg: 1,2 450-550 kg: 1,4 550-700 kg: 1,6 über 700 kg: 1,8	Zuchtkälber, 50 kg: 0,3-0,4 Mittelschwere Kälber, 110 kg: 0,4-0,7 Schwere Kälber, 200 kg: 0,7-0,95 Mittelgrosse Rinder, 325 kg: 0,95-1,3 Ausgewachsene Rinder, 550 kg: 1,3-1,6 Sehr grosse Rinder, über 750 kg: >1,6		
Höhe	Vorgegeben anhängig der Widerristhöhe (Anh. 4, Tab. 1 TschV)	Keine Vorschriften für die Höhe (Anh. 1, Kap. 7 B, V1/2005)		

⁸ Irland, Frankreich, Italien und weitgehend NL setzen die Minimalvorschriften der EU um.

⁹ Die Niederlande sind vor allem für den Import von Kalbfleisch von Bedeutung

¹⁰ Nur auf der Strasse

Tabelle II: Tierschutzvorschriften für Schweine - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Niederlande ¹¹	EU ¹²
Mindestraumbedarf Buchte in m ² /Tier	Bis 15 kg: 0,2 15-25 kg: 0,35 - 25-60 kg: 0,6 60- 85 kg: 0,75 85-110 kg: 0,9 110-160 kg: 1,65 Sauen: 2,5 Eber: 6 (Anh. 1, Tabelle 3 TschV)	5 – 10 kg: 0,15 10 – 20 kg: 0,25 20 – 30 kg: 0,35 30 – 50 kg: 0,5 50 – 110 kg: 0,75 über 110 kg: 1,0 - Sauen: 2,05 – 2,5 ¹³ Eber: 6 (§ 25, 28, 29, 30 TierschNutztV)	Bis 15 kg: 0,2 15– 30 kg: 0,4 30 – 50 kg: 0,6 50 – 85 kg: 0,8 85 – 110 kg: 1,0 über 110 kg: 1,3 Jungsauen/Sauen: mind. 2,25 m ²	Bis 10 kg: 0,15 10 – 20 kg: 0,2 20 – 30 kg: 0,3 30 – 50 kg: 0,4 50 – 85 kg: 0,55 85 – 110 kg: 0,65 über 110 kg: 1,00 Sauen: 1,64 m ² bzw. 2,25 ¹⁴ Eber: 6 Art. 3, Abs. 1 RL 2008/120/EG
Mindestraumbedarf Liegebereich in m ² /Tier	Bis 15 kg: 0,15 15-25 kg: 0,25 25-60 kg: 0,4 60- 85 kg: 0,5 85-110 kg: 0,6 110-160 kg: 0,95 Sauen: 1-1,2 Eber: 3 (Anh. 1, Tabelle 3 TschV)	5-10 kg: - 10-20 kg: - 20-30 kg: - 30-50 kg: die Hälfte der Fläche 50-110 kg: die Hälfte der Fläche über 110 kg: die Hälfte der Fläche Sauen: 1,3 (§ 25, 28, 29, 30 TierschNutztV)	Jungsauen: mind. 0,95 m ² Sauen: mind. 1,3 m ² (RL 2008/120/EG, Art. 3, Abs.1) Für alle übrigen Schweine: alle Tiere müssen gleichzeitig liegen können (Anh. 1, K1.3 RL 2008/120/EG)	
Böden im Liegebereich	Liegebereich mit geringem Perforationsanteil für Schweine in Gruppen und Zuchteber. Kastenstände für Sauen dürfen zur Hälfte, Fressliegebuchten zu einem Drittel perforiert sein (Art. 47 TschV)	Im Liegebereich eine Perforation von höchstens 15% Spaltenbreite: Saugferkel 11mm Absatzferkel 14mm Zuchtläufer, Mastschweine 18mm Jungsauen, Sauen und Eber 20mm (§22 Abs. 3 TschNutztV)	Für Eber zwei Drittel der Böden ohne Perforierung	befestigt oder max. 15 % perforiert (Art. 3, Abs.1 RL 2008/120/EG)

¹¹ Econ Welfare, Overview of animal welfare standards and initiatives in selected EU and third countries 2010

¹² Tierschutzvorschriften in Spanien entsprechend EU

¹³ Abhängig von der Gruppengrösse

¹⁴ Für Jungsauen bzw. Sauen

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Niederlande	EU
Kastenstände	Für Sauen während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen Nicht erlaubt für Mastschweine und Zuchteber (Art. 48TschV)	Schweine müssen ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können (§ 24 Abs. 4 TierschNutztV)	Siehe Gruppenhaltung	
Abferkelbuchten	Die Sau muss sich frei drehen können. Einige Tage vor dem Abferkeln muss Nestmaterial vorhanden sein (Art. 50TschV)	Hinter dem Liegeplatz der der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln (§ 24 Abs. 5 TierschNutztV)	In der Woche vor dem Abferkeln muss geeignete Nesteinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist. Hinter der Sau muss sich ein freier Bereich befinden, für ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln (, Anh. 1, K2 B RL 2008/120/EG)	
Säugezeit	Keine Vorschriften	Mindestens 28 Tage, 7 Tage früher sofern der Stall von übrigen Sauen abgetrennt und desinfiziert worden ist (DE: § 27 Abs. 1 TierschNutztV; EU: Anh. 1, K2 C RL 2008/120/EG)		
Gruppenhaltung	Für Schweine ausser Sauen während Deck- und Säugezeit sowie Zuchteber ab Geschlechtsreife (Art. 48 TschV)	Sauen: von über 4 W nach dem Decken bis 1 W vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (§ 30 Abs. 2 TierSchG)	Sauen: 4 Tage nach Decken	4 W nach Decken bis 1 W vor Abferkeln müssen Sauen in Gruppen gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 RL 2008/120/EG)
Beschäftigung	Stroh, Raufutter oder anderes Material (Art. 44 TschV)	Beschäftigungsmaterial muss jederzeit vorhanden sein (§ 26 TierschNutztV)	Ständiger Zugang zu ausreichendem Material zur Beschäftigung (Anh. 1, K1.4 RL 2008/120/EG)	
Kastration	Unter Schmerzausschaltung (Art. 16 TschG)	Unter 8 Tagen ohne Schmerzausschaltung erlaubt ¹⁵ (§ 21 Abs. 1 TierSchG)	Bis 7 Tage ohne Schmerzausschaltung erlaubt, nicht routinemässig (Anh. 1, K1.8 RL 2008/120/EG)	
Kürzen der Zähne	Verboten (Art. 18 TschV)	Bis 8 Tage erlaubt, sofern zum Schutz des Muttertiers unerlässlich (§5 Abs. 3 TierSchG)	Verboten	Bis 7 Tage erlaubt, nicht routinemässig (Anh. 1, K1.8 RL 2008/120/EG)
Coupiere des Schwanzes	Verboten (Art. 18 TschV)	Bis 4 Tage ohne Betäubung erlaubt (§5 Abs. 3 TierSchG)	Bis 4 Tage	Bis 7 Tage ohne Schmerzausschaltung erlaubt, nicht routinemässig (Anh. 1, K1.8 RL 2008/120/EG)

¹⁵ bis 31.12.2018

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Niederlande
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (Art. 11, Abs. 1 TschV)	Ammoniak 20 cm ³ /m ³ Kohlendioxid 3.000 cm ³ /m ³ Schwefelwasserstoff 5 cm ³ /m ³ (§ 26 Abs. 3 TschNutztV)	Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration sind in einem Bereich, der für das Tier unschädlich ist (Anh. 10 RL98/58/EG)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33 TschV)	Fenster entsprechend 3% der Stallgrundfläche (TierschNutztV §22), bei Kunstlicht mindestens 80 Lux (§26 TierschNutztV)	8 h Licht bei mindestens 40 Lux (Anh. 1, K1.2 RL 2008/120/EG)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)	Maximal 85 db (§ 26 Abs. 3 TschNutztV)	Geräuschpegel von über 85 db sowie dauerhafter oder plötzlicher Lärm sind zu vermeiden (Anh. 1, K1.1 RL 2008/120/EG)
Transport¹⁶	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Die Tiere müssen transportfähig sein (Art. 3 b, V1/2005) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochtrchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist - weniger als 3 Wochen alte Ferkel, weniger als 1 W. Alte Lämmer, weniger als 10 Tage alte Kälber ausser sie werden weniger als 100 km transportiert (Anh. 1, Kap. 1, V1/2005)	

¹⁶Auf der Strasse

Kriterium	Schweiz	Deutschland	Niederlande
Transportdauer	Max 8 h (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 2 TschV)	Max. 8 Stunden (Anh. 1, Kap. 5.1, V1/2005) Längere Transportdauer zugelassen während max. 24 h sofern u.a.ständiger Zugang zu Wasser gewährleistet ist (Anh. 1, Kap. 6, V 1/2005) Nicht abgesetzten Ferkel muss nach 9 h eine einstündige Pause zum Tränken gegönnt werden, danach dürfen sie erneut max. 9 h transportiert werden. Unter 10 kg schwere Ferkel dürfen nur mit dem Muttertier länger als 8 h transportiert werden.	
Mindestraumbedarf während Transport (m ² /Tier) Fläche	Bis 15 kg: 0,09 15-90 kg: 0,12-0,35 90-125 kg: 0,43-0,51 125-200kg: 0,56-0,69 über 200 kg: 0,82	Alle Schweine müssen mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m ² nicht überschreiten.	
Höhe	75-110 cm je nach Grösse (Anh. 4, Tab. 1 TschV)	Höhe nicht vorgeschrieben (Anh. 1, Kap. 7 D, V 1/2005)	

Tabelle III: Tierschutzvorschriften für Geflügel - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Brasilien ^{17, 18, 19}	Deutschland	EU
Besatzdichte Mastpoulets bis 20 Tiere 21-40 Tiere 41-80 Tiere über 80 Tiere	15 kg/m ² 20 kg/m ² 25 kg/m ² 30 kg/m ² (Anh. 1 Tabelle 9-1 TschV)	Besatzdichte nicht gesetzlich vorgeschrieben, in der Praxis gibt es Haltungssysteme mit folgenden Besatzdichten ¹ : 30 kg/m ² , 34 kg/m ² oder 38 kg/m ² Keine Vorschriften	Besatzdichte darf 39 kg/m ² nicht überschreiten 35 kg/m ² falls Durchschnittsgewicht der Masthühner unter 1 600 g (§ 19 Abs. 3 - 4 TierschNutztV)	33kg/m ² ausnahmsweise 39kg/m ² Art. 3, Abs. 2 - 4 RL 2007/43/EG
Besatzdichte Masttruten Bis 6. Lebenswoche Ab 7. Lebenswoche	32 kg/m ² 36,5 kg/m ² (Anh. 1 Tabelle 9-2 TschV)		45 kg/m ² für Truthühner, 50 kg/m ² für Truthähne bzw. 52 kg/m ² für Truthühner 58 kg/m ² für Truthähne bei Teilnahme an Gesundheitskontrollprogramm ¹	Nicht vorgegeben
Einstreu	Mind. 20% der begehbaren Fläche ab der 3. Lebenswoch eingestreut (Art. 66 TschV)	Keine Vorschriften	Müssen Zugang zu Einstreu haben (§ 19 Abs. 1 TierschNutztV)	Ständiger Zugang zu lockerer Einstreu (Anh. 1.3 RL 2007/43/EG)
Zugang zu Futter und Wasser	Es müssen genügend Fütterungs- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein (TschV Art. 66, Abs. 1) Detaillierte Vorschriften zu Fütterungs- und Tränkevorschriften (Anh. 1, Tabelle 9 Tschv)	Futter mindestens alle 12 Stunden ²	Jederzeit Zugang zu Wasser sowie Vorschriften zu Fütterungs- und Tränkevorrichtungen (§ 18, Abs. 1 – 2 TierschNutztV)	Entweder ständig Zugang zu Futter oder portionsweise gefüttert (Anh. 1.2 RL 2007/43/EG)
Für Enten und Gänse	Schwimmgelegenheit (Art. 66 TschV)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften
Für Perlhühner	Erhöhte Sitzgelegenhet (Art. 66 TschV)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften

¹⁷ Competitiveness of the EU poultry meat sector, base year 2015, Wageningen University

¹⁸ Geflügelwirtschaft weltweit – Deutschland im internationalen Vergleich. Handelsblatt Research Institute.

¹⁹ Importfirmen haben häufig eigene Produktionsstandards, was bedeutet, dass die Vorschriften strenger sein können als hier angegeben.

Kriterium	Schweiz	Brasilien ^{17, 18, 19}	Deutschland	EU
Schnabel coupieren	Verboten (Art. 20 a TschV) Das Touchieren ist ohne Schmerzausschaltung erlaubt (Art. 15 c TschV)	Keine Vorschriften	Erlaubt bei bis 10 Tage alten Küken (§ 6 Abs. 3 TierSschG)	Grundsätzlich verboten, Mitgliedstaaten können es jedoch genehmigen «wenn alle anderen Maßnahmen zur Vermeidung von Federpicken oder Kannibalismus ausgeschöpft wurden». In diesem Fall darf bei bis zu 10 Tagen alten Küken der Schnabel coupiert werden. (Anh. 1. 12 RL 2007/43/EG)
Stopfen	Verboten (Art. 20 e TschV)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (TschV Art. 11, Abs. 1)	Keine Vorschriften	Ammoniak 20 cm ³ /m ³ Kohlendioxid 3000 cm ³ /m ³ Lüftung zur Vermeidung von Hitzestress und zum Ableiten von Feuchtigkeit (§ 18 Abs. 3 TierschNutzTV)	Ammoniak 20 cm ³ /m ³ Kohlendioxid 3000 cm ³ /m ³ (Anh. 2.3 a RL 2007/43/EG) Lüftung muss ausreichen um Hitzestress zu vermeiden (Anh. 1.4 RL 2007/43/EG)
Beleuchtung	Tageslicht von mind. 5 Lux ausser in Rückzugsmöglichkeiten (Art. 67 TschV)	Keine Vorschriften	Mind. 20 Lux Ab dem 7. Tag bis 3. Tag vor Schlachtung mind. 8 h Dunkelphase (§ 19 Abs. 1 TierschNutzTV) Für Ställe ab 2009: Lichtöffnungen, welche mind. 3% der Stallgrundfläche entsprechen (§18, Abs. 5 TierschNutzTV)	Mind. 20 Lux, ab 7. Tag bis 3 Tage vor Schlachttermin 24h Lichtprogramm mit mind. 6 h Dunkelphase mit mind. 4 h ununterbrochener Dunkelphase (Anh. 1.6-7 RL 2007/43/EG)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)		Lärmemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt sein (§3 Abs. 4 TierschNutzTV)	Lärmemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt sein (Anh. 1.5 RL 2007/43/EG)

Kriterium	Schweiz	Brasilien ^{17, 18, 19}	Deutschland	EU
Transport	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Gesetz für Tiertransport mit allgemeinen Vorschriften zu Fahrzeug, Boden usw. (Resolução No. 675)	EU-Vorschrift: Die Tiere müssen transportfähig sein (Art. 3 b, V1/2005) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochtrchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist - weniger als 3 Wochen alte Ferkel, weniger als 1 W. Alte Lämmer, weniger als 10 Tage alte Kälber ausser sie werden weniger als 100 km transportiert (Anh. 1, Kap. 1, V1/2005)	
Transportdauer	Max 8 h (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 Abs. 2 TschV)		EU: Max. Transportdauer nicht definiert. Geflügel muss, sofern der Transport länger als 12 h dauert, mit Futter und Wasser versorgt werden, Küken, sofern innerhalb der ersten 72 h, dürfen bis zu 24 h ohne Wasser und Futter transportiert werden (Anh. 1, Kap. 5.2, V1/2005)	
Mindestraumbedarf während Transport Küken in cm ² /Tier	Eintagsküken, -enten: 21 Eintagsgänse, -truten 35		Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten: 25 Gänse, Truten: 35 Höhe nicht vorgeschrieben	Küken: 21-25 Höhe nicht vorgeschrieben
Höhe in cm	10			
Geflügel cm ² /kg	bis 3 kg: 160 bis 5 kg: 115 bis 10 kg: 105 bis 15 kg: 105 über 15 kg: 90		1 kg: 200 1,3 kg: 190 1,6 kg: 180 2 kg: 170 3 kg: 160 4 kg: 130 5 kg: 115 10 kg und mehr: 105 23-30 cm je nach Gewichtsklasse Anl.1.1 TierSchTrV	bis 1,6 kg: 180-200 1,6 bis 3 kg: 160 3 bis 5 kg: 115 über 5 kg: 105
Höhe in cm	24-40 cm je nach Gewichtsklasse Anh. 4, Tabelle 3 TschV			Höhe nicht vorgeschrieben Anh. 1, Kap. 7 E, V1/2005

Tabelle IV: Tierschutzvorschriften für Schafe - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ²⁰	Australien ²¹	Irland ²² (Unverbindliche Empfehlungen)	GB ^{23, 24} (Unverbindliche Empfehlungen)
Mindestraumbedarf Einzelbox m ²	-	Alle Tiere müssen liegen können, der Platz muss ausreichend sein, um Konkurrenzverhalten beim Fressen zu verhindern (Standard No. 17 CoWS) -	Empfohlener Platzbedarf	«Genügend Platz zum Liegen» (AWGS S. 10)	-
Lämmer bis 20 kg	-		Lamm: 0,6		
Jungtiere 20-50 kg	2,0		Hammel oder Aue ohne Lamm: 0,9		
Schafe 50-70 kg	2,0		Widder, tragende Aue, schwere Hammel: 1,0		
Widder und Schafe ohne Lämmer 70-90 kg	2,5		Aue mit Lamm: 1,5		
über 90 kg	2,5		(G9.21 AAWS)		
Schafe mit Lämmer 70-90 kg	3,0				
über 90 kg	Anh. 1, Tab. 4 TschV				

²⁰ In Neuseeland wird der Tierschutz national mit dem Tierschutzgesetz «Animal Welfare Act 1999» geregelt. Ähnlich der Tierschutzverordnung gibt es für verschiedene Tierarten «Codes of Welfare»

²¹ Australien hat ein allgemeines Tierschutzgesetz, welches landesweit gilt. Die einzelnen States haben jeweils weiterführende Gesetze und Verordnungen. Die hier aufgelisteten Vorschriften sind aus den «Australian Animal Welfare Standards and Guidelines for Sheep». Die «Standards» (S) sind dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen und die «Guidelines» (G) sind Empfehlungen. Diese Standards werden in den meisten States umgesetzt.

²² Als EU-Mitgliedstaat hat Irland grundsätzlich die Tierschutzvorschriften der EU. Für Schafe gibt es seitens der EU jedoch keine detaillierten Vorschriften. Irland hat ähnlich wie Australien nicht bindende «Animal welfare guidelines». Die in der Tabelle vermerkten Angaben beziehen sich auf diese Guidelines.

²³ Das Vereinigte Königreich ist vor allem für den Import von Lammfleisch wichtig.

²⁴ Im Vereinigten Königreich gibt es neben dem Tierschutzgesetz ebenfalls unverbindliche Empfehlungen. Der Tierschutz ist im Vereinigten Königreich pro Land geregelt. England, Schottland, Wales und Nordirland haben je ein eigenes Tierschutzgesetz und ähnlich wie England «Codes of Recommendation», welche sich aber weitgehend entsprechen. Die hier genannten Kriterien sind aus dem CoR Englands.

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ²⁶	Australien ²⁷	Irland ²⁸ (Unverbindliche Empfehlungen)	GB ^{29, 30} (Unverbindliche Empfehlungen)
Mindestraumbedarf Laufstall Buchtenfläche pro Tier m² Lämmer bis 20 kg Jungtiere 20-50 kg Schafe 50-70 kg Widder und Schafe ohne Lämmer 70-90 kg über 90 kg Schafe mit Lämmer 70-90 kg über 90 kg	0,3 0,6 1,0 1,2 1,5 1,5 1,8 Anh. 1, Tab. 4 TschV		Alle Schafe müssen gleichzeitig liegen können (S.9.6 AAWS) Empfohlener Platzbedarf (G9.21 AAWS) weniger als 8 Tiere: 0,9 8-15 Tiere: 0,8 16-30 Tiere : 0,6 31 oder mehr Tiere: 0,5 „Outdoor feedlots“ Lämmer bis 41 kg: 1,0 Schaf: 1,3 Schwere Hammel: 1,5 Aue mit Lamm: 1,8		Lämmer bis 12 W: 0.5–0.6 m ² Lämmer 12 W-12M: 0,75–0,9 m ² Schafe tragend 45-65 kg: 1,0-1,2 m ² 60-90 kg: 1,2-1,4 m ² Schafe mit Lämmer 45-65 kg: 1,8–2,0 m ² 60-90 kg: 2,0-2,2 m ² Widder: 1,5–2,0 m ² (§ 116 CoR)
Liegebereich	Ausreichend eingestreut (Absch. 4, Art. 25 TschV)	Eingestreuter Liegebereich empfohlen (Standard No. 17 CoWS)	Keine Vorschriften	Trockene Einstreu (S. 10 AWGS)	Trockener Liegebereich (§ 108 CoR)
Kastrieren	Unter Schmerzausschaltung in den ersten zwei Lebenswochen (Art. 32 TschV)	So früh wie möglich spätestens mit 6 Monaten, danach nur mit Schmerzausschaltung. Schmerzausschaltung wird jedoch in jedem Alter empfohlen (Standard No 3 PHP)	Bis 6 Monate ohne, danach nur mit Schmerzausschaltung (S.6.4 AAWS)	Nur wenn nötig und nicht älter als 7 Tage (S. 7 AWGS)	Ohne Schmerzausschaltung wenn mit Gummiring und bis 7 Tagen, für andere Methoden, ab 3 Monaten nur unter Schmerzausschaltung (Schedule 5.1 MutReg)
Coupiere der Schwänze	Erlaubt ohne Schmerzausschaltung bis 7 Tage. Minimumlänge. (Art. 15 a TschV)	Bis 6 Monate ohne Schmerzausschaltung erlaubt, empfohlen wird innerhalb von 6 Wochen. Minimumlänge. (Standard No 4 PHP)	Bis 6 Monate ohne Schmerzausschaltung. Minimumlänge. (S.6.2 AAWS)	Nur wenn nötig und nicht älter als 7 Tage (S. 7 AWGS)	Ohne Schmerzausschaltung bis 7 Tage (Schedule 5.5 MutReg)

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ²⁶	Australien ²⁷	Irland ²⁸ (Unverbindliche Empfehlungen)	GB ^{29, 30} (Unverbindliche Empfehlungen)
Schur	Wollschafe müssen mind. einmal pro Jahr geschoren werden, und dürfen frisch geschoren nicht extremer Witterung ausgesetzt werden (Art. 54 TschV)	Einmal jährlich empfohlen (Standard No 14 CoWS)	Wollschafe müssen geschoren werden, bevor die Wolllänge länger als das doppelte des jährlichen Wachstums der jeweiligen Rasse beträgt (S. 5.4 AAWS)	Wollschafe müssen zur angepasster Zeit geschoren werden, um Hitzestress zu vermeiden (S. 7 AWGS)	Einmal jährlich (§52 CoR)
Mulesing²⁵	Keine Vorschriften	Nicht erlaubt (Standard No 15 CoWS)	24h bis 12 Monate erlaubt, bis 6 Monate ohne Schmerzausschaltung (S. 7.1 – 7.5 AAWS)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (TschV Art. 11, Abs. 1)	Belüftung zur Vermeidung von Überhitzung und schädlicher Konzentration von Ammoniak und Kohlendioxid, übersteigt die Ammoniakkonzentration 25 ppm müssen umgehend Vorkehrungen getroffen werden (Standard No. 18 e und f CoWS)	Schafställe sollen effiziente Belüftung haben (S9.5 AAWS)	Angemessene Belüftung aber Vermeidung von Zugluft (S. 10 AWGS)	Angemessene Belüftung aber Vermeidung von Zugluft (§ 103CoR)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33 TschV)	Tageslicht oder Kunstlicht in vergleichbarer Stärke während Lichtstunden (Standard No. 18 g CoWS)	Angemessene Beleuchtung in Innenräumen (G9.28 AAWS)	Angemessene Beleuchtung, wenn möglich Tageslicht und sonst Kunstlicht dem Tagesrhythmus entsprechend (S. 10 AWGS)	Während den Lichtstunden soll die Innenbeleuchtung genügend stark sein, dass alle Tiere klar gesehen werden können (§ 115 CoR)
Lärm	Kein übermässiger Lärm über längere Zeit (Art. 12 TschV)	Stress durch Lärm so gering ist wie möglich (Standard No. 18 CoWS)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ²⁶	Australien ²⁷	Irland ²⁸	GB ^{29, 30}
-----------	---------	--------------------------	--------------------------	----------------------	----------------------

²⁵ Unter Mulesing versteht sich das Wegschneiden von Haut rund um den Schwanz zum Vermeiden von Fliegenbefall.

				(Unverbindliche Empfehlungen)	(Unverbindliche Empfehlungen)
Transport	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Tiere dürfen nur transportiert werden wenn - der Wurftermin nicht in die Transportzeit fällt - sie auf allen Beinen stehen können - sie sonstige gesundheitliche Einschränkungen aufweisen (Standard No. 6 CoWT)	Tiere müssen gesund sein. Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn sie, unter anderem, - nicht gehen oder nicht auf allen 4 Beinen stehen; - abgemagert oder durstig sind; - verletzt sind; - auf beiden Augen blind sind; - nahe dem Wurftermin sind (SA 4 AAWT)	Vorschriften EU Die Tiere müssen transportfähig sein (V 1/2005 art. 3 b) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie hochtrchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist - weniger als 3 Wochen alte Ferkel, weniger als 1 W. Alte Lämmer, weniger als 10 Tage alte Kälber ausser sie werden weniger als 100 km transportiert (Anh. 1, Kap. 1 V1/2005)	
Transportdauer	Max 8 h (TschV Art. 152) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 2 TschV)	Keine max. Transportdauer. Empfehlung: Jungtiere nicht länger als 12 h transportieren (4.1 CoWT)	Maximal erlaubte Zeit ohne Wasser: Schafe über 4 Monate: 48h Lämmer unter 4 Monate: 28h Auen mehr als 14 Wochen tragend: 24h (SB 11 AAWT)	Max. 8 Stunden (Anh. 1, Kap. 5.1, V1/2005) Längere Transportdauer zugelassen sofern u.a. nach 14 h eine min. einstündige Pause zum Tränken und ev. Füttern, danach weitere 14 h Transport zugelassen (Anh. 1, Kap. 6, V1/2005) Lämmer: nicht abgesetzten Lämmern muss nach 9 h eine einstündige Pause zum Tränken gegönnt werden, danach dürfen sie erneut max. 9 h transportiert werden.	
Mindestraumbedarf während Transport (m ² /Tier) Fläche	Geschorene/ungeschoren unter 30 kg: -/0,2 30-45 kg: 0,25/0,25 45-60 kg: 0,33/0,4 über 60 kg: 0,4/0,5	Beladedichte muss gewährleisten, dass die Tiere ohne Einschränkung stehen und liegen können (Standard No. 7J CoWT)	20 kg: 0,17 30 kg: 0,19 40 kg: 0,22 50 kg: 0,25 60 kg: 0,29	Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg bis 55 kg: 0,20-0,30 über 55 kg: >0,30 Ungeschorene Schafe bis 55 kg: 0,30-0,40 über 55 kg: >0,40	
Höhe	Hochtrchtige Auen und Widder: 0,5 Abhängig Widerristhöhe (Anh. 4, Tab. 2 TschV)		Höhe nicht vorgeschrieben (GB 11.8 AAWT)	Hochtrchtige Mutterschafe bis 55 kg: 0,40-0,50 über 55 kg: >0,50 Höhe nicht vorgegeben (Anh. 1, Kap. 7 C, V1/2005)	

Tabelle V: Tierschutzvorschriften für Ziegen - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ¹⁴	Österreich ²⁶	EU
Mindestraumbedarf Einzelbuchten. m ² /Tier	Ziegen 23-40 kg: 2 Ziegen und Böcke 40-70 kg: 3,0 über 70 kg: 3,5 (Anh. 1, Tabelle 5 TschV)	Ziegen müssen sich legen können und sich ohne grosse Beeinträchtigung von den Artgenossen bewegen können. Empfohlener Mindestraumbedarf pro erwachsene Ziege: 2m ² (Standard No. 10 a + b CoWG)	Mutterziege ohne Kitz: 1,1 Mutterziege mit 1 Kitz: 1,8 Mutterziege mit mehr als 1 Kitz: 2,1 Böcke: 3,0 (Anl. 4, 2.2 ThV)	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden, so muss es über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist (Anh. 8 RL98/58/EG)
Mindestraumbedarf Gruppenhaltung Buchtenfläche, m ² /Tier	Zicklein ³ , bis 12 kg: 0,3 Ziegen und Zwergziegen ²⁷ 12-22 kg: 0,5 23-40 kg: 1,2 Ziegen und Böcke ¹⁸ 40-70kg: 1,7 über 70 kg: 2,0 (TschV Anh. 1, Tabelle 5)		Mutterziege ohne Kitz 0,70 Mutterziege, 1 Kitz 1,10 Mutterziege, mehr als 1 Kitz: 1,40 Kitze bis 6 Monate: 0,50 Jungziegen über 6 bis 12 M: 0,60 Böcke: 1,50 m ² /Tier (Anl. 4, 2.2 ThV)	
Anbindehaltung Auslauf bei Anbindehaltung	Erlaubt, es dürfen jedoch keine neuen Standplätze mehr für Ziegen eingerichtet werden, ausgenommen in der Sömmerung (Art. 55 Abs. 2 TschV) Angebunden gehaltene Ziegen müssen mind. an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben (Art. 55 Abs. 1 TschV)	Erlaubt. Ziegen müssen bevor 12 Monate an das Anbinden gewöhnt werden (Standard No. 3 CoWG)	Verboten (Anl. 4, 2.2 ThV)	
Eingestreuter Liegebereich	Zwingend (Art. 55 Abs. 3 TschV)	Zwingend (standard No. 10 c CoWG)	Einstreu zwingend sofern Liegebuchten keine weichen und wärmedämmenden Beläge haben (Anl. 4, 2.1 ThV)	Keine Vorschriften

²⁶ AT: ist kein wichtiges Importland für Ziegenfleisch ist jedoch hier aufgelistet, da AT als einziger EU-Mitgliedstaat Vorschriften für Ziegen hat.

²⁷ Für Gruppen bis 15 Tiere. Die Buchtenfläche für jedes weitere Tier kann kleiner sein: Zicklein bis 12 kg: 0,2 m²/Tier; Ziegen 12-22 kg: 0,4 m²/Tier; Ziegen 23-40 kg: 1,0 m²/Tier; Ziegen und Böcke 40-70 kg: 1,5 m²/Tier; Ziegen und Böcke über 70 kg: 2,0 m²/Tier

Kriterium	Schweiz	Neuseeland¹⁴	Österreich²⁸	EU
Gruppenhaltung Zicklein	Bis 4 Monate zwingeng (Art. 55 Abs. 5 TschV)	Keine Vorschriften	Kitze und Jungziegen, bis 12 Monate, dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden (Anl. 4, 2.2 ThV)	Keine Vorschriften
Raufutter	Über 2 Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes Raufutter (Stroh reicht nicht aus) zur Verfügung gestellt werden (Art. 56 Abs. 2 TschV)	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften	
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (Art. 11, Abs. 1 TschV)	Belüftung zur Vermeidung von Überhitzung und schädlicher Konzentration von Ammoniak und Kohlendioxid, übersteigt die Ammoniakkonzentration 25 ppm müssen umgehend Vorkehrungen zur getroffen werden (Standard No. 10 e + f CoWG)	In geschlossenen Ställen muss natürliche oder mechanische Lüftung vorhanden sein, ohne dass es im Tierbereich zu ständiger Zugluft kommt (Anl. 4, 2.3 ThV)	Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration sind in einem Bereich zu halten, der für das Tier unschädlich ist (Anh. 10 RL98/58/EG)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33TschV)	Mind. 9 h täglich mit Natur- oder Kunstlicht in angemessener Stärke (Standard No. 10 i CoWG)	Sofern kein ständiger Zugang ins Freie, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann entsprechend 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mind. 8 h pro Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux zu gewährleisten (Anl. 4, 2.4 ThV)	Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden (Anh. 11 RL98/58/EG)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermäßigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)	Keine Vorschriften	Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten (Anl. 4, 2.5 ThV)	Keine Vorschriften

²⁸ AT: ist kein wichtiges Importland für Ziegenfleisch ist jedoch hier aufgelistet, da AT als einziger EU-Mitgliedstaat Vorschriften für Ziegen hat.

Kriterium	Schweiz	Neuseeland ¹⁴	Österreich ²⁹	EU
Transport	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Tiere dürfen nur transportiert werden wenn - der Wurftermin nicht in die Transportzeit fällt - sie auf allen Beinen stehen können - sie sonstige gesundheitliche Einschränkungen aufweisen (Standard No. 6 CoWT)	Die Tiere müssen transportfähig sein (Art. 3 b, V1/2005) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochtrchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist	
Transportdauer	Max 8 h (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 Abs. 2 TschV)	Keine max. Transportdauer. Empfehlung: Jungtiere nicht länger als 12 h transportieren (4.1 CoWT)	Für Schlachttiere innerhalb AT: 4,5 h, nötigenfalls bis 8,5 h Für Zucht- und Nutztiere innerhalb AT: 8 h, in Ausnahmefällen bis 10 h (§ 18 TTG)	Max. 8 Stunden (Anh. 1, Kap. 5.1, V1/2005) Längere Transportdauer zugelassen sofern u.a. nach 14 h eine min. einstündige Pause zum Tränken und ev. Füttern, danach weitere 14 h Transport zugelassen (Anh. 1, Kap. 6, V1/2005) Zicklein: nicht abgesetzten Zicklein muss nach 9 h eine einstündige Pause zum Tränken gegönnt werden, danach dürfen sie erneut max. 9 h transportiert werden.
Mindestraumbedarf während Transport (m ² /Tier) Fläche Höhe	Unter 35 kg: 0,25 35-55 kg: 0,33 über 55 kg: 0,5 Widerristhöhe + 50 cm (Anh. 4 Tabelle 2 TschV)	Beladedichte muss gewährleisten, dass die Tiere ohne Einschränkung stehen und liegen können (Standard No. 7J CoWT)	Ziegen bis 35 kg: 0,2-0,3 35-55 kg: 0,3-0,4 über 55 kg: 0,4-0,75 (Anh. 1, Kap. 7 C, V1/2005) Hochtrchtige Ziegen bis 55 kg: 0,4-0,5 über 55 kg: mehr als 0,5	

²⁹ AT: ist kein wichtiges Importland für Ziegenfleisch ist jedoch hier aufgelistet, da AT als einziger EU-Mitgliedstaat Vorschriften für Ziegen hat.

Tabelle VI: Tierschutzvorschriften für Kaninchen - Schweiz, Österreich, Deutschland³⁰

Kriterium	Schweiz	Österreich	Deutschland
Mindestmasse für adulte Tiere, Fläche, cm²/Tier	bis 2,3 kg: 3400 2,3-3,5 kg: 4800 3,5-5,5 kg: 7200 > 5,5 kg: 9300	bis 5,5 kg: 6000 über 5,5 kg: 7800	Zuchtkaninchen bis 5,5 kg: 6000 über 5,5 kg: 7400
Höhe	40-60 cm , nach Gewichtsklasse, auf 35% der Bodengrundfläche Anh. 1, Tabelle 8 TschV ³¹	60 cm auf mind. 50% der Bodengrundfläche Anl. 9.2.3 ThV	80 cm auf 70 % der Grundfläche, an keiner Stelle weniger als 60 cm §34 Abs.2 TierSchNutztV
Mindestmasse für Jungtiere Fläche, cm²/Tier	Bis 40 Tiere bis 1.5 kg: 1000 ab 1.5 kg: 1500 Ab 40 Tiere bis 1.5 kg: 800 ab 1.5 kg: 1200	Bis 40 Tiere bis 1.5 kg: 1000 ab 1.5 kg: 1500 Ab 40 Tiere bis 1.5 kg: 800 ab 1.5 kg: 1200	Mastkaninchen 1. bis 4. Tier: 1500 5. bis 10. Tier: 1000 11. bis 24. Tier: 850 ab 25. Tier: 700
Höhe	50 cm auf 35% der Gesamtfläche Anh. 1, Tabelle 8 TschV	50 cm auf 50% der Gesamtfläche Anl. 9.2.3 ThV	60 cm auf 70 % der Gesamtfläche, an keiner Stelle weniger als 40 cm §33 Abs.3 TierSchNutztV
Einstreu	Gehege ohne Einstreu sind nur in klimatisierten Gehegen zugelassen (Art. 65 Abs. 3 TschV)	Bei Temperaturen unter 10°C muss trockene Einstreu vorhanden sein (Anl. 9.2.1.2 ThV)	Keine Vorschriften
Gehege	Kaninchen müssen mindestens in einem Teilbereich aufrecht sitzen können (Art. 65 TschV)	Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten (Anl. 9.2.1.2 ThV)	Keine Vorschriften
Erhöhte Flächen	Keine Vorschriften	Adulte Kaninchen: pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm ² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche (Anl. 9.2.2.3 ThV) Jungtiere: Der Anteil an erhöhten Fläche muss mindestens 25 Prozent der Mindestbodenfläche entsprechen (Anl. 9.2.2.2 ThV)	Erhöhte Fläche von 300 cm ² und mind. 30 cm Breite pro Mastkaninchen. Die erhöhte Fläche darf max. 15% perforiert sein und max. 40% der Bodenfläche ausmachen (§ 32 Abs. 4 TierSchNutztV)

³⁰ Anmerkung: In den Hauptimportländern Ungarn, Frankreich, Italien sowie in der EU existieren keine spezifischen Vorschriften für Kaninchen. Der Vollständigkeit halber sind hier die einzigen bekannten Vorschriften für die EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich aufgelistet, auch wenn die importierten Mengen relativ klein sind.

³¹Masse für 1 oder 2 verträgliche Tiere.

Kriterium	Schweiz	Österreich	Deutschland
Perforierte Böden	Keine Vorschriften	Jungtiere: max. Spaltenbreite von 10 mm und min. Auftrittsbreite von 8 mm. Bei Lochböden mit kreisrunden Löchern Öffnungen mit max. Durchmesser von 12 mm (Anl. 9.2.2.2 ThV)	Max. Spalten- oder Lochweite 11mm (§32 Abs. 3 TierSchNutzTV) Höchstens 2/3 der Gesamtfläche dürfen mehr als 15% perforiert sein (§33 Abs.3 TierSchNutzTV)
Futter	Müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Zugang zu benagbaren Objekten haben (Art. 64 TschV).	Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben (Anl. 9.2.1.5 ThV)	Alle Kaninchen haben jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial (§35 Abs.1 TierSchNutzTV)
Rückzugsmöglichkeit	Abgedunkelte Rückzugsmöglichkeit vorgeschrieben (Art. 65, Abs. 2 TschV)	Erhöhte Flächen oder zusätzlicher, räumlich abgetrennter und abgedunkelter Bereich (Anl. 9.2.1.3 ThV)	Abgedunkelter Bereich als Rückzugsmöglichkeit (§ 32, Abs. 9 TierSchNutzTV)
Nestkammern für Zibben	Nestkammern mit Nestmaterial vorgeschrieben (Art. 65 Abs. 4 TschV)	Nestkammern mit Nestmaterial spätestens 1 Woche vor Wurftermin und bis Absetzen der Jungtiere vorgeschrieben (Anl.9.2.2.3 ThV)	Nestkammern mit Nestmaterial spätestens 1 Woche vor Wurftermin bis Absetzen der Jungtiere vorgeschrieben (§34 Abs. 3 TierSchNutzTV)
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (TschV Art. 11, Abs. 1)	Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration sind in einem Bereich, der für das Tier unschädlich ist (§ 18 Abs. 5 TschG)	Ammoniak 10 cm ³ /m ³ Kohlendioxid 3000 cm ³ /m ³ Lüftung zur Vermeidung von Hitzestress und zum Ableiten von Feuchtigkeit (§ 32 Abs. 5-7 TierschNutzTV)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33 TschV)	Sofern kein ständiger Zugang ins Freie müssen die Ställe Fenster, durch Fenster im Ausmass von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mind. 20 Lux zu erreichen (Anl. 9.2.1.6 ThV)	während der Lichtstunden mind. 40 Lux (§35 Abs.1 TierSchNutzTV)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)	Keine Vorschriften	Lärmemissionen sollen auf ein Minimum begrenzt sein (§3 Abs. 4 TierschNutzTV)

Kriterium	Schweiz	Österreich	Deutschland
Transport⁴	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	EU-Vorschriften: Die Tiere müssen transportfähig sein (Art. 3 b, V1/2005) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochträchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist	
Transportdauer	Max 8 h. (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 Abs. 2 TschV)	Für Schlachttiere innerhalb AT: 4,5 h, nötigenfalls bis 8,5 h Für Zucht- und Nutztiere innerhalb AT: 8 h, in Ausnahmefällen bis 10 h (§ 18 TTG)	EU: Max. Transportdauer nicht definiert. Kaninchen müssen, sofern der Transport länger als 12 h. dauert, mit Futter und Wasser versorgt werden (Anh. 1, Kap. 5.2, V1/2005)
Mindestraumbedarf während Transport	Nicht definiert	Nicht definiert	Höhe und Fläche der Transportbehälter vorgeschrieben nach Lebendgewicht (Anl. 1.5 TierSchTrV)

Tabelle VII: Tierschutzvorschriften für Pferde - Schweiz vs. Importländer

Kriterium	Schweiz	Argentinien	Kanada	EU
Fläche pro Pferd, Einzelbox < 120 cm 120-134 cm 134-148 cm 148-162 cm 162-175 cm > 175 cm	Anh. 1, Tabelle 7 TschV 5,5 m ² 7 m ² 8 m ² 9 m ² 10,5 m ² 12 m ²	Tierwohl (Bienestar animale) wird gesetzlich vorgeschrieben, konkrete Vorschriften fehlen jedoch (Res 46/2014) Keine spezifischen Vorschriften für Pferde bezüglich Haltung. Das «Handbuch Tierwohl» (Manual de Bienestar Animal) gibt Empfehlung zu jeder Nutztiergattung, spezifische Angaben fehlen auch da.	Das Pferd muss normal liegen, mit gehobenem Kopf stehen und sich drehen können. Empfohlener Platzbedarf: 2 bis 2.5 x die Höhe im Quadrat (Bsp: 9 m ² bei einem 1.5 m grossen Pferd) (R 2.3.1 CoPE)	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmässig angebunden , so muss es über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist (Anh. 8 RL98/58/EG)
Liegeplätze	Liegeplätze müssen ausreichend mit Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TschV)		Geeignete Unterlage, die das Pferd nicht verletzt (R 2.3.4 CoPE)	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden , so muss es über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist (Anh. 8 RL98/58/EG)
Anbindehaltung	Verboten (Art. 59 Abs. 1 TschV)		Erlaubt (R 2.3.1 CoPE)	
Bewegung	Pferden ist täglich angemessene Bewegung zu gewähren, durch Nutzung oder Auslauf (Art. 61 TschV)		Keine Vorschriften	
Hufpflege	Hufpflege muss so erfolgen, dass Pferde anatomisch richtig stehen, die Bewegung nicht beeinträchtigt wird und Hufkrankheiten vorgebeugt wird (Art. 60 TschV)		Regelmässige Pflege (6.7 CoPE)	Keine Vorschriften

Kriterium	Schweiz	Argentinien	Kanada	EU
Coupiere der Schwanzruebe	Verboten (Art. 21 a TschV)	Keine spezifischen Vorschriften für Pferde bezüglich Haltung. Das «Handbuch Tierwohl» (Manual de Bienestar Animal) gibt Empfehlung zu jeder Nutztiergattung, spezifische Angaben fehlen auch da.	Coupiere der Schwanzruebe für kosmetische Zwecke Verboten (R 6.6 CoPE)	Keine Vorschriften
Stallklima	In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (TschV Art. 11, Abs. 1)		Staubgehalt, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration sind in einem Bereich, der für das Tier unschädlich ist. Ammoniakkonzentration darf 25 ppm nicht überschreiten (R 2.3.5 CoPE)	Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration sind in einem Bereich, der für das Tier unschädlich ist (Anh. 10 RL98/58/EG)
Beleuchtung	Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten müssen mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Lichtstärke von mind. 15 Lux aufweisen (Art. 33 TschV)		Werden Pferde in Ställen ohne Tageslicht gehalten, muss Kunstlicht vorhanden sein (R 2.3.2 CoPE)	Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden (Anh. 11 RL98/58/EG)
Lärm	Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein (Art. 12 TschV)		Keine Vorschriften	Keine Vorschriften
Transport	Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Transport unter besonderen Vorsichtsmassnahmen: Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, geschwächte Tiere. (Art. 155 TschV)	Tiere die nicht stehen können, krank oder verletzt sind dürfen nicht transportiert werden (Art. 18 Res 97-1999)		Die Tiere müssen transportfähig sein (V 1/2005 art. 3 b) Tiere sind nicht transportfähig wenn: - sie verletzt sind - sie hochträchtig sind - vor weniger als 7 Tagen niedergekommen - neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist (Anh. 1 Kap. 1, V 1/2005)

Kriterium	Schweiz	Argentinien	Kanada	EU
Transportdauer	Max 8 h (Art. 152 TschV) Bei internationalen Transporten darf die Dauer überschritten werden (Art. 162 Abs. 2 TschV)	Nach max. 36 Stunden müssen die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden (Art. 16 Res 97-1999)	Pferde dürfen nicht länger als 36 h ohne Wasser und Futter transportiert werden (Art. 148.1 HoA Reg)	Max. 8 Stunden (Anh. 1, Kap. 5.1, V1/2005) Längere Transportdauer von max. 24 h zugelassen sofern u.a. die Tiere nach 8 h getränkt werden (Anh. 1, Kap. 6, V1/2005) Fohlen: nicht abgesetzten Fohlen muss nach 9 h eine einstündige Pause zum Tränken gegönnt werden werden, danach dürfen sie erneut max. 9 h transportiert werden.Unter 4 Monate alte Fohlen dürfen nur mit dem Muttertier über länger als 8 h transportiert werden.
Mindestraumbedarf während Transport (m ² /Tier) Fläche Höhe	Fohlen: 0,85 Leichte Pferde: 1,4 Mittlere Pferde: 1,6 Schwere Pferde: 1,9 Widerristhöhe + 40 cm (Anh. 4, Tab. 2 TschV)	Ausgewachsene Pferde: 2,5 x 0,9m Fohlen: 2,3 x 0,7 m (Anh. 2 Res 581/2014)		Fohlen: 1,4 Ponys: 1,0 Junge Pferde: 1,2-2,4 Ausgewachsene Pferde: 1,75 Höhe nicht vorgegeben (Anh. 1, Kap. 7 A, V 1/2005)

3.2 Tierschutzvorschriften während des Tötens

Tabelle VIII: Tierschutzvorschriften Tötung – Schweiz, EU, Brasilien, Neuseeland

Kriterium	Schweiz	EU	Brasilien	Neuseeland
Ausbildung Personal	Spezifische Ausbildung zwingend für die Betreuung der Tiere sowie das Betäuben und Entbluten (Art. 177 TschV)	Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. (Art. 7 Verordn. 1099/2009)	Information nicht verfügbar	Personal muss über Kompetenzen und Training für die Betreuung und die mit der Schlachtung zusammenhängenden Handlungen verfügen (Standard No. 1 und 2 CoWSIt)
Betäubungspflicht	Wirbeltiere dürfen nur unter Betäubung getötet werden (Ausnahmen: Jagd, Schädlingsbekämpfung). (Art. 178 TschV) Geflügel darf für rituelles Schlachten ohne Betäubung entblutet werden (Art. 185 TschV)	Tiere werden nur nach Betäubung getötet Für religiöse Schlachtungen gelten die Anforderungen nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. (Art. 4 Abs. 1 und 4 Verordn. 1099/2009)	Vorgeschrieben (Decreto No 30.691)	Wirbeltiere und Krebse dürfen nur unter Betäubung entblutet werden (Standard No 10, 12, 15 CowSlit) Geflügel darf für rituelles Schlachten ohne Betäubung entblutet werden (Standard No 15A CoWSIt)
Betäubungsmethoden je Tierart	Vorgabe zulässiger Betäubungsmethoden für alle Tierkategorien inklusive Fische und Panzerkrebse (Art. 184 TschV)	Vorgabe zulässiger Betäubungsmethoden für alle Tierkategorien (Anh. 1 Verordn. 1099/2009)	Keine detaillierten Vorschriften je Tierart.	Vorgabe zulässiger Betäubungsmethoden für alle Tierkategorien inklusive Fische und Krebse (Part 3 bis 6 CoWSIt)
Kontrolle des Gesundheitszustandes bei der Anlieferung	Der Gesundheitszustand der Tiere muss bei der Anlieferung vom amtlichen Tierarzt/Tierärztin oder vom Schlachtbetrieb beauftragten Person kontrolliert werden (Art. 180 TschV)	Die Unternehmer benennen für jeden Schlachthof eine/n Tierschutzbeauftragte/n, der/die ihnen hilft, diese Verordnung einzuhalten. Tierschutzbeauftragte verfügen über einen Sachkundenachweis (Art. 7, Abs. 1 und 4 Verordn. 1099/2009)	Die Tiere müssen vor dem dem Schlachten kontrolliert werden (Decreto No 30.691)	Der Gesundheitszustand der Tiere muss bei der Anlieferung durch eine kompetente Person kontrolliert werden (Standard No 4 e und f CoWSIt)
Zugelassene Zeit bis zur Schlachtung	Sofern die Tiere nicht sofort geschlachtet werden, müssen sie in geeigneten Buchten untergebracht werden (Art. 181 TschV)	Keine Vorgaben	Information nicht verfügbar	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hirsche, Equiden, und Kameliden: Höchstens 48 h in artspezifischer Unterbringung (Standard No 4 k CoWSIt) Geflügel: 18 h (Standard 14 j CoWSIt)

Tabelle IX: Tierschutzvorschriften Tötung - Australien, Argentinien, Kanada

Kriterium	Australien (Für Schafe und Rinder)	Argentinien (Manual de bienestar animale)	Kanada
Ausbildung Personal	Die für das Töten verantwortliche Personal muss über das nötige Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten verfügen (S10.2 AAWS, S11.3 AAWC)	Empfehlung: Der Schlachthof soll eine verantwortliche Person für Tierwohl ernennen, welche verantwortlich für die Überwachung und Befähigung anderer Mitarbeiter ist. (Kap 7.7 MBA)	Personal, welches in den Prozess des Schlachtens eingebunden ist, muss eine angemessene Ausbildung erhalten (Art. 57 MIR)
Betäubungspflicht	Die Tötungsmethode muss einen raschen Verlust des Bewusstseins gewährleisten und entbluten während das Tier bewusstlos ist. (S10.1 AAWS, S11.1 AAWC)	Empfehlung: Betäubung für alle Wirbeltiere ausser bei ritueller Schlachtung (K 7.4.1 MBA)	Tiere müssen vor dem Entbluten betäubt werden (Art. 79 MIR) ausser es handelt sich um rituelle Schlachtungen (Art. 77 MIR)
Betäubungsmethoden je Tierart	Methoden empfohlen für Schafe (G10 AAWS) und Rinder (G11 AAWC)	Empfehlung: Methoden für alle Tierarten empfohlen (K 7.4.2 MBA)	Generell formulierte Betäubungsmethoden: Mechanisch, Gas, elektrisch (Art. 79 MIR)
Gesundheitskontrolle bei Anlieferung	Nicht vorgeschrieben	Empfehlung: Überwachung durch Tierschutz-beauftragte Person (K7.6 MBA)	Jedes Tier soll vor dem Schlachten kontrolliert werden (Art. 67 MIR)
Zugelassene Wartezeit bis Schlachtung	Nicht vorgeschrieben	Empfohlene Wartezeiten Pferde: min 6, max 12 h Rinder: min 6, max 72 h Schweine: min 2 max 12 h Schafe/Ziegen: min 6, max 24 h (K 7.3.1 MBA)	Nicht vorgeschrieben